

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 12

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. Dezember

2021

Inhalt

| | Seite | | Seite |
|--|-------|--|-------|
| 5. Änderung der Richtlinie zur Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO-RL) | 266 | Urkunde über die Veränderung der Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Broich-Saarn | 276 |
| Verordnung zur Aufhebung der Rechtsordnung für die Pflege und Ordnung der Archive (Archivpflegeverordnung)..... | 269 | Urkunde über die Aufhebung der Evangelischen Anstaltskirchengemeinde bei der Theodor Fliedner Stiftung | 277 |
| Besoldungserhöhung unter Berücksichtigung der Systemzulage | 269 | Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Siebengebirge und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Oberpleis und der Evangelischen Kirchengemeinde Aegidienberg .. | 278 |
| Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter | 271 | Urkunde über die Auflösung des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Wuppertal-Elberfeld..... | 279 |
| Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts..... | 271 | Urkunde über die Namensänderung und Änderung des Mitgliederbestandes des Evangelischen Friedhofsverbandes Wuppertal | 279 |
| Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – § 3 Absatz 4 BAT-KF..... | 271 | Satzung der Interessengemeinschaft Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder in Bonn..... | 280 |
| Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – § 26 Absatz 1 BAT-KF..... | 271 | Satzung für das Diakonische Werk Euskirchen..... | 286 |
| Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter | 271 | Satzung für die Diakonie-Station Euskirchen..... | 289 |
| Arbeitsrechtliche Schiedskommission Rheinland-Westfalen-Lippe (ARS-RWL)..... | 271 | Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Gestaltung und Durchführung der kirchenmusikalischen Arbeit der Evangelischen Kirchengemeinden Broich-Saarn und Speldorf in Mülheim an der Ruhr | 293 |
| Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter | 272 | Satzung zur Aufhebung der Satzung des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Wuppertal-Elberfeld..... | 293 |
| Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF Allgemeiner Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – Anlage 1 zum BAT-KF – Berufsgruppe 1.1 | 272 | Satzung des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Elberfeld-Südstadt..... | 294 |
| Arbeitsrechtsregelung über die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden in der Ausbildung zur Pflegeassistenz (AzubiO-Pflegeassistenz) – redaktionelle Änderungen | 274 | Satzung des Christlichen Friedhofsverbandes Wuppertal | 297 |
| Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – § 26 BAT-KF | 275 | Urkunde über die Errichtung des Verbandes Interessengemeinschaft Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder in Bonn..... | 275 |
| Urkunde über die Errichtung des Verbandes Interessengemeinschaft Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder in Bonn..... | 275 | Urkunde über die Errichtung des Verbandes Diakonisches Werk Euskirchen..... | 275 |
| Urkunde über die Errichtung des Verbandes Diakonisches Werk Euskirchen..... | 275 | Urkunde über die Errichtung des Verbandes Diakonie-Station Euskirchen..... | 275 |
| Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Köln Niehl-Riehl und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Niehl und der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Riehl | 276 | Bekanntgabe neuer Kirchensiegel..... | 304 |
| | | Bekanntgabe über das Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln | 304 |
| | | Personal- und sonstige Nachrichten..... | 305 |
| | | Literaturhinweise | 309 |
| | | Berichtigung zum KABI 11/2021 | 309 |

5. Änderung der Richtlinie zur Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO-RL)

Vom 16. November 2021

Das Kollegium des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche im Rheinland hat in seiner Sitzung am 16. November 2021 auf Grund von § 2 Absatz 1 der Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 (KABl. S. 232) Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Richtlinie zur Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO-RL) vom 12. September 2018 (KABl. S. 262), zuletzt geändert am 10. November 2020 (KABl. S. 278), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift zu § 7 wird das Wort „Siegelrichtlinien“ gestrichen.
 - b) Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:
„§ 9a Zu § 31 Vermögen“
 - c) Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:
„§ 15a Zu § 40 Zuwendungen“
 - d) Nach § 28 wird folgender § 28a eingefügt:
„§ 28a Zu § 97 WiVO Bilanz“
 - e) In der Überschrift zu § 31 wird die Angabe „Absatz 4“ gestrichen.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Die Führung des Protokollbuchs kann über ein EDV-Verfahren erfolgen, das vom Landeskirchenamt freigegeben ist.“
 - b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
„(5) Beschlüsse eines Leitungsorgans werden mit dem Abschluss der jeweiligen Abstimmung rechtswirksam. Besteht Uneinigkeit zwischen der Protokollführung und Vorsitz über den Wortlaut eines Beschlusses, ist vor Erstellung eines Protokollbuchauszuges die Genehmigung des Protokolls abzuwarten.“
 - c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und es wird folgender Satz angefügt:
„Satz 2 gilt nicht für den Nachweis gegenüber Körperschaften der Evangelischen Kirche im Rheinland.“
 - d) Der bisherige Absatz 6 wird aufgehoben.
3. Dem § 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Die Innenrevision ist dem Risiko und der Organisation angemessen einzurichten. Sie erfolgt in der Regel situationsbezogen durch Beauftragung Dritter.“
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Folgende Genehmigungen gelten gemäß § 17 Absatz 5 WiVO als erteilt:
 - a) § 46 Absatz 1 WiVO: Genehmigung eines Erbbaurechts für Wohnbebauung bei Verwendung des Mustervertrages.
 - b) § 48 Absatz 3 WiVO: Genehmigung eines Mobilfunkvertrages bei Verwendung des Mustervertrages Mobil-

funk. Davon unberührt bleibt eine Genehmigungspflicht für die bauliche Maßnahme gemäß § 52 Absatz 2 Nummer 1 WiVO.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „gelten“ werden die Wörter „gemäß § 17 Absatz 6 WiVO“ eingefügt.
 - bb) Das Wort „letzte“ wird durch das Wort „einzige“ ersetzt.
 - d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
„b) Der Kaufpreis liegt nicht unter dem Wert eines Gutachtens gemäß § 19 Absatz 2 WiVO-RL. Es darf bei Antragsstellung zudem nicht älter als zwei Jahre sein.“
 - bb) In Buchstabe e wird die Angabe „46 Absatz 3 WiVO“ durch die Angabe „19 Absatz 3 WiVO-RL“ ersetzt.
5. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Zu § 24 WiVO Rechtsgeschäfte

(1) Die schriftliche Form kann im Rahmen der geltenden Gesetze durch die elektronische Form ersetzt werden. Das elektronische Dokument ist mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Vor Einführung einer entsprechenden EDV-Anwendung ist die Beratung des Landeskirchenamts einzuholen. Satz 2 gilt nicht für Schriftverkehr innerhalb der Evangelischen Kirche im Rheinland.

(2) Folgende Musterverträge sind zu verwenden:

1. Erbbaurechtsvertrag für Wohnbebauung,
2. Mobilfunkvertrag,
3. Architektenvertrag (§ 53 Absatz 5 WiVO),
4. Ingenieurvertrag (§ 53 Absatz 5 WiVO),
5. Projektsteuerungsvertrag (§ 53 Absatz 2 WiVO),
6. Landpachtvertrag.

§ 6 Absatz 1 bleibt unberührt.

(3) Eine Abweichung von den in Absatz 2 bestimmten Musterverträgen ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die vorgesehene Abweichung ist mit einer entsprechenden Begründung aktenkundig zu machen. Bei genehmigungspflichtigen Vorgängen ist dies entsprechend in Form einer Synopse dem Antrag beizufügen.

(4) Die Bestätigung der Übereinstimmung einer Abschrift oder Kopie mit einem Original (Beglaubigung) erfolgt durch Anbringung eines gesiegelten Beglaubigungsvermerks. Eine Beglaubigung soll in der Regel nur für kirchliche Urkunden erfolgen. Für nicht-kirchliche Urkunden soll eine Beglaubigung nur dann erfolgen, wenn sie für kirchliche Zwecke verwendet werden sollen. Im Übrigen gelten die Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2.
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Besteht die Gefahr, dass ein Mitglied eines Leitungsorgans aus Gründen der familiären oder privaten Verbundenheit, des wirtschaftlichen Interesses, wegen der Mitgliedschaft in anderen Organen oder aus anderen Gründen, die auf direkten oder indirekten persönlichen Interessen beruhen, sein Amt oder einzelne Entscheidungen nicht unparteiisch oder objektiv wahrnehmen kann, so soll es dies beim Vorsitz anzeigen. Dies gilt entsprechend, wenn ein anderes Mitglied des Leitungsorgans begründete Annahmen dahingehend hat. Teilt der Vorsitz diese Annahme, informiert er das Leitungsorgan und hält dies in der Niederschrift fest. Artikel 27 Absatz 5 der Kirchenordnung ist zu beachten.“

7. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a
Zu § 31 Vermögen

Für Kassengemeinschaften sind Direktinvestitionen in Einzelprojekte als Geldanlage im Rahmen der Anlagestrategie nicht zulässig. Ausgenommen sind Einzelinvestitionen in Immobilienprojekte und Grundstücke (Direktinvestitionen) mit regionalem Bezug, sofern die anlegende kirchliche Körperschaft über erhebliche Erfahrung im Immobilien- oder Grundbesitzmanagement verfügt und nicht mehr als 5 Prozent des angelegten Geldvermögens in dieser Form verwendet werden. Direktinvestitionen sind keiner Risikoklasse gemäß Anlagerichtlinien zuzurechnen.“

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Liegen Hinweise auf ein drohendes Insolvenzverfahren vor, ist das Landeskirchenamt zu unterrichten.“

- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Ist zu erwarten, dass durch die Zusammenarbeit mit kirchlichen oder nicht-kirchlichen Dritten eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts entsteht, ist die Beratung des Landeskirchenamtes in Anspruch zu nehmen.“

9. In § 12 Absatz 1 werden nach dem Wort „Körperschaft“ die Wörter „bei Gründung oder fortlaufend“ eingefügt.

10. In § 14 Absatz 1 Nummer 1 wird das Wort „beglaubigter“ gestrichen.

11. § 15 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Dem Antrag auf Genehmigung gemäß § 39 Absatz 3 WiVO sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. der Beschluss des Leitungsorgans (beglaubigter Auszug aus dem Protokollbuch – dreifach –),
2. eine Ausfertigung des Darlehensvertrags oder Schuldscheins oder ein Entwurf derselben und
3. der Haushaltsfeststellung,
4. die Bilanz,
5. die Ergebnisplanung,
6. die Kapitalflussplanung (bei investiven Maßnahmen mit Investitionsplanung),
7. der Verbindlichkeitspiegel,
8. eine Darlegung der Leistungsfähigkeit zur Aufbringung der Zins- und Tilgungsverpflichtungen,
9. die Begründung für die Darlehensaufnahme und

10. bei Baudarlehen eine Mitteilung, ob und wann der Baugenehmigungsantrag gestellt wurde.“

12. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a
Zu § 40 Zuwendungen

(1) Zuwendungen an Privatpersonen können im Einzelfall zur Abwendung einer akuten Notsituation erfolgen. Die Zuwendung muss in der Höhe angemessen sein und darf staatliche Hilfeleistungen nicht ersetzen.

(2) Die Unterstützung von Privatpersonen ist zu dokumentieren.“

13. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Die Kollekten sind im Anschluss an den Gottesdienst von zwei Beauftragten zu zählen, in das Kollektenbuch einzutragen und von diesen zu bescheinigen. Auf die Regelungen zum Umgang mit Bargeld wird verwiesen.“

- b) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Die Kollekten sind zeitnah und ungekürzt an die berechnete Stelle weiterzuleiten. Die ausgeschriebenen Kollekten sind unter Angabe der Zweckbestimmung an den Kirchenkreis bis zum 10. des folgenden Monats zu melden. Der Kirchenkreis zahlt den Gesamtbetrag der an die oder über die Landeskirche abzuführenden Kollekten bis zum 25. des Monats an die Landeskirche.“

14. In § 18 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Das Landpachtverkehrsgesetz sowie die in den einzelnen Bundesländern dazu erlassenen Vorschriften zur Durchführung des Gesetzes sind zu beachten.“

15. § 19 Absatz 4 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. stattdessen ein Konzeptvergabeverfahren durchgeführt wird. Dieses ist durchzuführen, wenn der Bewertung inhaltlicher Kriterien nicht nur eine untergeordnete Bedeutung zugemessen wird. Die Kriterien für die Vergabe und ihre Bewertungsgewichtung sind vorab festzulegen. Die Beratung durch das Landeskirchenamt ist einzuholen.“

16. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach dem Wort „Genehmigung“ werden die Wörter „gemäß § 48 Absatz 3 WiVO“ eingefügt.
- bb) Das Wort „vorzulegen“ wird durch das Wort „beizufügen“ ersetzt.
- cc) Unter Nummer 1 wird das Wort „Presbyteriums“ durch das Wort „Leitungsorgans“ ersetzt.
- dd) Unter Nummer 4 wird das Wort „Stellungnahme“ durch das Wort „Zustimmung“ ersetzt.

- b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Für bereits entwidmete Gottesdienststätten sind die Grundsätze des Kirchenleitungsbeschlusses vom 24. Juni 2005 in Verbindung mit dem Beschluss des Landeskirchenamtes vom 26. April 2005¹ zu beachten. Hiernach bedürfen auch Beschlüsse über die Folgenutzung einer entwidmeten Gottesdienststätte der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

- (4) Dem Antrag auf Genehmigung gemäß Absatz 3 sind die folgende Unterlagen beizufügen:
1. der Beschluss des Presbyteriums in zweifacher Ausfertigung,
 2. der Entwurf des Nutzungsvertrags,
 3. gegebenenfalls die Gemeindekonzepion zur zukünftigen Kooperation mit dem jeweiligen Partner in diesem Gebäude,
 4. eine Begründung des Leitungsorgans, wie die Folgenutzung zum ehemaligen Charakter des Gebäudes als evangelische Gottesdienststätte zu bewerten ist und wie die Außenwirkung dieser zukünftigen Nutzung eingeschätzt wird,
 5. die Stellungnahme der Superintendentin bzw. des Superintendenten zu dieser Maßnahme.“
17. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Nummer 1 wird das Wort „beglaubigter“ gestrichen.
 - b) In Absatz 3 Nummer 5 Buchstabe e wird nach dem Wort „Vertragsentwurf“ die Angabe „(§ 48 Absatz 3 WiVO)“ angefügt.
18. In § 22 wird jeweils das Wort „beglaubigter“ gestrichen.
19. In § 25 Absatz 3 Nummer 2 wird das Wort „Gebäude-nutzungskonzept“ durch das Wort „Gebäudekonzept“ ersetzt.
20. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Nummer 6 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „zum Zeitpunkt der Feststellung“ eingefügt.
 - b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 5 werden die Wörter „Ergebniskonten oder“ durch die Wörter „Konten im Rahmen der Abschlussarbeiten“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 7 werden nach dem Wort „wurden“ die Wörter „(zum Beispiel Betragsgrenzen für Bagatellbeträge, d.h. bis zu 1000 Euro brutto)“ eingefügt.
21. In § 27 Absatz 4 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:
- „Eine Übertragung auf die Gemeinsame Verwaltung ist möglich.“
22. Nach § 28 wird folgender § 28a eingefügt:
- „28a
Zu § 97 WiVO Bilanz
- Die kirchliche Körperschaft hat bei ihrer Gründung eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Auf die Eröffnungsbilanz sind die für den Jahresabschluss geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit sie sich auf die Bilanz beziehen.“
23. § 30 wird wie folgt gefasst:
- „§ 30
Zu § 112 Absatz 2 WiVO Rückstellungen
- Der verpflichtende Wortlaut für den Anhang zur Bilanz wird von der Kirchenleitung im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.“
24. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Angabe „Absatz 4“ gestrichen.
- b) In Satz 1 wird das Wort „Versorgungsrückstellungen“ durch die Wörter „Versorgungs- und Beihilferückstellungen“ ersetzt.
 - c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) In der landeskirchlichen Bilanz ist der Anteil des Fehlbetrags der Versorgungs- und Beihilfeverpflichtungen gemäß Absatz 1, der auf die anderen kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche im Rheinland entfällt, als sonstige Forderung zu aktivieren.“
25. Anlage 2 Punkt 8.3 wird wie folgt gefasst:
- „8.3 Direktinvestitionen
- Direktinvestitionen sind auf Seiten der anlegenden kirchlichen Körperschaft als Ausleihe und sonstige Finanzanlagen (Bilanzposition Aktiva A III 4.) zu bilanzieren.“
26. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1.043 wird aufgehoben.
 - b) Nach Nummer 2.08 wird folgende Nummer 2.081 eingefügt:

„2.081 Gemeinschaftsgrabanlagen inkl. Grabmale Grabnutzungsdauer plus 5 Jahre“
27. Anlage 5 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Kostenträger 036 wird folgender Kostenträger 03700021 eingefügt:

„03700021 Hochwasser 2021“
 - b) Nach Kostenträger 851 werden folgende Kostenträger 8511 und 8514 eingefügt:

„8511 Presbyteriumswahlen
8514 Umgang mit sexualisierter Gewalt“
28. Anlage 6 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Kostenstelle 811 wird folgende Kostenstelle 8111 eingefügt:

„8111 Presbyteriumswahlen“
 - b) Nach Kostenstelle 813 wird folgende Kostenstelle 814 eingefügt:

„814 Umgang mit sexualisierter Gewalt“
29. Anlage 7 § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe b wird nach dem Wort „zu“ die Angabe „60 Prozent“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die entstehende Deckungslücke in den Fällen c. und e. ist im Anhang zum Jahresabschluss zu erläutern und über die Jahre kumuliert auszuweisen.“
 - b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Wird ein Gebäude veräußert oder abgerissen, so kann die Instandhaltungsrücklage verringert werden, wenn die Instandhaltung der übrigen Gebäude durch die Entnahme nicht gefährdet ist.“
30. Anlage 10 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Angabe „§ 53 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 23 Absatz 2“ ersetzt.

b) § 1 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen (§ 53 Absatz 3 WiVO) gilt die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB, Teil A, B und C). Für die Vergabe und Ausführung von Leistungen (§ 23 Absatz 2 WiVO) gilt die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A), soweit sich aus dieser Anlage keine Abweichungen ergeben. Auf § 2 Absatz 2 wird verwiesen.“

bb) In Absatz 3 wird nach dem Wort „werden“ die Angabe „(§ 1 VOL/A)“ eingefügt.

cc) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Die Evangelische Kirche im Rheinland und ihre Körperschaften sind in der Regel kein öffentlicher Auftraggeber im Sinne von § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).

(5) Auch bei einer Überschreitung der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB können die Bestimmungen des Absatzes 1 (VOB Teile A,B und C sowie VOL/A) angewandt werden. Ansonsten gelten die Regelungen der Vergabeverordnung (VgV).“

c) § 3 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 2 VOB“ durch die Angabe „§ 3 VOB/A“ ersetzt.

bbb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 3 VOB“ durch die Angabe „§ 3a Absatz 2 VOB/A“ ersetzt.

bb) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 3 VOB“ durch die Angabe „§ 3a Absatz 3 VOB/A“ ersetzt.

cc) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Aufträge an Werkstätten für behinderte Menschen und Inklusionsbetriebe nach § 224 SGB IX können abweichend von den Absätzen 1–3 freihändig vergeben werden.“

dd) In Absatz 7 wird die Angabe „VOB, A §§ 22“ durch die Angabe „VOB/A §§ 14“ ersetzt.

d) § 5 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden dem Wort „Lieferungen“ die Wörter „Vergabe von“ vorangestellt.

bb) In Absatz 1 werden nach dem Wort „für“ die Wörter „die Vergabe von Lieferungs- und Dienstleistungsaufträgen“ eingefügt.

31. Anlage 12 Nummer IV. wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Direktinvestitionen durch die Wörter „Erläuterung Risikoklassen gemäß II.3 b)“ ersetzt.

b) Die Sätze 1 bis 3 werden gestrichen.

c) In der Tabelle wird in der 3. Zeile „bis zu 30 Prozent“ in der Spalte „Beispielhafte Anlageformen:“ der erste Spiegelstrich durch folgende Spiegelstriche ersetzt:

„– verzinsliche Wertpapiere mit mittlerer Bonität („Investment-Grade“)

– gemischte Publikums-, Spezialfonds, Vermögensverwaltungen mit ausgewogener bis offensiver Ausrichtung (Aktienanteil über 35 Prozent)

– Aktienfonds mit europäischen und internationalen Standardaktien“

§ 2

Diese Änderungen treten zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. November 2021

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

Verordnung zur Aufhebung der Rechtsordnung für die Pflege und Ordnung der Archive (Archivpflegeverordnung)

Vom 17. September 2021

Die Kirchenleitung hat auf Grund von § 13 Ziffer 4 des Archivgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 6. Mai 2000 (ABl. EKD S. 192) in Verbindung mit § 12 des Ausführungsgesetzes zum Archivgesetz vom 12. Januar 2001 (KABl. S. 146) die folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Aufhebung

Die Rechtsordnung für die Pflege und Ordnung der Archive (Archivpflegeordnung) vom 29. Oktober 1992 (KABl. 1993 S. 22) wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 17. September 2021

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung

Besoldungserhöhung unter Berücksichtigung der Systemzulage

1641223

Az. 15-01-0

Düsseldorf, 16. November 2021

Gemäß Abschnitt II der Anlage des Ausführungsgesetzes zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD (AG.BVG-EKD) wird die Besoldungshöhe unter Berücksichtigung der Systemzulage gemäß § 12 Absatz 2 AG.BVG-EKD für die Ziffern 5 und 5.a zum 1. Januar 2021 bzw. 1. April 2021 wie in der Anlage festgestellt:

Das Landeskirchenamt

Besoldungserhöhung unter Berücksichtigung der Systemzulage 2021

5. Familienzuschlag Bund 100 Prozent inkl. Systemzulage (ab 01.01. bis 31.03.2021)

| | Stufe 1 | Stufe 2 |
|--------------|----------|----------|
| | 149,36 € | 277,02 € |
| Systemzulage | 0,00 € | 1,66 € |

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das zweite zu berücksichtigende Kind um 127,66 €
 Systemzulage A 7 und A 8 3,21 €
 Systemzulage übrige Besoldungsgruppen ab A 9 1,66 €
 für das dritte zu berücksichtigende Kind um 397,74 €
 Systemzulage A 7 und A 8 414,21 €
 Systemzulage übrige Besoldungsgruppen ab A 9 409,41 €
 für das vierte zu berücksichtigende Kind um 397,74 €
 Systemzulage A 7 und A 8 369,47 €
 Systemzulage übrige Besoldungsgruppen ab A 9 364,67 €
 für das fünfte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 397,74 €
 Systemzulage A 7 und A 8 376,28 €
 Systemzulage übrige Besoldungsgruppen ab A 9 371,48 €

5.a Familienzuschlag für Vikarinnen und Vikare sowie für Anwärterinnen und Anwärter ab Besoldungsgruppe A 9 (ab 01.01. bis 31.03.2021)

| | Stufe 1 | Stufe 2 |
|--------------|----------|----------|
| | 149,36 € | 277,02 € |
| Systemzulage | 0,96 € | 4,17 € |
| Gesamt | 150,32 € | 281,19 € |

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das zweite zu berücksichtigende Kind um 127,66 €
 Systemzulage 3,21 €
 für das dritte zu berücksichtigende Kind um 397,74 €
 Systemzulage 414,21 €
 für das vierte zu berücksichtigende Kind um 397,74 €
 Systemzulage 369,47 €
 für das fünfte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 397,74 €
 Systemzulage 376,28 €

5. Familienzuschlag Bund 100 Prozent inkl. Systemzulage (ab 01.04.2021)

| | Stufe 1 | Stufe 2 |
|--------------|----------|----------|
| | 151,16 € | 280,48 € |
| Systemzulage | 0,00 € | 0,13 € |

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das zweite zu berücksichtigende Kind um 129,19 €
 Systemzulage A 7 und A 8 1,68 €
 Systemzulage übrige Besoldungsgruppen ab A 9 0,13 €
 für das dritte zu berücksichtigende Kind um 402,51 €
 Systemzulage A 7 und A 8 409,44 €
 Systemzulage übrige Besoldungsgruppen ab A 9 404,64 €
 für das vierte zu berücksichtigende Kind um 402,51 €
 Systemzulage A 7 und A 8 364,70 €
 Systemzulage übrige Besoldungsgruppen ab A 9 359,90 €
 für das fünfte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 402,51 €
 Systemzulage A 7 und A 8 371,51 €
 Systemzulage übrige Besoldungsgruppen ab A 9 366,71 €

5.a Familienzuschlag für Vikarinnen und Vikare sowie für Anwärterinnen und Anwärter ab Besoldungsgruppe A 9 (ab 01.04.2021)

| | Stufe 1 | Stufe 2 |
|--------------|----------|----------|
| | 151,10 € | 280,35 € |
| Systemzulage | 0,00 € | 1,68 € |
| Gesamt | 151,16 € | 282,03 € |

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das zweite zu berücksichtigende Kind um 129,19 €
 Systemzulage 1,68 €
 für das dritte zu berücksichtigende Kind um 402,51 €
 Systemzulage 409,44 €
 für das vierte zu berücksichtigende Kind um 402,51 €
 Systemzulage 364,70 €
 für das fünfte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 402,51 €
 Systemzulage 371,51 €

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1639435

Az. 12-10:0002

Düsseldorf, 2. November 2021

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen getroffen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 ARRG bekannt gemacht werden.

Die Regelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts

Vom 6. Oktober 2021

§ 1

Änderung des BAT-KF

§ 24 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird die Angabe „2. September 2020“ durch die Angabe „15. September 2021“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 6. Oktober 2021 in Kraft.

Dortmund, den 6. Oktober 2021

Siegel

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – § 3 Absatz 4 BAT-KF

Vom 6. Oktober 2021

§ 1

Änderung des BAT-KF

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), der zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 23. Juni 2021 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Bei der beauftragten Ärztin/dem beauftragten Arzt kann es sich um eine Betriebsärztin/einen Betriebsarzt oder eine Amtsärztin/einen Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf eine andere Ärztin/einen anderen Arzt geeinigt haben.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 6. Oktober 2021 in Kraft.

Dortmund, den 6. Oktober 2021

Siegel

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – § 26 Absatz 1 BAT-KF

Vom 6. Oktober 2021

§ 1

Änderung des BAT-KF

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), der zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 23. Juni 2021 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 26 Absatz 1 wird die Angabe „§ 8 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 3 oder 3a“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 6. Oktober 2021 in Kraft.

Dortmund, den 6. Oktober 2021

Siegel

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1639520

Az. 12-10:0002

Düsseldorf, 2. November 2021

Auf Grund der Anrufung gemäß § 15 Abs. 5 ARRG hat die Arbeitsrechtliche Schiedskommission für Rheinland, Westfalen und Lippe nach Anhörung der Beteiligten gem. § 19 Abs. 2 ARRG folgende Entscheidung getroffen, die hiermit gemäß § 19 Abs. 5 ARRG bekannt gemacht wird.

Die Regelung ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

Arbeitsrechtliche Schiedskommission Rheinland-Westfalen-Lippe (ARS-RWL)

Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission fasst in ihrer Sitzung am 27. Oktober 2021 in Düsseldorf nachstehenden Beschluss:

Beschluss vom 27. Oktober 2021

Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission Rheinland-Westfalen-Lippe beschließt:

§ 1 Änderung BAT-KF

Der Bundesangestellten Tarifvertrag in kirchlicher Fassung, zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 9. November 2020, wird wie folgt geändert:

§ 6a Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„Die Mitarbeitenden, die von der Kurzarbeit betroffen sind, erhalten vom Arbeitgeber zusätzlich zum gekürzten Entgelt und dem von der Agentur für Arbeit zu erwartenden Kurzarbeitergeld eine Aufstockung in den Entgeltgruppen 1 bis 10, H1 und H2, S7 bis S8, SE 2 bis SE 15, SD 2 bis SD 15 und KR 2a bis KR 10a auf mindestens 90 v. H., in den Entgeltgruppen 11 bis 15, S9, SE 16 bis 18, SD 16 bis 18 und KR 11a bis 12a auf mindestens 85 v. H des monatlichen Nettoentgelts, das sie in den drei vollen Kalendermonaten vor Einführung der Kurzarbeit durchschnittlich erhalten haben. Bei der Ermittlung des monatlichen Nettoentgelts nach Satz 1 bleiben das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden und Mehrarbeit), leistungs- oder erfolgsabhängige Entgelte oder Prämienzahlungen, jährliche Sonderzahlungen, an eine bestimmte Dauer der Beschäftigungszeit anknüpfende Entgelte oder Prämienzahlungen, Zahlungen auf Grund des Todes von Beschäftigten sowie sonstige einmalige Sonderzahlungen unberücksichtigt.

Das für die Aufstockung des Kurzarbeitergeldes maßgebliche monatliche Nettoentgelt ist durch die Beitragsbemessungsgrenze im Sinne des § 5 SGB III begrenzt. Die Berechnung des für die Aufstockung erforderlichen Bruttobetrag kann im pauschalierten Berechnungsverfahren ermittelt werden, bei dem auf ganze 10 Euro kaufmännisch gerundet wird.

Ungekürzt weitergezahlt werden Urlaubsentgelt, vermögenswirksame Leistungen sowie Jahressonderzahlung.

Die Aufstockung zum Kurzarbeitergeld ist zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Bei der Lohn- und Gehaltsabrechnung sollen die tariflichen Entgelte, Kurzarbeitergeld und Aufstockung gesondert ausgewiesen werden.

Der Aufstockungsbetrag ist kein monatliches Entgelt und wird deshalb bei tariflichen Leistungen, deren Höhe vom Entgelt abhängig ist, nicht berücksichtigt.

Der Anspruch auf Erholungsurlaub wird durch Zeiten, in denen Kurzarbeit geleistet wird, nicht vermindert.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft, die Regelung § 1 letzter Satz zum 1. Januar 2021.

§ 3 Außerkräfttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Düsseldorf, 27. Oktober 2021

Arbeitsrechtliche Schiedskommission
Rheinland, Westfalen und Lippe
Die Vorsitzende

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1640842

Az. 12-10:0002

Düsseldorf, 11. November 2021

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen getroffen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 ARRG bekannt gemacht werden.

Die Regelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF Allgemeiner Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – Anlage 1 zum BAT-KF – Berufsgruppe 1.1

Vom 10. November 2021

§ 1 Änderung des BAT-KF

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), der zuletzt durch Arbeitsrechtsregelung vom 6. Oktober 2021 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Der Allgemeine Entgeltgruppenplan zum BAT-KF (AEGP-BAT-KF) – Anlage 1 zum BAT-KF wird wie folgt geändert:

Berufsgruppe 1.1 wird wie folgt gefasst:

„1.1 Mitarbeiterinnen in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit

Vorbemerkungen

1. Soweit nach dem jeweiligen landeskirchlichen Recht für die Einstellung in der Gemeinde- und Jugendarbeit oder für die Eingruppierung der Abschluss einer bestimmten Ausbildung oder einer Ergänzungs- oder Aufbauausbildung oder die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit erforderlich ist, finden die Tätigkeitsmerkmale dieser Berufsgruppe nur bei Erfüllung dieser Voraussetzung Anwendung. Abschlüsse im Sinne sind solche, die der Ordnung für die gemeindepädagogischen oder diakonischen Mitarbeitenden in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (OgdM) der Evangelischen Kirche im Rheinland oder der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO) der Evangelischen Kirche von Westfalen entsprechen.
2. Für Mitarbeiterinnen der Berufsgruppe 1.1, die Tätigkeiten ausüben, die üblicherweise von Mitarbeiterinnen mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung ausgeübt werden, gelten ansonsten die Regelungen der Berufsgruppe 6.

| FG | Tätigkeitsmerkmal | EGr. |
|----|---|------|
| 1. | Mitarbeiterinnen mit abgeschlossener pädagogischer Fachschulausbildung und entsprechender Tätigkeit. ^{1, 2} | 8 |
| 2. | Mitarbeiterinnen mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung oder einer anerkannten diakonischen, gemeindepädagogischen oder missionarischen Ausbildung und entsprechender Tätigkeit. ^{3, 4} | 9 |
| 3. | Mitarbeiterinnen mit einer anerkannten diakonischen, gemeindepädagogischen oder missionarischen Ausbildung und abgeschlossener Aufbauausbildung, mit doppelter gemeindepädagogischer Qualifikation oder mit gleich gestellten Abschlüssen und entsprechender Tätigkeit. | 10 |
| 4. | Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 1, 2 und 3 a) in leitender Funktion bei einem Kirchenkreis ⁵ oder im überregionalen Dienst einer landeskirchlichen Dienststelle, b) als Leiterinnen einer Einrichtung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, denen mindestens drei pädagogische Fachkräfte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind, c) mit einer Tätigkeit in einem besonderen Arbeitsgebiet, die eine abgeschlossene Fort- oder Weiterbildung im Umfang von mindestens 500 Stunden theoretischen Unterrichts erfordert. ⁶ | 10 |
| 5. | Mitarbeiterinnen der Fallgruppen 1, 2 und 3 a) die als Prädikantinnen der Evangelischen Kirche im Rheinland bestellt sind und mindestens zu einem Drittel Aufgaben als Ordinierte (öffentliche Wortverkündigung, Verwaltung der Sakramente, Seelsorge) ausüben, ⁷ b) in Interprofessionellen Pastoralteams der Evangelischen Kirche von Westfalen ⁸ c) denen mindestens fünf pädagogische Fachkräfte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind, d) in anleitender und beratender Funktion bei einem Kirchenkreis mit Fachaufsicht über mindestens zehn pädagogische Fachkräfte, auch wenn sie nicht bei demselben Arbeitgeber angestellt sind, e) in geschäftsführender Funktion eines Kirchenkreises mit Budgetverantwortung einschließlich Mittelakquise für Gemeinden und kreiskirchliche Dienste, f) in einer Tätigkeit bei einer landeskirchlichen Dienststelle als Fachreferentin mit einem eigenständigen Aufgabenbereich einschließlich Fachberatung von Gemeinden und Kirchenkreisen. | 11 |
| 6. | Mitarbeiterinnen a) deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Fallgruppe 5 heraushebt, ⁹ b) die im Gemeinsamen Pastoralen Amt nach dem Kirchengesetz über das Gemeinsame Pastorale Amt der Evangelischen Kirche im Rheinland tätig sind. ¹⁰ | 12 |

Anmerkungen:

| | |
|---|---|
| 1 | Mitarbeiterinnen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sind abweichend in die Entgeltgruppe SE 8b (Anlage 4d zum BAT-KF) eingruppiert. |
| 2 | Für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen gilt: Werden in der Gemeinde- oder Jugendarbeit ausnahmsweise Mitarbeiterinnen ohne eine der in dieser Berufsgruppe geforderten Ausbildungen eingestellt, erhalten sie die Entgeltgruppe 6. |
| 3 | Hochschulausbildungen in diesem Sinne sind z. B. Abschlüsse als Diplom-Sozialpädagogin, Diplom-Sozialarbeiterin, Bachelor/Master of Arts. |
| 4 | Mitarbeiterinnen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sind abweichend in die Entgeltgruppe SE 11 (Anlage 4d zum BAT-KF) eingruppiert. |
| 5 | Eine leitende Funktion ist gegeben, wenn Mitarbeiterinnen Arbeitsbereiche von mindestens drei Kirchengemeinden verantwortlich leiten. Die verantwortliche Leitung umfasst neben der koordinierenden Planung und Organisation bzw. Durchführung auch die Koordination und die Fortbildung anderer Mitarbeiterinnen sowie die verantwortliche Vertretung gegenüber Dritten. Eine leitende Funktion kann auch bei der politischen Vertretung des Kirchenkreises nach außen, etwa durch die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss, gegeben sein. |
| 6 | Ein abgeschlossenes Masterstudium für einen Spezialbereich steht der abgeschlossenen Fort- oder Weiterbildung gleich. Beispiele für ein besonderes Arbeitsgebiet sind: Seelsorge, Beratung, Freiwilligenmanagement, Inklusion, Kulturpädagogik, Geragogik. In der Kulturpädagogik können einzelne unterschiedliche auf das besondere Arbeitsgebiet bezogene abgeschlossene Aus- und Weiterbildungen zusammengefasst werden, dabei darf nur eine Fort- und Weiterbildung weniger als 120 Stunden haben. |
| 7 | Prädikantinnen im Sinne der Fallgruppe sind Mitarbeiterinnen, die nach dem Prädikantengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland ordiniert sind. |

| | |
|----|---|
| 8 | Mitarbeiterinnen in interprofessionellen Pastoralteams tragen auf Basis eines gemeindlichen oder regionalen Konzeptes Verantwortung für gesamtgemeindliche Aufgaben und pastorale Verantwortung in der Kirchengemeinde. Sie wirken mit am Dienst der Leitung der Gemeinde in gemeinsamer Verantwortung mit dem Presbyterium und den Pfarrerrinnen. |
| 9 | Eine erhebliche Heraushebung aus der Fallgruppe 5 durch das besondere Maß der mit der Tätigkeit verbundenen Verantwortung ist zum Beispiel gegeben, a) wenn die Leitung mehrere kreiskirchliche Dienste umfasst, b) wenn mindestens 15 pädagogische Fachkräfte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind oder c) bei Anstellung auf landeskirchlicher Ebene mit geschäftsführenden Aufgaben, die die Verhandlungspartnerschaft mit Ministerien einschließt. |
| 10 | Für die Dauer der Wahrnehmung dieser Tätigkeit gilt § 40 Abs. 2 bis 4 BAT-KF entsprechend. |

”

§ 2 Übergangsregelungen

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für Mitarbeitende der Berufsgruppe 1.1, die am 31. März 2022 in einem Arbeitsverhältnis stehen, auf das der BAT-KF Anwendung findet und das nach dem 1. April 2022 fortbesteht.

(2) Die Mitarbeitenden sind gemäß § 10 BAT-KF in eine Entgeltgruppe eingruppiert.

(3) Die Stufenfindung richtet sich nach § 14 Absatz 4 BAT-KF.

(4) Abweichend gilt für Mitarbeitende der Berufsgruppe 1.1, Fallgruppe 3, Anmerkung 4 Folgendes:

Die Mitarbeitenden werden der Stufe zugeordnet, die sie auf Grund der anerkannten Zeiten nach § 13 BAT-KF zuzüglich der seitdem berücksichtigten Stufenlaufzeiten erreicht haben, mindestens aber der ersten mit Entgelt belegten Stufe. Die über diesen Zuordnungszeitpunkt hinausgehenden Zeiten werden auf die Stufenlaufzeit angerechnet.

Ergibt der Vergleich des bis zum 31. März 2022 erhaltenen Tabellenentgelts einschließlich eines gegebenenfalls zustehenden Garantiebetrags oder einer gegebenenfalls zustehenden Ausgleichszulage nach § 14 Absatz 4 BAT-KF und einer etwaigen am 31. März 2022 nach § 7 der Arbeitsrechtsregelung zu Übergangsregelungen im Zuge der Neufassung des BAT-KF und MTArb-KF zustehenden Besitzstandszulage einen geringeren Betrag als den nach Unterabsatz 1 zu zahlenden, wird bis zum Erreichen der nächsthöheren Stufe in der Entgeltgruppe SE 11 der Unterschiedsbetrag als Ausgleichszulage zum Entgelt nach der Entgeltgruppe SE 11 gezahlt.

Die Stufenfindung erfolgt grundsätzlich nach § 14 Absatz 5 BAT-KF. Ergibt der Vergleich des bis zum 31. März 2022 erhaltenen Tabellenentgelts einschließlich eines gegebenenfalls zustehenden Garantiebetrags oder einer gegebenenfalls zustehenden Ausgleichszulage nach § 14 Absatz 4 BAT-KF und einer etwaigen am 31. März 2022 nach § 7 der Arbeitsrechtsregelung zu Übergangsregelungen im Zuge der Neufassung des BAT-KF und MTArb-KF zustehenden Besitzstandszulage einen geringeren Betrag als den nach Satz 1 zu zahlenden, wird bis zum Erreichen der nächsthöheren Stufe der Entgeltgruppe SE 11 das bisherige Entgelt gezahlt.

Für Mitarbeitende, die nicht für alle Tage im März 2022 oder keinen Tag dieses Monats Entgelt erhalten haben, wird das Vergleichsentgelt so bestimmt, als hätten sie für alle Tage dieses Monats Entgelt erhalten.

(5) Auf diejenigen Mitarbeitenden, deren bis zum 31. März 2022 gültige Entgeltgruppe höher ist, als die Entgeltgruppe, die sich bei Eingruppierung nach dieser Arbeitsrechtsrege-

lung ergibt, findet diese Arbeitsrechtsregelung keine Anwendung.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. April 2022 in Kraft.

Dortmund, den 10. November 2021

Siegel

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende

Arbeitsrechtsregelung über die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden in der Ausbildung zur Pflegeassistenz (AzubiO-Pflegeassistenz) – redaktionelle Änderungen

Vom 10. November 2021

§ 1 Änderungen der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden in der Ausbildung zur Pflegeassistenz (AzubiO-Pflegeassistenz)

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden in der Ausbildung zur Pflegeassistenz (AzubiO-Pflegeassistenz) vom 21. April 2021 wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Auszubildende wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Absatz 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes kein Ausbildungsentgelt erhalten haben.“

§ 2 Änderungen der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden in der Ausbildung zur Pflegeassistenz (AzubiO-Pflegeassistenz)

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden in der Ausbildung zur Pflegeassistenz (AzubiO-Pflegeassistenz), die zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 19. Mai 2021 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 23 Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „Nummer 1“ durch die Angabe „Buchstabe a)“ ersetzt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. April 2021 in Kraft.

Dortmund, den 10. November 2021

Siegel

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – § 26 BAT-KF

Vom 10. November 2021

§ 1 Änderung des BAT-KF

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), der zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 6. Oktober 2021 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach der Angabe „3a“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 8 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 3 oder 3a Satz 2“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 10. November 2021 in Kraft.

Dortmund, den 10. November 2021

Siegel

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende

Urkunde über die Errichtung des Verbandes Interessengemeinschaft Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder in Bonn

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von § 14 Absatz 3 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 9. Januar 2019 (KABl. S. 62) in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Evangelische Apostelkirchengemeinde Bonn, die Evangelische Auferstehungskirchengemeinde Bonn, die Evangelische Erlöser-Kirchengemeinde Bad Godesberg, die Evangelische

Heiland-Kirchengemeinde Bad Godesberg, die Evangelische Kirchengemeinde Hersel, die Evangelische Kirchengemeinde Oberkassel, die Evangelische Kreuzkirchengemeinde Bonn, die Evangelische Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf, die Evangelische Lukaskirchengemeinde Bonn, die Evangelische Lutherkirchengemeinde Bonn und die Evangelische Trinitatiskirchengemeinde Bonn bilden zum 1. Januar 2022 gemeinsam den Verband „Interessengemeinschaft Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder in Bonn“. Der Verband ist nach § 1 Absatz 2 Satz 2 Verbandsgesetz eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Artikel 2

Die Errichtung wird am 1. Januar 2022 wirksam.

Düsseldorf, 15. November 2021

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Errichtung des Verbandes Diakonisches Werk Euskirchen

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von § 14 Absatz 3 und 5 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 9. Januar 2019 (KABl. S.62) in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Bad Münstereifel, die Evangelische Kirchengemeinde Euskirchen, die Evangelische Kirchengemeinde Weilerswist und die Evangelische Christuskirchengemeinde Zülpich bilden zum 1. Januar 2022 gemeinsam den Verband Diakonisches Werk Euskirchen. Der Verband ist nach § 1 Absatz 2 Satz 2 Verbandsgesetz eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Artikel 2

Die Errichtung wird am 1. Januar 2022 wirksam.

Düsseldorf, 15. November 2021

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Errichtung des Verbandes Diakonie-Station Euskirchen

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von § 14 Absatz 3 und 5 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 9. Januar 2019 (KABl. S.62) in Verbindung

mit § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Bad Münstereifel, die Evangelische Kirchengemeinde Euskirchen, die Evangelische Kirchengemeinde Weilerswist und die Evangelische Christuskirchengemeinde Züllich bilden zum 1. Januar 2022 gemeinsam den Verband Diakonie-Station Euskirchen. Der Verband ist nach § 1 Absatz 2 Satz 2 Verbandsgesetz eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Artikel 2

Die Errichtung wird am 1. Januar 2022 wirksam.

Düsseldorf, 15. November 2021

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Köln Niehl-Riehl und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Niehl und der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Riehl

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Niehl und die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Riehl werden mit Ablauf des 31. Dezember 2021 aufgehoben.

(2) Zum 1. Januar 2022 wird die Evangelische Kirchengemeinde Köln Niehl-Riehl neu gebildet.

(3) Die Evangelische Kirchengemeinde Köln Niehl-Riehl ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Niehl und der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Riehl.

Artikel 2

Die Grenze der neu gebildeten „Evangelischen Kirchengemeinde Köln Niehl-Riehl“ verläuft wie folgt:

Das Kirchengemeindegebiet setzt sich zusammen aus den Gemeindegebieten der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Niehl und der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Riehl. Die Ostgrenze bildet der Rhein. Im Norden beginnt sie bei Rheinkilometer 699 und verläuft westwärts entlang der Straße „Am Ölhafen“ und folgt dieser bis zur Emdener Straße. Der Emdener Straße (ausschließlich) nordwestwärts folgend verläuft die Grenze bis zur Industriestraße/A 1. Die Grenze folgt nun westwärts entlang der A 1 bis zur Neusser Landstraße. Von der Neusser Landstraße (einschließlich) verläuft die Grenze südwärts bis zur Geestmünder Straße (einschließlich) bis zur Industriestraße. Von der Industriestraße (einschließlich) verläuft die Grenze bis zur Bremerhavener Straße. Von da an verläuft die Grenze in südöstlicher Richtung bis zum Schnittpunkt Sebastianstraße/Scheibenstraße. Von der Scheibenstraße verläuft die Grenze nach Westen bis zum Ostrand des Rennbahngeländes. Dem

Ostrand des Rennbahngeländes südwärts folgend verläuft die Grenze bis zum Schnittpunkt Niehler Straße/Nesselrodestraße. Von der Niehler Straße (ausschließlich) verläuft die Grenze südwärts bis Seekabelstraße. Von der Seekabelstraße (ausschließlich) verläuft die Grenze weiter bis Schnittpunkt Franz-Clouth-Straße/Florastraße. Von der Florastraße (ausschließlich) verläuft die Grenze südostwärts bis Amsterdamer Straße. Von dort verläuft die Grenze von Innere Kanalstraße (Straßenmitte) südostwärts bis Schnittpunkt-Riehler Straße. Von der Riehler Straße verläuft die Grenze weiter südostwärts bis Frohngasse (ausschließlich). Nördlich Rheinkilometer 690 verläuft die Grenze in nordöstlicher Richtung entlang des Rheins bis zum Ausgangspunkt Rheinkilometer 699.

Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Köln Niehl-Riehl gehört zum Evangelischen Kirchenkreis Köln-Mitte.

Artikel 4

Die Evangelische Kirchengemeinde Köln Niehl-Riehl hat zwei Pfarrstellen.

Die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Riehl wird 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Köln Niehl-Riehl.

Die Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Niehl wird 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Köln Niehl-Riehl.

Artikel 5

In der Evangelischen Kirchengemeinde Köln Niehl-Riehl ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Köln Niehl-Riehl ist uniert.

Artikel 6

Die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Niehl und der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Riehl wird mit Ablauf des 31. Dezember 2021 wirksam.

Die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Köln Niehl-Riehl wird am 1. Januar 2022 wirksam.

Düsseldorf, 15. Oktober 2021

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Veränderung der Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Broich-Saarn

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Das im Evangelischen Kirchenkreises An der Ruhr befindliche Gebiet der bisherigen Evangelischen Anstaltskirchengemeinde bei der Theodor Fliedner Stiftung wird mit Wirkung vom 1. Januar 2022 der Evangelischen Kirchengemeinde Broich-Saarn zugeordnet.

Artikel 2

Die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Broich-Saarn verläuft nach der Angliederung wie folgt:

Im Norden von der Konrad-Adenauer-Brücke die Ruhr flussaufwärts entlang über Haus Krön hinaus, von dort halbe Strecke bis Staader Loch, hier in westlicher Richtung abknickend, in gerader Linie über den Weg hinter dem Parkplatz am Haus Krön zum Ruhrauenweg, auf diesem in südlicher Richtung abknickend, in Höhe Staader Loch, vor Mintarder Reitanlage in westlicher Richtung abknickend zum Rand des Naturschutzgebietes Auberg, in südlicher Richtung abknickend bis zur Brücke der Autobahn A 52, dieser in südwestlicher Richtung folgend bis zum Haubach, diesem westlich folgend bis zur Kreuzung mit der Straße An der Lohe, dieser und Heidendoren (beide ausschließend) folgend bis zur Kölner Straße, dieser (beidseitig), Nr. 268–290 ausschließend, in südlicher Richtung folgend bis zur Nr. ungerade 303/3013 und gerade 312, hier in westlicher Richtung abknickend dem Haubach folgend bis zur Wedauer Straße (ab Nr. 72), dann der Straße Weidmannsheil folgend, abknickend dem Rottbach abwärts folgend bis zum Nachbarsweg, diesem folgend bis zur Stadtgrenze mit Duisburg, hier in nördlicher Richtung über den Entenfang zur Großenbaumer Straße, dort in nordöstlicher Richtung abknickend der Großenbaumer Straße folgend, in nördlicher Richtung abknickend in den Schoppenort – Broicher Waldweg, Uhlenhorstweg querend, weiter dem Broicher Waldweg folgend bis zur Einmündung Böllertshöfe/Broicher Waldweg (einschließlich Nr. 61), von hier weiter hinter den Grundstücken dem Broicher Waldweg (ausschließend) folgend bis zur Ecke Saarner Straße, in diese östlich abknickend und auf Höhe von Nr. 257 in nördlicher Richtung abknickend in gerader Linie zwischen den Blöcken mit den Nrn. 49 bis 51 (ausschließend) und Nrn. 41 bis 47 nordöstlich in gerader Linie zur Einmündung der Maxstraße in die Kirchstraße, diese ausschließend, östlich folgend zur Einmündung Ulmenallee, in diese nördlich einbiegend bis zur Salierstraße (beidseitig), ab hier mittig weiter nördlich folgend, zwischen den Häusern Nr. 25 und Nr. 23a (ausschließend) nach Osten abknickend und zwischen den Häusern 34 und 32 (ausschließend) auf die Hermannstraße treffend, dieser mittig in nördlicher Richtung folgend, zwischen den Häusern Nr. 21 und Nr. 19 (ausschließend) zwischen den Grundstücken Markomannenstraße (einschließend) und Michaelstraße (ausschließend) und Michaelstraße (ausschließend) zur Bülowstraße, in diese nach Osten einbiegend, zwischen den Häusern Nr. 142 und 144 nach Norden abknickend, entlang der Mentzstraße (beidseitig) zur Duisburger Straße, zwischen den Häusern Duisburger Straße Nr. 175 und Liebigstraße Nr. 1 nach Westen abknickend der Duisburger Straße (Nr. 140 einschließend) bis zur Eisenbahnunterquerung, der ehemaligen Eisenbahntrasse in nordöstlicher Richtung folgend, die Weseler Straße querend im Bereich der Einmündung des Steineshöffweges in die Bergstraße in gerader Linie auf den Broicher Damm, diesem in nördlicher Richtung folgend bis zur Ruhr.

Artikel 3

Die Veränderung der Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Broich-Saarn, Evangelischer Kirchenkreis An der Ruhr, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2022 wirksam.

Düsseldorf, 15. November 2021

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Aufhebung der Evangelischen Anstaltskirchengemeinde bei der Theodor Fliedner Stiftung

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und § 3 Abs. 3 des Anstaltskirchengemeindegengesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Die Evangelische Anstaltskirchengemeinde bei der Theodor Fliedner Stiftung, Evangelischer Kirchenkreis An der Ruhr, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2021 aufgehoben.

(2) Die Evangelische Kirchengemeinde Broich-Saarn, Evangelischer Kirchenkreis An der Ruhr, ist Gesamtrechtsnachfolgerin mit Ausnahme des Übergangs des Vermögens der Evangelischen Anstaltskirchengemeinde bei der Theodor Fliedner Stiftung. Hier tritt der Evangelische Kirchenkreis An der Ruhr in die Rechtsnachfolge ein.

Artikel 2

Das nachfolgend beschriebene Gebiet der Evangelischen Anstaltskirchengemeinde bei der Theodor Fliedner wird in die Evangelische Kirchengemeinde Broich-Saarn, Evangelischer Kirchenkreis An der Ruhr, eingegliedert:

Fliedner-Dorf, 45481 Mülheim a. d. Ruhr, von der Kölner Straße (beidseitig), die Nrn. 268 und 290 ausschließend in südlicher Richtung folgend bis zur Nr. 303/3013 (ungerade) und Nr. 312 (gerade), hier in westlicher Richtung abknickend dem Haubach folgend bis zur Wedauer Straße (ab Nr. 72), dann der Straße Weidmannsheil folgend, dem Rottbach abwärts folgend bis zum Nachbarsweg, diesem folgend bis zur Stadtgrenze Duisburg.

Artikel 3

Das nachfolgend beschriebene Gebiet der Evangelischen Anstaltskirchengemeinde bei der Theodor Fliedner Stiftung wird in die Evangelische Kirchengemeinde Großenbaum-Rahm, Evangelischer Kirchenkreis Duisburg, eingegliedert:

Altenwohnanlage und Heilpädagogisches Wohnen, 47209 Duisburg, Grundbuch Duisburg-Huckingen, Flur 44 die Flurstücke 366, 649 (Saarner Straße), 650, 675, 676, 898,686, (Zu den Tannen) 703, 676 und 897 (Zu den Wiesen).

Die Außengrenzen der Evangelischen Kirchengemeinde Großenbaum-Rahm bleiben hiervon unberührt.

Artikel 4

Das nachfolgend beschriebene Gebiet der Evangelischen Anstaltskirchengemeinde bei der Theodor Fliedner Stiftung wird in die Evangelische Kirchengemeinde Lintorf-Angermund, Evangelischer Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann, eingegliedert:

Fliedner-Krankenhaus, Wohngruppen und Seniorenwohnanlage, 40885 Ratingen, Grundbuch Lintorf, Flur 15, die Flurstücke 581, 585, 361, 327, 324, 334, 326, 340, 625, 363, 342, 345, 339, 349,350, 346, 343, 600, 626, 628 (Thunesweg) und Flur 14, Flurstücke 136, 137 (Am Eichförschen 72).

Die Außengrenzen der Evangelischen Kirchengemeinde Lintorf-Angermund bleiben hiervon unberührt.

Artikel 5

Die Aufhebung der Evangelischen Anstaltskirchengemeinde bei der Theodor Fliedner Stiftung wird mit Ablauf des 31. Dezember 2021 wirksam.

Düsseldorf, 15. November 2021

Siegel Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Siebengebirge liegt auf dem Gebiet dreier Ortsgemeinden. Auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Sankt Augustin (05382056) umfasst die Kirchengemeinde die Gemarkung Birlinghoven (054008). Auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Königswinter (05382024) umfasst die Kirchengemeinde die Gemarkungen Vinxel (054081), Oelinghoven (054062), Rauschendorf (054063), Wahlfeld (054082), Oberpleis (054061), Berghausen (054006), Oberhau (054058) und Ittenbach (054036), außerdem den Teil der Gemarkung Hasenpohl (054027), der östlich der Bundesautobahn A3 liegt, sowie den Teil der Gemarkung Königswinter (054038), der östlich der Linie zwischen den Lagebezeichnungen Auf dem Heidchen im Norden (Koordinaten 32U LB 75276 16525 im UTM-Referenzsystem) und Am Zinnhöckchen im Süden (Koordinaten 32U LB 75080 14864 im UTM-Referenzsystem) liegt. Schließlich umfasst die Kirchengemeinde die Gemarkung Aegidienberg (054002) auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Bad Honnef (05382008). Im Norden verläuft die Grenze der Kirchengemeinde entlang der Grenze zu den Gemarkungen Holzlar, Hangelar, Niederpleis und Söven, mit Ausnahme der Häuser (Lagebezeichnung) Hähnchen 1 sowie Pleistalstraße 123, die nicht zum Gebiet der Kirchengemeinde gehören. Im Westen verläuft die Grenze entlang der Grenze zu den Gemarkungen Beuel, Oberkassel, Oberdollendorf, Heisterbacherrott und Hasenpohl bis zur Bundesautobahn A3, dann entlang der Bundesautobahn A3, wieder entlang der Grenze zur Gemarkung Hasenpohl und schließlich entlang der Linie zwischen den Lagebezeichnungen Auf dem Heidchen im Norden (Koordinaten 32U LB 75276 16525 im UTM-Referenzsystem) und Am Zinnhöckchen im Süden (Koordinaten 32U LB 75080 14864 im UTM-Referenzsystem). Ausnahmen bilden die Häuser Thomasberger Straße 56, 64 und 66, Am Blauen See 59 und Ölbergstraße 102, 104 und 129, die nicht zum Gebiet der Kirchengemeinde gehören, sowie das Haus Gut Kippenhohn 1, das zusätzlich zum Gebiet der Kirchengemeinde gehört. Im Süden verläuft die Grenze der Kirchengemeinde entlang der Grenze zur Gemarkung Honnef und zum Bundesland Rheinland-Pfalz. Im Osten verläuft die Grenze der Kirchengemeinde entlang der Grenze zum Bundesland Rheinland-Pfalz und zu den Gemarkungen Wellesberg und Kurscheid.

Artikel 4

Die Evangelische Kirchengemeinde Siebengebirge gehört zum Evangelischen Kirchenkreis An Sieg und Rhein.

Artikel 5

Die Evangelische Kirchengemeinde Siebengebirge hat drei Pfarrstellen.

Die Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Oberpleis wird 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Siebengebirge.

Die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Stieldorf-Heisterbacherrott wird 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Siebengebirge.

Die Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Aegidienberg wird 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Siebengebirge

Artikel 6

In der Evangelischen Kirchengemeinde Siebengebirge ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch.

Urkunde

über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Siebengebirge und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Oberpleis und der Evangelischen Kirchengemeinde Aegidienberg

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Zum 1. Januar 2022 wird die Evangelische Kirchengemeinde Siebengebirge neu gebildet.

(2) Die Evangelische Kirchengemeinde Oberpleis wird mit Ablauf des 31. Dezember 2021 aufgehoben.

(3) Die Evangelische Kirchengemeinde Aegidienberg wird mit Ablauf des 31. Dezember 2021 aufgehoben.

Artikel 2

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Siebengebirge ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Oberpleis, der Evangelischen Kirchengemeinde Aegidienberg, der Evangelischen Kirchengemeinde Königswinter bezogen auf den Bezirk Königswinter-Ittenbach und der Evangelischen Kirchengemeinde Stieldorf-Heisterbacherrott bezogen auf den Bezirk Stieldorf/Birlinghoven.

(2) Die Evangelische Kirchengemeinde Siebengebirge tritt in die Eigentumsrechte an folgenden Grundstücken der Evangelischen Kirchengemeinde Königswinter bezogen auf den Bezirk Königswinter-Ittenbach samt Aufbauten als Einzelrechtsnachfolgerin ein:

Grundbuch von Ittenbach, Blatt 1310, Flur 13, Flurstück 564, Kirche, Kantering 11, 53639 Königswinter,

Grundbuch von Ittenbach, Blatt 1310, Flur 13, Flurstück 564, Gemeindehaus, Kantering 11a, 53639 Königswinter,

Grundbuch von Ittenbach, Blatt 1310, Flur 13, Flurstück 259, Pfarrhaus, Ringstraße 17, 53639 Königswinter.

Die Evangelische Kirchengemeinde Siebengebirge tritt in die Eigentumsrechte an folgenden Grundstücken der Evangelischen Kirchengemeinde Stieldorf-Heisterbacherrott bezogen auf den Bezirk Stieldorf/Birlinghoven samt Aufbauten als Einzelrechtsnachfolgerin ein:

Grundbuch von Oelinghoven, Blatt 2282, Flur 1, Flurstück 403, Gemeindezentrum, Kirche, Oelinghovener Straße 38, 53639 Königswinter,

Grundbuch von Birlinghoven, Blatt 486, Flur 8, Flurstück 244 und 245, Gemeindehaus, Birlinghovener Straße 17, 53757 St. Augustin.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Siebengebirge ist uniert.

Artikel 7

Die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Siebengebirge wird zum 1. Januar 2022 wirksam.

Die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Oberpleis und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Aegidienberg wird mit Ablauf des 31. Dezember 2021 wirksam.

Düsseldorf, 15. November 2021

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Auflösung des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Wuppertal-Elberfeld

Auf Grund von § 15 Absatz 5 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 9. Januar 2019 (KABl. S. 62) in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Der Verband Evangelischer Kirchengemeinden in Wuppertal-Elberfeld wird aufgelöst. Rechtsnachfolger sind die Evangelische Kirchengemeinde Elberfeld-Nord, die Evangelische Kirchengemeinde Elberfeld-West, die Evangelische Kirchengemeinde Elberfeld-Südstadt und die Evangelische Kirchengemeinde Uellendahl-Osterbaum.

Artikel 2

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Düsseldorf, 15. November 2021

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Namensänderung und Änderung des Mitgliederbestandes des Evangelischen Friedhofsverbandes Wuppertal

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von § 15 Absatz 1 und 4 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 9. Januar 2019 (KABl. S. 62) in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Der Name des Verbandes Evangelischer Friedhofsverband Wuppertal wird in Christlicher Friedhofsverband Wuppertal geändert.

In der Urkunde über den Evangelischen Friedhofsverband Wuppertal vom 25. Februar 2008 (KABl. 2008, S. 180), zuletzt geändert durch Urkunde vom 28. Oktober 2020 (KABl. 2020, S. 291), erhält die Aufzählung der Verbandsmitglieder in Artikel 1 folgende Fassung:

- „a) Evangelische Kirchengemeinde Beyenburg-Laaken
- b) Evangelische Kirchengemeinde Cronenberg
- c) Evangelische Kirchengemeinde Elberfeld-Nord in Wuppertal
- d) Evangelische Kirchengemeinde Elberfeld-Südstadt
- e) Evangelische Kirchengemeinde Elberfeld-West in Wuppertal
- f) Evangelische Kirchengemeinde Gemark-Wuppertal in Barmen
- g) Vereinigte Evangelische Kirchengemeinde Heckinghausen in Wuppertal-Barmen
- h) Evangelische Kirchengemeinde Langerfeld
- i) Evangelische Kirchengemeinde Wuppertal-Ronsdorf
- j) Evangelische Kirchengemeinde Sonnborn
- k) Evangelische Kirchengemeinde Uellendahl-Ostersbaum in Elberfeld
- l) Evangelische Kirchengemeinde Unterbarmen
- m) Evangelische Gemeinde Unterbarmen Süd
- n) Evangelische Kirchengemeinde Vohwinkel
- o) Evangelische Kirchengemeinde Wichlinghausen-Nächstebreck
- p) Evangelischer Kirchenkreis Wuppertal
- q) Katholische Kirchengemeinde Herz-Jesu Wuppertal
- r) Katholische Kirchengemeinde Hl. Ewalde
- s) Katholische Kirchengemeinde St. Antonius
- t) Katholische Kirchengemeinde St. Joseph
- u) Katholische Kirchengemeinde St. Laurentius
- v) Katholische Kirchengemeinde St. Maria Empfängnis und St. Lugder
- w) Katholische Kirchengemeinde St. Maria Magdalena
- x) Katholische Kirchengemeinde St. Remigius
- y) Verband Evangelischer Kirchengemeinden in Wuppertal-Elberfeld“

Artikel 2

Diese Urkunde wird am Tag nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland wirksam.

Düsseldorf, 15. November 2021

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Satzung der Interessengemeinschaft Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder in Bonn

Präambel

In Fortsetzung der bisherigen Arbeit der Interessengemeinschaft Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder in Bonn bilden die beteiligten Kirchengemeinden einen Verband, der das Ziel hat, ihre Kindertageseinrichtungen langfristig in gemeindlicher Trägerschaft zu erhalten und in ihre Arbeit zu fördern.

Kindertagesstätten erfüllen ihren von Staat und Öffentlichkeit anerkannten Erziehungs- und Bildungsauftrag in Ergänzung zur Familie. Evangelische Kirchengemeinden leisten mit dem Betrieb von Kindertageseinrichtungen einen Beitrag, den Erziehungs- und Bildungsauftrag im Licht des christlichen Menschen- und Weltverständnisses zu prägen.

Sie helfen Kindern und Eltern, christlichen Glauben gemeinsam zu leben und in die Kirchengemeinde hineinzuwachsen.

Auf der Grundlage des § 1 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz – VbG) vom 9. Januar 2019 (KABl. S. 62) haben die nachstehend genannten Kirchengemeinden

- die Evangelische Apostelkirchengemeinde Bonn,
- die Evangelische Auferstehungskirchengemeinde Bonn,
- die Evangelische Erlöser-Kirchengemeinde Bad Godesberg,
- die Evangelische Heiland-Kirchengemeinde Bad Godesberg,
- die Evangelische Kirchengemeinde Hersel,
- die Evangelische Kirchengemeinde Oberkassel,
- die Evangelische Kreuzkirchengemeinde Bonn,
- die Evangelische Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf,
- die Evangelische Lukaskirchengemeinde Bonn,
- die Evangelische Lutherkirchengemeinde Bonn,
- die Evangelische Trinitatiskirchengemeinde Bonn

durch übereinstimmende Beschlüsse der Presbyterien folgende gemeinsame Satzung beschlossen.

§ 1

Name und Sitz des Verbandes, Zuständigkeitsbereich

(1) Die vorstehend genannten Kirchengemeinden errichten einen Interessenverband zur langfristigen Sicherung des Betriebs ihrer Kindertageseinrichtungen in evangelischer Trägerschaft, der den Namen „Interessengemeinschaft Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder in Bonn“ (nachfolgend Interessengemeinschaft) trägt.

(2) Die Interessengemeinschaft hat ihren Sitz in Bonn.

(3) Die Interessengemeinschaft ist Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt ein eigenes Siegel.

(4) Die in der Satzung benannten Bestimmungen gelten für Einrichtungen, die sich auf dem Stadtgebiet Bonns befinden; sie werden auf Antrag der beteiligten Kirchengemeinden und mit Beschluss der Verbandsvertretung auf solche Einrichtungen von beteiligten Kirchengemeinden ausgeweitet, die nicht im Stadtgebiet Bonns liegen.

§ 2

Aufgaben der Interessengemeinschaft

(1) Die beteiligten Kirchengemeinden erfüllen mit den evangelischen Kindertagesstätten und Familienzentren (nachfolgend Kindertagesstätten genannt) ihre gesellschafts-diakonischen und sozialpädagogischen Verpflichtungen gegenüber Kindern und Eltern. Das geistliche Leben und das diakonische Engagement der Gemeinden spiegeln sich in ihrer religionspädagogischen Arbeit und der Zuwendung an die Kinder und ihre Familien wider.

(2) Die Kindertageseinrichtungen haben im Elementarbereich des Bildungssystems einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag. Die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes und die Unterstützung der Erziehungsberechtigten sind dabei von wesentlicher Bedeutung, wie auch die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeitenden.

(3) Die Kindertagesstätten haben ihren Bildungsauftrag im ständigen Kontakt mit dem Elternhaus und anderen beteiligten Erziehungsberechtigten nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben durchzuführen.

(4) Der Interessengemeinschaft werden von den beteiligten Kirchengemeinden die folgenden Aufgaben übertragen:

a) Grundleistungen:

Die Interessengemeinschaft

- aa) verhandelt in allen Zuschussangelegenheiten für Kindertagesstätten mit Kommune, Kreis und dem Land Nordrhein-Westfalen,
- bb) zeigt notwendige Umstrukturierungen und Veränderungen den einzelnen Trägern auf und schlägt entsprechende Schritte vor, entwickelt mit Zustimmung aller beteiligten Kirchengemeinden ein Strukturkonzept und verhandelt dieses mit Kommune, Kreis und dem Land Nordrhein-Westfalen,
- cc) erstellt einen gemeinsamen Entwicklungsplan (Struktur, Angebot, Bedarf) für Tageseinrichtungen für Kinder der beteiligten Kirchengemeinden, entwickelt diesen weiter und bringt die Ergebnisse in die Verhandlungen mit Kommune, Kreis und Land Nordrhein-Westfalen ein,
- dd) erstellt gemeinsame Qualitätsmerkmale (Räumlichkeiten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Pädagogik, Träger) und entwickelt diese weiter. Ferner unterstützt sie deren Umsetzung in die Konzeptionen der Einrichtungen der beteiligten Kirchengemeinden,
- ee) nimmt die gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit für die evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder der beteiligten Kirchengemeinden wahr,
- ff) führt einen Fonds, um den Betrieb der evangelischen Kindertagesstätten weiterhin sicherzustellen und stellt Richtlinien auf zur Erhebung und zur Vergabe der Mittel aus diesem Fonds,
- gg) nimmt Informationen, Anfragen und Anforderungen von staatlichen und kirchlichen Stellen entgegen, bearbeitet sie in Abstimmung mit Fachberatung und Verwaltung und leitet sie entsprechend weiter; die Koordinierung dieser Abläufe wird durch die/den fachlich leitende/n Referentin/Referenten wahrgenommen. Zur verwaltungstechnischen Unterstützung kann eine Planstelle eingerichtet werden.

b) Besondere Leistungen:

Die Interessengemeinschaft

- aa) bietet nach Bedarf und Antrag einzelner beteiligter Kirchengemeinden die Übernahme zusätzlicher im Einzelnen zu vereinbarende Aufgabenmodule an,
- bb) setzt sich für den Erhalt der evangelischen Kindertagesstätten im Gemeindekontext ein, vermittelt oder übernimmt nach Antrag der jeweiligen beteiligten Kirchengemeinde und mit Beschluss der Verbandsvertretung die Trägerschaft einer Einrichtung mit dem Ziel, ihren Erhalt in evangelisch-kirchlicher Trägerschaft zu sichern.

(5) Die Interessengemeinschaft kann auf Grund eines Beschlusses der Verbandsvertretung für andere Kindertagesstätten, Auftragsangelegenheiten im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben ausführen.

Sofern Aufgaben für eine Einrichtung einer anderen Körperschaft, die nicht Mitglied der Interessengemeinschaft ist, im Rahmen einer Beauftragung wahrgenommen werden, kann diese Körperschaft ein Mitglied mit beratender Stimme in den Fachausschuss Tageseinrichtungen für Kinder und in die Verbandsvertretung entsenden.

(6) Die Aufsicht nimmt der Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Bonn wahr.

§ 3

Aufgaben und Regelungen im Fall der Übernahme der Trägerschaft von Kindertagesstätten gemäß § 2 Absatz 4 Buchstabe b) bb)

(1) Aufgaben der Interessengemeinschaft

- a) Durchführung der Verwaltungsgeschäfte im Sinne des Absatzes 2, die im Zusammenhang mit der Trägerschaft der Kindertagesstätten stehen.
- b) Die Interessengemeinschaft übernimmt die Gebäude oder Gebäudeteile, in denen die Kindertagesstätten untergebracht sind im Rahmen eines Nutzungsvertrags, der mit den jeweiligen beteiligten Kirchengemeinden abzuschließen ist und der die Modalitäten der Unterhaltung und Nutzung des jeweiligen Gebäudes oder Gebäudeteils regelt.
- c) Bei Änderungen der Kindertagesstättenstruktur sowie bei der Einstellung, Entlassung und Umsetzung von Kindertagesstättenleitungen haben die örtlichen Kirchengemeinden ein Einspruchsrecht gegen die Entscheidungen des Vorstands und der Verbandsvertretung. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Interessengemeinschaft und beteiligte Kirchengemeinde haben eine einvernehmliche Lösung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Einlegung des Einspruchs herbeizuführen. Gelingt dies nicht, so ist das Schlichtungsverfahren im Sinne des Verbandsgesetzes einzuleiten. Vor fristloser Entlassung einer Kindertagesstättenleitung ist die Kirchengemeinde zu informieren.

(2) Verwaltung

- a) Die Verwaltungsarbeit wird im Auftrag der Interessengemeinschaft durch den Evangelischen Verwaltungsverband in Bonn erledigt.
- b) Die dafür entstehenden Kosten sind von der Interessengemeinschaft zu tragen und im Haushaltsplan auszuweisen. Der Schlüssel zur Errechnung der Verwaltungsumlage bestimmt sich nach den Kostenverteilungskriterien des Evangelischen Verwaltungsverbandes in Bonn oder dessen Rechtsnachfolger.

(3) Mitarbeitende

- a) Die in den Kindertagesstätten tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beteiligten Kirchengemeinden, welche auf Antrag und mit Beschluss der Verbandsvertretung ihre Trägerschaft auf die Interessengemeinschaft übertragen, werden im Rahmen eines (Teil-)Betriebsübergangs gemäß § 613a BGB von der Interessengemeinschaft übernommen. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird die Wahrung des Besitzstands zugesichert.
- b) Die Rechte und Pflichten aus besonderen Vereinbarungen (Altersteilzeit, Überstundenvereinbarungen etc.) sind der Interessengemeinschaft durch die jeweiligen Trägergemeinden der Einrichtungen vor Übernahme anzuzeigen und von der Höhe der Kosten her zu beziffern. Die Kosten sind von den bisherigen Anstellungsträgern zu erstatten.
- c) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kindertagesstätten werden durch den Vorstand angestellt, soweit diese Aufgabe nicht auf die Geschäftsführung übertragen ist.

(4) Mitarbeit der beteiligten Kirchengemeinden

- a) Die Evangelischen Kindertageseinrichtungen der Interessengemeinschaft bleiben wesentlicher Bestandteil der Arbeit der Kirchengemeinden und eine entscheidende Größe im Gemeindeaufbau. Die Kirchengemeinden unterstützen ihre Familienarbeit durch die in ihren Gemeinden liegenden evangelischen Kindertageseinrichtungen und durch Familienzentren.
- b) Die Kirchengemeinden wirken wie folgt bei dem Betrieb der von ihnen in die Trägerschaft der Interessengemeinschaft übertragenen Kindertagesstätten mit:
 - aa) Das Einvernehmen mit der jeweiligen Kirchengemeinde soll hergestellt werden bei:
 - der Einstellung der Leitung der Kindertageseinrichtungen
 - und
 - Änderungen der Einrichtungsstruktur.
 - bb) Die jeweilige Kirchengemeinde ist zu beteiligen:
 - bei der Erstellung und Fortentwicklung der pädagogischen Konzeption der Einrichtung und bei der im Rahmen der Konzeption der Kindertageseinrichtung vorgesehenen regelmäßigen religions- und gemeindepädagogischen Arbeit.
- c) Die Zusammenarbeit der Kindertageseinrichtungen mit der jeweiligen Kirchengemeinde im Rahmen der von der Gemeinde entwickelten und verantworteten Gemeindekonzeption bezieht sich insbesondere auf:
 - aa) die Gestaltung und Durchführung gemeinsamer Gottesdienste, vornehmlich Familien- und Kindertagesstättengottesdienste, gemeinsame Veranstaltungen, Feiern und Aktionen,
 - bb) die regelmäßigen religions- und gemeindepädagogischen Angebote in der Tageseinrichtung durch die pädagogischen Mitarbeitenden, die Pfarrerin oder den Pfarrer sowie andere Mitarbeitende der Kirchengemeinde,
 - cc) die Bildungsarbeit für Kinder,
 - dd) die Gestaltung von Kontakten zu anderen gemeindlichen Gruppen (z.B. Eltern-Kind-Gruppen, Frauen und Männerarbeit, Seniorenarbeit),
 - ee) die regelmäßige Einladung der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder in die Sitzung des Presbyteriums.

- d) Die Kirchengemeinde kann zur gegenseitigen Information und Koordination der Kindertagesstättenarbeit auf dem Gemeindegebiet einen Kindertageseinrichtungsausschuss bilden. Diesem sollen die Leitung der Kindertagesstätte sowie in der Regel Mitglieder des Presbyteriums angehören.
- e) Das von der Kirchengemeinde entsandte Mitglied der Verbandsvertretung vertritt die Kirchengemeinde auch in den Mitwirkungsorganen ihrer Kindertageseinrichtung (z. B. Rat der Tageseinrichtung, Elternversammlung). Ihre oder seine Aufgaben sind insbesondere auch die Koordination und Steuerung der Mitwirkung und der Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinde, Verbandsvertretung und Kindertageseinrichtung.

Sie oder er ist auch Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die Kindertageseinrichtung. An Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung nimmt die Kirchengemeinde teil.

(5) Geschäftsführung und fachlich leitende/r Referentin/Referent

- a) Die Verbandsvertretung kann eine Geschäftsführung und eine/n fachlich leitende/n Referentin/Referenten bestellen.
- b) Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte, sofern nicht die Verwaltungsleitung zuständig ist. Sie vertritt insoweit die Interessengemeinschaft im Rechtsverkehr für die nicht der Verwaltungsleitung übertragenen Wahlaufgaben. Hierzu gehört auch die Führung des amtlichen Schriftverkehrs und die unterschriftliche Vollziehung der Kassenanordnungen.
- c) Der Geschäftsführung obliegt die Dienstaufsicht über die Mitarbeitenden der Interessengemeinschaft, die Fachaufsicht über die Mitarbeitenden nimmt die/der fachlich leitende Referentin/Referent wahr.
- d) Der Geschäftsführung obliegt die Berufung, Einstellung und Kündigung der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitenden, soweit diese nicht dem Vorstand vorbehalten sind.

(6) Finanzierung

Die Betriebskosten der Interessengemeinschaft im Fall der Trägerschaft von Tageseinrichtungen für Kinder werden insbesondere gedeckt durch:

- a) gesetzliche oder vertragliche Zuschüsse oder Entgelte des Landes, von kommunalen oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften,
- b) Elternbeiträge, nutzungsbezogene und andere Entgelte, Spenden und andere freiwillige Zuflüsse,
- c) Der Haushaltszuschuss der beteiligten Kirchengemeinden, die ihre Trägerschaft übergeben haben, ergibt sich aus der Ermittlung des gesetzlich vorgeschriebenen Trägeranteils nach dem Kinderbildungsgesetz.

Zur Deckung der darüberhinausgehenden Kosten für die Kindertagesstätten, insbesondere für die Kosten der Verwaltung, der Aufgaben der Geschäftsführung und der/ des fachlich leitenden Referentin/Referenten, wird eine Umlage in Höhe eines festen Vom-Hundert-Satzes des jährlich geplanten gesetzlichen KiBiz-Budgets erhoben. Im Zusammenhang damit erwirtschaftete Überschüsse mindern vorrangig den Haushaltszuschuss der beteiligten Kirchengemeinden.

- d) Unterstützungen durch Fördervereine und Stiftungen dienen ausschließlich der Förderung der Arbeit der Kinder-

tagesstätte, die dem Förder- und Stiftungszweck des jeweiligen Fördervereins oder der Stiftung entspricht.

- e) Die zum Zeitpunkt eines Trägerübergangs bestehenden Guthaben der gesetzlichen und freiwilligen Rücklagen der jeweiligen Kindertagesstätte werden in voller Höhe auf ihn übertragen.
- f) Die buchhalterische Betriebsführung bei Trägerschaften wird durch eine separate Darstellung im Haushalt der Interessengemeinschaft in Abgrenzung zu den anderen Aufgaben und Gemeinden gewährleistet.

§ 4

Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

(1) Durch die Wahrnehmung der in § 2 genannten Aufgaben erfüllt die Interessengemeinschaft ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Kindertagesstätten sind selbstlos tätig und verfolgen keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(3) Die von den beteiligten Kirchengemeinden aufgewandten Eigenanteile gelten als zweckgebundene Mittel und dürfen daher nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck dieser Satzung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Interessengemeinschaft ist durch die beteiligten Kirchengemeinden dem als Werk der Kirche und als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten „Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen Lippe e. V. – Diakonie RWL“ und dadurch zugleich dem Bundesspitzenverband „Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. (EWDE)“ angeschlossen.

§ 5

Organe

(1) Die Organe der Interessengemeinschaft sind die Verbandsvertretung, der Vorstand und ggfs. die Geschäftsführung.

(2) Bei der Zusammensetzung der Organe mit Ausnahme der Geschäftsführung darf die Zahl der ordinierten Theologinnen und Theologen die der anderen Mitglieder nicht übersteigen.

(3) Für die Verhandlungen der Organe gelten, soweit in dieser Satzung keine besonderen Regelungen getroffen sind, die Vorschriften des Verbandsgesetzes sowie die der Kirchenordnung und des Verfahrensgesetzes entsprechend.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung setzt sich zusammen aus den Vertreterinnen und Vertretern der beteiligten Kirchengemeinden sowie dem Vorstand. Die Mitglieder der Verbandsvertretung müssen mehrheitlich aus Mitgliedern der Leitungsorgane der Verbandsmitglieder bestehen.

Jedes Verbandsmitglied entsendet durch Beschluss des Leitungsorgans Vertreterinnen oder Vertreter in die Verbandsvertretung oder beruft diese ab.

Für die von den beteiligten Kirchengemeinden Entsandten soll auch jeweils eine Stellvertretung aus dem Leitungsorgan bestellt werden. Alternativ kann eine Poollösung für Stellvertretungen festgelegt werden.

(2) Scheidet eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kirchengemeinden als Mitglied aus der Verbandsvertretung aus, so ist an seine Stelle durch das entsendende Verbandsmitglied für den Rest der Amtszeit eine Ersatzperson zu bestellen.

(3) Die Verbandsvertretung wird nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl der Verbandsvertretung im Amt. Die Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung endet, wenn eine Voraussetzung zur Entsendung entfällt. Wird ein von einem Verbandsmitglied entsandtes Mitglied in den Vorstand gewählt, entsendet das Verbandsmitglied ein Mitglied nach.

(4) Die Verbandsvertretung wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren Stellvertretung aus ihrer Mitte. Vorsitzende müssen die Befähigung zur Mitgliedschaft im Leitungsorgan eines Verbandsmitglieds haben.

(5) Der Verbandsvertretung gehören an:

- a) jeweils ein Mitglied aus den Leitungsorganen der der Interessengemeinschaft angehörenden Kirchengemeinden, die von diesen entsandt werden.
- b) aus jeder beteiligten Kirchengemeinde, die zumindest drei Tageseinrichtungen für Kinder unterhalten, ein weiteres Presbyteriumsmitglied,
- c) die Mitglieder des Vorstands.

(6) Die Verbandsvertretung muss mehrheitlich aus Mitgliedern der Leitungsorgane der beteiligten Kirchengemeinden bestehen.

§ 7

Aufgaben der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung nimmt alle Aufgaben der Interessengemeinschaft wahr, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung auf ein anderes Organ übertragen sind.

(2) Der Entscheidung der Verbandsvertretung bleiben vorbehalten:

- a) Wahl des Vorsitizes der Verbandsvertretung und der Stellvertretung; die Vorsitzende oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertretung sollen verschiedenen Kirchengemeinden angehören,
- b) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
- c) Wahl des Vorstandsvorsitzes und dessen Stellvertretung. Es soll jeweils Personalunion zu Buchstabe a) bestehen,
- d) der Erlass von Satzungen zur Bildung von Fachausschüssen der Interessengemeinschaft und zur Delegation von Aufgaben,
- e) der Beschluss über den Haushalt der Interessengemeinschaft sowie die Haushalte und Wirtschaftspläne seiner unselbstständigen Einrichtungen; hierunter versteht sich auch neben dem Stellenplan, die Kostenverteilung bzw. Umlagenfestlegung.
- f) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken sowie der Errichtung von Gebäuden,
- g) der Beitritt und das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds sowie der Ausschluss eines Verbandsmitglieds,
- h) die Änderung und Aufhebung der Verbandssatzung mit Ausnahme von Änderungen der Satzung wegen des Beitritts oder Ausscheidens eines Verbandsmitglieds, der Vereinigung von Verbandsmitgliedern und des Ausschlusses eines Verbandsmitglieds,
- i) die Verbandsvertretung beschließt ferner im Rahmen der Verbandsaufgaben über Gegenstände, die ihr von einem

Verbandsmitglied, von dem Vorstandsvorstand, einer der zuständigen Kreissynoden oder Kreissynodalvorstände oder der Kirchenleitung vorgelegt werden,

- j) die Festlegung der Grundsätze für die Zuschussverhandlungen mit Kommune, Kreis, dem Land Nordrhein-Westfalen und anderen,
- k) die Beschlussfassung über den gemeinsamen Entwicklungsplan für evangelische Tageseinrichtungen für Kinder,
- l) die Beschlussfassung über die Festlegung gemeinsamer Qualitätsmerkmale über evangelische Tageseinrichtungen für Kinder,
- m) die Beschlussfassung über ein Konzept gemeinsamer Öffentlichkeitsarbeit für die Tageseinrichtungen für Kinder der beteiligten Kirchengemeinden,
- n) die Beschlussfassung über die Annahme einer Beauftragung nach § 2 Absatz 4 Buchstabe j) der Satzung, die Beteiligung der beauftragenden Einrichtung an den Kosten der Interessengemeinschaft und die Entsendung eines Mitglieds dieser Einrichtung in den Fachausschuss Tageseinrichtungen für Kinder und in die Verbandsvertretung mit beratender Stimme,
- o) die Beschlussfassung über Geschäftsordnungen des Vorstands und des Fachausschusses Tageseinrichtungen für Kinder,
- p) die Beschlussfassung über die Richtlinien zur Erhebung und zur Vergabe der Mittel aus dem Fonds,
- q) die Beschlussfassung zur Ausweitung der Zuständigkeiten auf solche Einrichtungen der beteiligten Kirchengemeinden, die nicht im Stadtgebiet Bonns liegen,
- r) die Beschlussfassung zum Antrag einer Kirchengemeinde auf Übernahme der Trägerschaft ihrer Kindertagesstätten,
- s) die Aufstellung von Richtlinien zur Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unter Beachtung von § 3 Absatz 3,
- t) Beratung und Entscheidung über Richtlinien zur Schaffung pädagogischer Konzepte in den Einrichtungen unter Einbindung der betroffenen Kirchengemeinden gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe b),
- u) Entscheidung über die Übernahme weiterer Aufgaben durch die Interessengemeinschaft im Rahmen dieser Satzung.

§ 8

Arbeitsweise der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Eine Sitzung hat ferner stattzufinden, wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder der Verbandsvertretung, oder der Kirchenleitung, oder des aufsichtsführenden Kreissynodalvorstands unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt wird.

(2) Sitzungen der Verbandsvertretung sind nicht öffentlich.

Die Geschäftsführung, die/der fachlich leitende Referentin/Referent und die bzw. der Vorsitzende des Fachausschusses Tageseinrichtungen für Kinder nehmen in der Regel mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verbandsvertretung teil.

§ 9

Zusammensetzung des Vorstandsvorstands

(1) Der Vorstandsvorstand besteht aus vier Personen, die von der Verbandsvertretung zu wählen sind. Der Vorstandsvor-

stand muss mehrheitlich aus Mitgliedern der Leitungsorgane der beteiligten Kirchengemeinden bestehen.

(2) Dem Vorstandsvorstand gehören an:

- a) die bzw. der Vorsitzende der Verbandsvertretung,
- b) die bzw. der stellvertretende Vorsitzende der Verbandsvertretung,
- c) eine weitere bzw. ein weiterer von der Verbandsvertretung gewählte Vertreterin bzw. gewählter Vertreter,
- d) eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Fachberatung für Tageseinrichtungen für Kinder in den Kirchenkreisen An Sieg und Rhein, Bad Godesberg-Voreifel und Bonn.

(3) Für jedes Mitglied des Vorstandsvorstands wird durch die Verbandsvertretung eine Stellvertretung gewählt.

(4) Nach der Neubildung der Verbandsvertretung wird der Vorstandsvorstand neu gewählt. Der bisherige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, so ist an seine Stelle für den Rest der Amtszeit eine Ersatzperson durch die Verbandsvertretung zu wählen.

§ 10

Aufgaben des Vorstandsvorstands

(1) Der Vorstandsvorstand vertritt die Interessengemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Vorstandsvorstand führt die Geschäfte der Interessengemeinschaft, sofern nicht die Geschäftsführung und/oder die Verwaltungsleitung zuständig ist/sind.

(3) Der Vorstandsvorstand beschließt in der Regel mit einfacher Mehrheit. Für die Änderung der Satzung wegen des Beitritts oder Ausscheidens eines Verbandsmitglieds, der Vereinigung von Verbandsmitgliedern und des Ausschlusses eines Verbandsmitglieds ist die Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl notwendig.

(4) Der Vorstandsvorstand ist auch zuständig für und beschließt über:

- a) die Einstellung und Kündigung der Geschäftsführung und der/des fachlich leitenden Referentin/Referenten,
- b) bei Trägerschaften von Kindertagesstätten die Einstellung, Entlassung und Umsetzung der Einrichtungsleitungen.

Das diesbezügliche Einspruchsrecht der Kirchengemeinden gemäß § 3 Absatz 4 Buchstabe b) aa) bleibt von dieser Regelung unberührt,

c) die Aufnahme von Darlehen, wenn der Schuldendienst im Haushalt berücksichtigt ist oder sie im Rahmen eines Kassenkredits abgewickelt werden können,

d) die Führung der Strukturverhandlungen mit der jeweiligen Kommune, dem Kreis, dem Land Nordrhein-Westfalen und mit anderen, nach vorheriger Abstimmung mit den betroffenen Kirchengemeinden,

e) die Aufstellung und Aktualisierung des gemeinsamen Entwicklungsplans für evangelische Tageseinrichtungen für Kinder unter Einbeziehung der Vorschläge des Fachausschusses Tageseinrichtungen für Kinder,

f) die Entwicklung und Weiterentwicklung gemeinsamer Qualitätsmerkmale für evangelische Tageseinrichtungen für Kinder und deren Umsetzung in die Konzeptionen der Einrichtungen unter Einbeziehung der Vorschläge des Fachausschusses Tageseinrichtungen für Kinder,

g) die Erstellung des Haushaltsplans,

h) die Feststellung des Jahresabschlusses des Verbandes und der Jahresabschlüsse seiner unselbstständigen Einrichtungen,

i) die Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen des Konzepts der Verbandsvertretung unter Einbeziehung der Vorschläge des Fachausschusses Tageseinrichtungen für Kinder,

j) die Koordination der Arbeit der Fachausschüsse,

k) die Erstattung eines Geschäftsberichts gegenüber der Verbandsvertretung.

(5) Bei einem unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnis beschließt der Vorstandsvorstand über über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und deren Deckung. Die Genehmigung der Verbandsvertretung ist erforderlich. Wird die Genehmigung versagt, so behalten bereits ausgeführte Maßnahmen Dritten gegenüber ihre Gültigkeit.

§ 11

Arbeitsweise des Vorstandsvorstands

Der Vorstandsvorstand tritt mindestens vierteljährlich zusammen. Eine Sitzung hat ferner stattzufinden, wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder der Verbandsvertretung oder der Kirchenleitung oder des aufsichtsführenden Kreis-synodalvorstands unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt wird.

Die Sitzungen des Vorstandsvorstands sind nicht öffentlich.

Die Geschäftsführung, die/der fachlich leitende Referentin/Referent und die bzw. der Vorsitzende des Fachausschusses Tageseinrichtungen für Kinder nehmen in der Regel mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandsvorstands teil.

§ 12

Fachausschuss Tageseinrichtungen für Kinder

(1) Dem Fachausschuss gehören die Leiterinnen und Leiter aller der Interessengemeinschaft angeschlossenen Tageseinrichtungen für Kinder an (im Falle der Abwesenheit die jeweilige Stellvertretung) und eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Fachberatung für Tageseinrichtungen für Kinder in den Kirchenkreisen An Sieg und Rhein, Bad Godesberg-Voreifel und Bonn. Aus ihrer Mitte wählen die Mitglieder des Fachausschusses eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden. Die Mitglieder des Vorstands können jederzeit an den Sitzungen des Fachausschusses teilnehmen und sind von daher einzuladen.

(2) Der Fachausschuss berät über alle konzeptionellen und strukturellen Belange der Tageseinrichtungen für Kinder und erarbeitet Vorschläge für den Vorstand

§ 13

Haushalt, Kosten, Verwaltung

(1) Für die Interessengemeinschaft ist ein Haushalt entsprechend der für die Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche im Rheinland geltenden Regelungen aufzustellen.

(2) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sind die Bestimmungen der Wirtschafts- und Verwaltungsordnung (WiVO) in ihrer jeweiligen Fassung bindend.

(3) Die Kosten für die Wahrnehmung der Aufgaben der Interessengemeinschaft gemäß den §§ 2 und 3 dieser Satzung werden durch jährlich festzulegende Umlagen von den beteiligten Kirchengemeinden getragen.

Die Höhe bestimmt sich nach den Leistungen, die durch die jeweiligen Gemeinden in Anspruch genommen werden. Hierzu ist eine entsprechend differenzierte Kostenverteilungsrechnung mit dem Haushalt zu beschließen. Es sind hierbei die zwei folgenden Leistungskategorien abzubilden:

- a) Die Kosten der Grundleistungen gemäß § 2 Absatz 4a werden von jeder beteiligten Kirchengemeinde mit einer gleich hohen Umlage pro Einrichtung entsprechend der Zahl der ihr zuzuordnenden Tageseinrichtungen für Kinder zum 31. Dezember des Vorjahres getragen.
 - b) Die besonderen Leistungen gemäß § 2 Absatz 4b werden wie folgt finanziert:
 - aa) Für die individuell zu vereinbarenden Aufgabenmodule werden konkrete Preis-/Leistungs-Übersichten mit Angabe der hierfür erforderlichen Zeitressourcen erstellt.
 - bb) Die Kostenfinanzierung bei Übernahme einer Trägerschaft bestimmt sich nach § 3 Absatz 6. Da eine Trägerschaft alle Aufgaben im Zusammenhang mit einer Kindertageseinrichtung beinhaltet, ist über die Kostenverteilungsrechnung eine klare Abgrenzung zu den anderen Aufgaben und Gemeinden zu gewährleisten.
- (4) Die Kassenführung, Personalverwaltung und sonstigen Pflichtaufgaben der Verwaltung sind dem Evangelischen Verwaltungsverband in Bonn übertragen.

§ 14

Aufgabe der Trägerschaft

Bei der Absicht der Aufgabe der Trägerschaft einer Einrichtung hat die beteiligte Kirchengemeinde die Verpflichtung, diese der Interessengemeinschaft unverzüglich zur Übernahme oder zur Vermittlung an einen anderen evangelischen Träger anzubieten.

§ 15

Ausscheiden und Auflösung der Interessengemeinschaft

(1) Eine beteiligte Kirchengemeinde kann auf Antrag an das oder durch Kündigung gegenüber dem Vertretungsorgan der Interessengemeinschaft aus der Interessengemeinschaft ausscheiden.

Für Beschlüsse im Zusammenhang mit einem Antrag auf Ausscheiden aus der Interessengemeinschaft ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Vertretungsorgans der Interessengemeinschaft erforderlich.

(2) Eine Kündigung ist zum Ende des auf das laufende Kindergartenjahr folgenden Kindergartenjahres möglich. Der eingebrachte Anteil am Verbandsvermögen verbleibt in der Interessengemeinschaft. Der prozentuale Anteil der verbleibenden Kirchengemeinden erhöht sich dadurch entsprechend anteilig. Die ausscheidende Kirchengemeinde trägt nach ihrem Ausscheiden Kosten der Interessengemeinschaft noch zwei Jahre anteilig mit, wenn diese nicht durch Anpassung vermieden werden können.

Im Falle der Trägerschaft von Kindertagesstätten geht diese an die kündigende Kirchengemeinde mit allen Rechten und Pflichten zum Kündigungstermin zurück.

(3) Im Falle der Auflösung der Interessengemeinschaft tragen die beteiligten Kirchengemeinden gemeinsam die Verantwortung, bis alle finanziellen und personellen Angelegenheiten endgültig geregelt wurden. Das verbleibende Verbandsver-

mögen fällt nach dem letzten Kostenbeteiligungsschlüssel an diejenigen beteiligten Kirchengemeinden zurück, die es eingebracht haben, sofern nicht auf Grund eines vorherigen Ausscheidens eines Mitglieds dessen Vermögensanteil in der Interessengemeinschaft verblieben ist.

Die Verbandsmitglieder sind in diesem Fall verpflichtet, die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse durch die zuständigen Leitungsorgane der Interessengemeinschaft und der Kirchengemeinden zu fassen und deren Durchführung zu veranlassen, damit eine wirksame Rückübertragung möglich ist.

§ 16

Änderung und Aufhebung der Satzung

(1) Über Änderungen und die Aufhebung der Satzung beschließt die Verbandsvertretung, sofern nicht der Verbandsvorstand zuständig ist.

(2) Für Satzungsänderungen, die eine Änderung der Zusammensetzung von der Verbandsvertretung oder des Verbandsvorstands vorsehen oder die erforderlichen Mehrheiten für Beschlüsse betreffen, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen in der Verbandsvertretung erforderlich.

(3) Über die Änderung von Art und Umfang der in der Satzung festgelegten Aufgaben beschließt die Verbandsvertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsvertretung. Die Leitungsorgane der Verbandsmitglieder müssen zuvor angehört werden.

(4) Änderungen der Satzung beschließt die Verbandsvertretung nach Anhörung des zuständigen Kreissynodalvorstandes. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen auf Grund der Änderung des Mitgliederbestands.

§ 17

Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung (KABl. 2011 S. 223) außer Kraft.

Bonn, 6. Mai 2021

Evangelische Apostelkirchengemeinde
Bonn

Siegel gez. Unterschriften

Bonn, 13. April 2021

Evangelische Auferstehungskirchengemeinde
Bonn

Siegel gez. Unterschriften

Bonn, 17. März 2021

Evangelische Erlöser-Kirchengemeinde
Bad Godesberg

Siegel gez. Unterschriften

Bonn, 23. März 2021

Evangelische Heiland-Kirchengemeinde
Bad Godesberg

Siegel gez. Unterschriften

| | |
|-----------------------|---|
| Bonn, 8. Juni 2021 | Evangelische Kirchengemeinde Hersel |
| Siegel | gez. Unterschriften |
| Bonn, 6. Juli 2021 | Evangelische Kirchengemeinde Oberkassel |
| Siegel | gez. Unterschriften |
| Bonn, 3. Mai 2021 | Evangelische Kreuzkirchengemeinde Bonn |
| Siegel | gez. Unterschriften |
| Bonn, 12. April 2021 | Evangelische Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf |
| Siegel | gez. Unterschriften |
| Bonn, 27. Mai 2021 | Evangelische Lukaskirchengemeinde Bonn |
| Siegel | gez. Unterschriften |
| Bonn, 13. Januar 2021 | Evangelische Lutherkirchengemeinde Bonn |
| Siegel | gez. Unterschriften |
| Bonn, 13. April 2021 | Evangelische Trinitatiskirchengemeinde Bonn |
| Siegel | gez. Unterschriften |
| | Genehmigt |
| Siegel | Düsseldorf, den 15. November 2021 Evangelische Kirche im Rheinland Das Landeskirchenamt |

Satzung für das Diakonische Werk Euskirchen

Auf der Grundlage des § 1 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz – VbG) vom 9. Januar 2019, KABI. S. 62, beschließen die Presbyterien der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Münstereifel, Evangelischen Kirchengemeinde Euskirchen, Evangelischen Kirchengemeinde Weilerswist, Evangelischen Christuskirchengemeinde Zülpich,

nach Anhörung des Kreissynodalvorstands des Kirchenkreises Bad Godesberg-Voreifel durch übereinstimmende Beschlüsse die folgende Satzung:

Präambel

Das Diakonische Werk Euskirchen ist beauftragt zum Dienst am Nächsten in der Nachfolge von Jesus Christus. Die Arbeit geschieht in der Bindung an die Heilige Schrift. Durch das Diakonische Werk Euskirchen nehmen die o. g. Gemeinden ihren diakonischen Auftrag gemeinsam wahr. Das Diakonische Werk Euskirchen ist eine Einrichtung, die in Erfüllung des kirchlich-diakonischen Auftrags Gemeindeglieder der Verbandsmitglieder und andere Einwohner mit ambulanten Dienstleistungen versorgt und seelsorgerisch begleitet. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben sucht das Diakonische Werk Euskirchen den Kontakt und die Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden und den anderen auf diesem Gebiet tätigen Einrichtungen.

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes

- (1) Die Evangelischen Kirchengemeinden Bad Münstereifel, Euskirchen, Weilerswist und Zülpich bilden gemeinsam den Verband „Diakonisches Werk Euskirchen“.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Euskirchen.
- (3) Der Verband ist Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt ein eigenes Siegel.
- (4) Der Verband ist durch die in ihm zusammengeschlossenen Kirchengemeinden (Verbandsmitglieder) der Diakonie RWL und damit der Diakonie Deutschland angeschlossen.

§ 2

Verbandsaufgaben

- (1) Aufgaben des Verbandes zur Erfüllung des diakonischen Auftrags der Verbandsmitglieder sind insbesondere:
 - a) Hilfen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit einer Behinderung sowie deren Angehörige,
 - b) Hilfen für Familien,
 - c) Hilfen und Beratung für Menschen, die sich in Not bzw. in Lebenskrisen befinden,
 - d) Koordination und Betreuung eines Flüchtlingsnetzwerks für die ehrenamtliche Arbeit in den Kirchengemeinden,
 - e) Hilfe für Trauernde.
- (2) Zur Erfüllung des diakonischen Auftrages gehören darüber hinaus:
 - a) Ratsuchende in sozialen Fragen darüber informieren, welche Stellen für die Gewährung weiterer Auskünfte und Hilfen in sozialen Bereichen zuständig sind,
 - b) Schulung von und Arbeit mit Ehrenamtlichen,
 - c) Ausbildung bzw. Anleitung von Einzelpersonen,
 - d) Förderung der Nachbarschaftshilfe,
 - e) Mitarbeit in kirchlichen, kommunalen und überregionalen Gremien im Bereich der in Absatz 1 und diesem Absatz 2 genannten Aufgaben,
 - f) Vertretung der Interessen der Klientel in der Öffentlichkeit (Sozialanwaltschaft),
 - g) Organisation von Sammlungen, Verkauf von Wohlfahrtsmarken.
- (3) Der Verband nimmt seine Aufgaben nach Maßgabe seiner jeweiligen Haushalts- bzw. Wirtschaftspläne wahr.

- (4) Der Verband nimmt ferner die Aufgaben eines Verbandes der Freien Wohlfahrtspflege wahr.
- (5) Der diakonische Auftrag der Kirchengemeinden bleibt unberührt.
- (6) Die Aufsicht nimmt der Kreissynodalvorstand wahr.

§ 3 Organe

- (1) Organe des Verbandes sind die Verbandsvertretung, der Verbandsvorstand und die Geschäftsführung.
- (2) Bei der Zusammensetzung der Organe mit Ausnahme der Geschäftsführung darf die Zahl der ordinierten Theologinnen und Theologen die der anderen Mitglieder nicht übersteigen.
- (3) Für Verhandlungen der Organe gelten, soweit in dieser Satzung keine besonderen Regelungen getroffen sind, die Vorschriften des Verbandsgesetzes sowie die der Kirchenordnung und des Verfahrensgesetzes entsprechend.

§ 4 Zusammensetzung der Verbandsvertretung

- (1) Die Verbandsvertretung setzt sich zusammen aus den Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsmitglieder sowie den Mitgliedern des Verbandsvorstands. Die Kirchengemeinde Euskirchen entsendet drei Vertreterinnen oder Vertreter. Die Kirchengemeinden Bad Münstereifel, Weilerswist und Zülpich entsenden jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertreter. Die Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsvertretung müssen mehrheitlich aus Mitgliedern der Leitungsorgane der Verbandsmitglieder bestehen.
- (2) Die Entsendung der Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsmitglieder in die Verbandsvertretung erfolgt durch Beschluss des Presbyteriums des jeweiligen Verbandsmitglieds. Das Presbyterium eines Verbandsmitglieds kann die von dem Verbandsmitglied entsandten Vertreterinnen und Vertreter jederzeit durch Beschluss abberufen.
- (3) Für die von den Verbandsmitgliedern Entsandten ist auch jeweils eine Stellvertretung des Verbandsmitglieds zu bestellen.
- (4) Scheidet eine Vertreterin oder ein Vertreter eines Verbandsmitglieds als Mitglied aus der Verbandsvertretung aus, so ist an ihrer bzw. seiner Stelle durch das betreffende Verbandsmitglied für den Rest der Amtszeit eine Ersatzperson zu bestellen.
- (5) Die Verbandsvertretung wird nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet. Die Mitglieder bleiben bis zur Entsendung neuer Vertreterinnen und Vertreter durch die Verbandsmitglieder im Amt. Die Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung endet, wenn eine Voraussetzung zur Entsendung entfällt. Wird ein von einem Verbandsmitglied entsandtes Mitglied in den Vorstand gewählt, entsendet das Verbandsmitglied ein Mitglied nach.
- (6) Die Verbandsvertretung wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Verbandsvertretung sowie deren Stellvertretung aus ihrer Mitte. Der bzw. die Vorsitzende der Verbandsvertretung und die Stellvertretung sollen in Personalunion mit dem bzw. der Vorsitzenden und der Stellvertretung des Verbandsvorstands gewählt werden. Vorsitzende der Verbandsvertretung müssen die Befähigung zur Mitgliedschaft im Leitungsorgan eines Verbandsmitglieds haben.

§ 5 Aufgaben der Verbandsvertretung

- (1) Die Verbandsvertretung nimmt alle Aufgaben des Verbandes wahr, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung auf ein anderes Organ übertragen sind.
- (2) Der Entscheidung der Verbandsvertretung bleiben vorbehalten:
- die Wahl der oder des Vorsitzenden der Verbandsvertretung sowie deren Stellvertretung,
 - die Wahl der Mitglieder des Verbandsvorstands, deren Stellvertretung und die Festlegung des Vorsitzes,
 - der Erlass von Satzungen zur Bildung von Fachausschüssen des Verbandes und zur Delegation von Aufgaben,
 - der Beschluss über den Haushalt des Verbandes sowie die Haushalte und Wirtschaftspläne seiner unselbstständigen Einrichtungen,
 - die Schaffung von Dauereinrichtungen,
 - der Beitritt und das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds sowie der Ausschluss eines Verbandsmitglieds,
 - die Änderung und Aufhebung der Verbandssatzung mit Ausnahme von Änderungen der Satzung wegen des Beitritts oder Ausscheidens eines Verbandsmitglieds, der Vereinigung von Verbandsmitgliedern und des Ausschlusses eines Verbandsmitglieds,
 - die Festsetzung der Zuwendung aus Kirchensteuermitteln gemäß § 11 Absatz 2.
- (3) Die Verbandsvertretung beschließt ferner im Rahmen der Verbandsaufgaben über Gegenstände, die ihr von einem Verbandsmitglied, von dem Verbandsvorstand, einer der zuständigen Kreissynoden oder Kreissynodalvorstände oder der Kirchenleitung vorgelegt werden.

§ 6 Arbeitsweise der Verbandsvertretung

- (1) Die Verbandsvertretung tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Eine Sitzung hat ferner stattzufinden, wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder der Verbandsvertretung, der Kirchenleitung oder des Kreissynodalvorstands unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt wird.
- (2) Sitzungen der Verbandsvertretung sind nicht öffentlich.
- (3) Die Geschäftsführung nimmt in der Regel mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verbandsvertretung teil.
- (4) Fachkundige Personen können als Gäste zu den Beratungen hinzugezogen werden.

§ 7 Zusammensetzung des Verbandsvorstands

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus drei Personen, die von der Verbandsvertretung zu wählen sind. Der Verbandsvorstand muss mehrheitlich aus Mitgliedern der Leitungsorgane der Verbandsmitglieder bestehen. Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern der Leitungsorgane und einer fachkundigen Person.
- (2) Für jedes Mitglied des Verbandsvorstands wird durch die Verbandsvertretung eine Stellvertretung gewählt.
- (3) Nach der Neubildung der Verbandsvertretung wird der Verbandsvorstand neu gewählt. Der bisherige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, so ist an seine Stelle für den Rest der Amtszeit eine Ersatzperson durch die Verbandsvertretung zu wählen.

§ 8 Aufgaben des Verbandsvorstands

(1) Der Verbandsvorstand ist das Aufsichtsorgan über die Geschäftsführung, die für das operative Geschäft verantwortlich ist.

(2) Der Verbandsvorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Verbandsvorstand führt die Geschäfte des Verbandes, sofern nicht die Geschäftsführung und/oder die Verwaltungsleitung zuständig ist/sind.

(4) Der Verbandsvorstand beschließt in der Regel mit einfacher Mehrheit. Für die Änderung der Satzung wegen des Beitritts oder Ausscheidens eines Verbandsmitglieds, der Vereinigung von Verbandsmitgliedern und des Ausschlusses eines Verbandsmitglieds ist die Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl notwendig. Der Verbandsvorstand ist auch zuständig für:

- a) die Einstellung und Entlassung der Geschäftsführung,
- b) die Festlegung von Grundsätzen der Personalführung und der inhaltlichen Arbeit,
- c) die Genehmigung von neuen Projekten,
- d) die Aufstellung der Dienstanweisung der Geschäftsführung,
- e) die Vorlage des Verbandshaushalts sowie die Haushalte und Wirtschaftspläne seiner unselbstständigen Einrichtungen an die Verbandsvertretung,
- f) die Feststellung des Jahresabschlusses des Verbandes und der Jahresabschlüsse seiner unselbstständigen Einrichtungen,
- g) die Aufnahme von Darlehen, wenn der Schuldendienst im Haushalt berücksichtigt ist oder sie im Rahmen eines Kassenkredits abgewickelt werden können,
- h) die Entscheidung über Angelegenheiten von besonderem Gewicht, die in ihrer Bedeutung über die laufende Geschäftsführung hinausgehen,
- i) die Festlegung der Grundsätze eines angemessenen Risikomanagements,
- j) die Entgegennahme der Berichte der Rechnungs- bzw. Wirtschaftsprüfer zur Vorlage an die Verbandsvertretung,
- k) die Dienst- und Fachaufsicht über die Arbeit der Geschäftsführung,
- l) die Beteiligung an gemeinnützigen Einrichtungen oder Gesellschaften. Zu ihrer Wirksamkeit ist die Genehmigung der Kirchenleitung notwendig,
- m) die Öffentlichkeitsarbeit.

(5) Bei einem unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnis beschließt der Verbandsvorstand über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und deren Deckung. Die Genehmigung der Verbandsvertretung ist erforderlich. Wird die Genehmigung versagt, so behalten bereits ausgeführte Maßnahmen Dritten gegenüber ihre Gültigkeit.

§ 9 Arbeitsweise des Verbandsvorstands

(1) Der Verbandsvorstand wird nach Bedarf, mindestens einmal im Quartal von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Eine Sitzung hat ferner stattzufinden, wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder des Verbandsvorstands, der Kirchenleitung oder dem Kreissynodalvorstand unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangt wird.

(2) Der Verbandsvorstand kann die Stellvertreterinnen und Stellvertreter seiner Mitglieder zu seinen Sitzungen mit beratender Stimme hinzuziehen.

(3) Fachkundige Personen können als Gäste zu den Beratungen hinzugezogen werden.

(4) Von jeder Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Jedem Mitglied des Verbandsvorstands ist eine Abschrift zu übersenden.

(5) Außerhalb der Sitzung des Verbandsvorstands ist eine Abstimmung schriftlich oder elektronisch möglich, wenn kein Widerspruch dagegen erhoben wird.

(6) Sitzungen des Verbandsvorstands sind nicht öffentlich.

§ 10 Geschäftsführung und Aufgaben der Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte des laufenden Betriebs. Sie vertritt insoweit den Verband im Rechtsverkehr für die nicht der Verwaltungsleitung übertragenen Wahlaufgaben. Ebenso ist die Geschäftsführung in Delegation des Verbandsvorstands Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter aller Mitarbeitenden des Verbandes. Dies gilt entsprechend für die Stellvertretung der Geschäftsführung.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist zudem zuständig für:

- a) die satzungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Verbandes,
 - b) die wirtschaftliche Betriebsführung des Verbandes,
 - c) die Einhaltung der Haushalts- und Wirtschaftspläne,
 - d) den Abschluss von Kauf-, Miet- und Leasingverträgen im Rahmen der Haushaltsplanung,
 - e) die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung aller Mitarbeitenden, außer der Geschäftsführung bzw. ihrer Stellvertretung,
 - f) die Beaufsichtigung und Begleitung der im Verband tätigen Mitarbeitenden,
 - g) die Organisation der Geschäftsstelle,
 - h) die Genehmigung von Fortbildungen unterhalb der Geschäftsführung.
- i) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Verbandsvorstands teil und gibt zu Beginn jeder Sitzung einen Bericht über aktuelle Entwicklungen im Verband ab. Bei Bedarf können weitere Mitarbeitende des Verbandes beratend hinzugezogen werden.
- j) Im Rahmen der satzungsgemäßen Zuständigkeit sind alle für den Rechtsverkehr bedeutsamen Urkunden und Vollmachten von der Geschäftsführung zu unterzeichnen und zu siegeln.
- k) Im Verhinderungsfall der Geschäftsführung wird diese durch die Stellvertretung der Geschäftsführung vertreten.

§ 11

Finanzierung und Maßstab zur Deckung des Finanzbedarfs

(1) Die zur Durchführung der Aufgaben des Verbandes notwendigen Mittel sind durch Zahlungen von Sozialleistungsträgern und Privatzahlenden, durch Erträge aus erbrachten Dienstleistungen, durch Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln sowie aus Spenden Dritter aufzubringen.

(2) Der Verband erhält Zuwendungen aus Mitteln der Kirchensteuern der Verbandsmitglieder. Die Zuwendung gemäß Satz 1 wird von der Verbandsvertretung als Vom-Hundert-Satz von einem definierten Nettokirchensteueraufkommen festgelegt. Der Vom-Hundert-Satz orientiert sich an dem von der Kirchensteuerverteilungsstelle im Evangelischen Verwaltungsverband in Bonn berechneten Kirchensteuerverteilungsschlüssel.

(3) Der Verband erfüllt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Verbandsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 12

Ausscheiden und Auflösung

(1) Ein Verbandsmitglied kann auf Antrag an die oder durch Kündigung gegenüber der Verbandsvertretung aus dem Verband ausscheiden.

(2) Eine Kündigung ist zum Ende des Folgejahres möglich, wenn dem Verband nicht das Recht auf Erhebung von Kirchensteuern übertragen wurde. Der eingebrachte Anteil am Verbandsvermögen verbleibt im Verband. Der prozentuale Anteil der verbleibenden Verbandsmitglieder am Verband erhöht sich dadurch entsprechend anteilig. Das ausscheidende Verbandsmitglied trägt nach seinem Ausscheiden Kosten des Verbandes noch mindestens zwei Jahre mit, wenn diese nicht durch Anpassung vermieden werden können.

(3) Im Falle der Auflösung des Verbandes fällt das Verbandsvermögen an diejenigen Verbandsmitglieder zurück, die es eingebracht haben. Die Verbandsmitglieder sind in diesem Fall verpflichtet, die erforderlichen Beschlüsse durch die zuständigen Leitungsorgane des Verbandes und der Verbandsmitglieder zu fassen und deren Durchführung zu veranlassen, damit eine wirksame Rückübertragung möglich ist.

§ 13

Änderung und Aufhebung der Satzung

(1) Über Änderungen und Aufhebung dieser Satzung entscheidet die Verbandsvertretung, sofern nicht der Verbandsvorstand zuständig ist.

(2) Für Satzungsänderungen, die eine Änderung der Zusammensetzung von der Verbandsvertretung oder des Verbandsvorstands vorsehen oder die erforderlichen Mehrheiten für Beschlüsse betreffen, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen in der Verbandsvertretung erforderlich.

(3) Über die Änderung von Art und Umfang der in dieser Satzung festgelegten Aufgaben beschließt die Verbandsvertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungs-

mäßigen Stimmenzahl in der Verbandsvertretung. Die Leitungsorgane der Verbandsmitglieder müssen zuvor angehört werden.

(4) Änderungen dieser Satzung beschließt die Verbandsvertretung nach Anhörung der zuständigen Kreissynodalvorstände. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen auf Grund der Änderung des Mitgliederbestands.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das gemeinsame Diakonische Werk in Euskirchen (KABI. 2012, S.85) außer Kraft.

Bad Münstereifel,

Evangelische Kirchengemeinde
Bad Münstereifel

Siegel

gez. Unterschriften

Euskirchen,

Evangelische Kirchengemeinde
Euskirchen

Siegel

gez. Unterschriften

Weilerswist,

Evangelische Kirchengemeinde
Weilerswist

Siegel

gez. Unterschriften

Zülpich,

Evangelische Christus-Kirchengemeinde
Zülpich

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 15. November 2021

Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

Siegel

Satzung für die Diakonie-Station Euskirchen

Auf der Grundlage des § 1 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz – VbG) vom 9. Januar 2019, KABI. S. 62, beschließen die Presbyterien der

Evangelischen Kirchengemeinde Bad Münstereifel,

Evangelischen Kirchengemeinde Euskirchen,

Evangelischen Kirchengemeinde Weilerswist,

Evangelischen Christuskirchengemeinde Zülpich

nach Anhörung des Kreissynodalvorstands des Kirchenkreises Bad Godesberg-Voreifel durch übereinstimmende Beschlüsse die folgende Satzung:

Präambel

Die Diakonie-Station Euskirchen ist beauftragt zum Dienst am Nächsten in der Nachfolge von Jesus Christus. Die Arbeit geschieht in der Bindung an die Heilige Schrift. Durch die Diakonie-Station Euskirchen nehmen die o. g. Gemeinden ihren diakonischen Auftrag gemeinsam wahr. Die Diakonie-Station Euskirchen ist eine Einrichtung, die in Erfüllung des kirchlich-diakonischen Auftrags Gemeindeglieder der Verbandsmitglieder und andere Einwohner mit ambulanten Dienstleistungen versorgt und seelsorgerisch begleitet. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben sucht die Diakonie-Station Euskirchen den Kontakt und die Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden und den anderen auf diesem Gebiet tätigen Einrichtungen.

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes

- (1) Die Evangelischen Kirchengemeinden Bad Münstereifel, Euskirchen, Weilerswist und Zülpich bilden gemeinsam den Verband „Diakonie-Station Euskirchen“.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Euskirchen.
- (3) Der Verband ist Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt ein eigenes Siegel.
- (4) Der Verband ist durch die in ihm zusammengeschlossenen Kirchengemeinden (Verbandsmitglieder) der Diakonie RWL und damit der Diakonie Deutschland angeschlossen.

§ 2

Verbandsaufgaben

- (1) Aufgaben des Verbandes zur Erfüllung des diakonischen Auftrags der Verbandsmitglieder sind insbesondere:
 - a) ambulante Kranken- und Altenpflege,
 - b) ambulante Palliativpflege,
 - c) Seniorenenerholung,
 - d) hauswirtschaftliche Versorgung,
 - e) Angebote für Demenzerkrankte.
- (2) Zur Erfüllung des diakonischen Auftrags gehören darüber hinaus:
 - a) Ratsuchende in sozialen Fragen darüber informieren, welche Stellen für die Gewährung weiterer Auskünfte und Hilfen in sozialen Bereichen zuständig sind,
 - b) Schulung von und Arbeit mit Ehrenamtlichen,
 - c) Ausbildung bzw. Anleitung von Einzelpersonen,
 - d) Förderung der Nachbarschaftshilfe,
 - e) Mitarbeit in kirchlichen, kommunalen und überregionalen Gremien im Bereich der in Absatz 1 und diesem Absatz 2 genannten Aufgaben,
 - f) Vertretung der Interessen der Klientel in der Öffentlichkeit (Sozialanwaltschaft).
- (3) Der Verband ist in Arbeit und Ausbau ausgerichtet an dem Fördererlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales.
- (4) Der Verband nimmt seine Aufgaben nach Maßgabe seiner jeweiligen Haushalts- bzw. Wirtschaftspläne wahr.
- (5) Der Verband nimmt ferner die Aufgaben eines Verbandes der Freien Wohlfahrtspflege wahr.
- (6) Der diakonische Auftrag der Kirchengemeinden bleibt unberührt.

- (7) Die Aufsicht nimmt der Kreissynodalvorstand wahr.

§ 3

Organe

- (1) Organe des Verbandes sind die Verbandsvertretung, der Verbandsvorstand und die Geschäftsführung.
- (2) Bei der Zusammensetzung der Organe mit Ausnahme der Geschäftsführung darf die Zahl der ordinierten Theologinnen und Theologen die der anderen Mitglieder nicht übersteigen.
- (3) Für Verhandlungen der Organe gelten, soweit in dieser Satzung keine besonderen Regelungen getroffen sind, die Vorschriften des Verbandsgesetzes sowie die der Kirchenordnung und des Verfahrensgesetzes entsprechend.

§ 4

Zusammensetzung der Verbandsvertretung

- (1) Die Verbandsvertretung setzt sich zusammen aus den Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsmitglieder sowie den Mitgliedern des Verbandsvorstands. Die Kirchengemeinde Euskirchen entsendet drei Vertreterinnen oder Vertreter. Die Kirchengemeinden Bad Münstereifel, Weilerswist und Zülpich entsenden jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertreter. Die Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsvertretung müssen mehrheitlich aus Mitgliedern der Leitungsorgane der Verbandsmitglieder bestehen.
- (2) Die Entsendung der Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsmitglieder in die Verbandsvertretung erfolgt durch Beschluss des Presbyteriums des jeweiligen Verbandsmitglieds. Das Presbyterium eines Verbandsmitglieds kann die von dem Verbandsmitglied entsandten Vertreterinnen und Vertreter jederzeit durch Beschluss abberufen.
- (3) Für die von den Verbandsmitgliedern Entsandten ist auch jeweils eine Stellvertretung des Verbandsmitglieds zu bestellen.
- (4) Scheidet eine Vertreterin oder ein Vertreter eines Verbandsmitglieds aus der Verbandsvertretung aus, so ist an ihrer bzw. seiner Stelle durch das betreffende Verbandsmitglied für den Rest der Amtszeit eine Ersatzperson zu bestellen.
- (5) Die Verbandsvertretung wird nach jeder Presbyteriums-wahl neu gebildet. Die Mitglieder bleiben bis zur Entsendung neuer Vertreterinnen und Vertreter durch die Verbandsmitglieder im Amt. Die Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung endet, wenn eine Voraussetzung zur Entsendung entfällt. Wird ein von einem Verbandsmitglied entsandtes Mitglied in den Vorstand gewählt, entsendet das Verbandsmitglied ein Mitglied nach.
- (6) Die Verbandsvertretung wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Verbandsvertretung sowie deren Stellvertretung aus ihrer Mitte. Der bzw. die Vorsitzende der Verbandsvertretung und die Stellvertretung sollen in Personalunion mit dem bzw. der Vorsitzenden und der Stellvertretung des Verbandsvorstands gewählt werden. Vorsitzende der Verbandsvertretung müssen die Befähigung zur Mitgliedschaft im Leitungsorgan eines Verbandsmitglieds haben.

§ 5

Aufgaben der Verbandsvertretung

- (1) Die Verbandsvertretung nimmt alle Aufgaben des Verbandes wahr, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung auf ein anderes Organ übertragen sind.

(2) Der Entscheidung der Verbandsvertretung bleiben vorbehalten:

- a) die Wahl der oder des Vorsitzenden der Verbandsvertretung sowie deren Stellvertretung,
- b) die Wahl der Mitglieder des Verbandsvorstands, deren Stellvertretung und die Festlegung des Vorsitizes,
- c) der Erlass von Satzungen zur Bildung von Fachausschüssen des Verbandes und zur Delegation von Aufgaben,
- d) der Beschluss über den Haushalt des Verbandes sowie die Haushalte und Wirtschaftspläne seiner unselbständigen Einrichtungen,
- e) die Schaffung von Dauereinrichtungen,
- f) der Beitritt und das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds sowie der Ausschluss eines Verbandsmitglieds,
- g) die Änderung und Aufhebung der Verbandssatzung mit Ausnahme von Änderungen der Satzung wegen des Beitritts oder Ausscheidens eines Verbandsmitglieds, der Vereinigung von Verbandsmitgliedern und des Ausschlusses eines Verbandsmitglieds.

(3) Die Verbandsvertretung beschließt ferner im Rahmen der Verbandsaufgaben über Gegenstände, die ihr von einem Verbandsmitglied, von dem Verbandsvorstand, einer der zuständigen Kreissynoden oder Kreissynodalvorstände oder der Kirchenleitung vorgelegt werden.

§ 6

Arbeitsweise der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Eine Sitzung hat ferner stattzufinden, wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder der Verbandsvertretung, der Kirchenleitung oder des Kreissynodalvorstands unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangt wird.

(2) Sitzungen der Verbandsvertretung sind nicht öffentlich.

(3) Die Geschäftsführung nimmt in der Regel mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verbandsvertretung teil.

(4) Fachkundige Personen können als Gäste zu den Beratungen hinzugezogen werden.

§ 7

Zusammensetzung des Verbandsvorstands

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus drei Personen, die von der Verbandsvertretung zu wählen sind. Der Verbandsvorstand muss mehrheitlich aus Mitgliedern der Leitungsorgane der Verbandsmitglieder bestehen. Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern der Leitungsorgane und einer fachkundigen Person.

(2) Für jedes Mitglied des Verbandsvorstands wird durch die Verbandsvertretung eine Stellvertretung gewählt.

(3) Nach der Neubildung der Verbandsvertretung wird der Verbandsvorstand neu gewählt. Der bisherige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, so ist an seine Stelle für den Rest der Amtszeit eine Ersatzperson durch die Verbandsvertretung zu wählen.

§ 8

Aufgaben des Verbandsvorstands

(1) Der Verbandsvorstand ist das Aufsichtsorgan über die Geschäftsführung, die für das operative Geschäft verantwort-

lich ist.

(2) Der Verbandsvorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Verbandsvorstand führt die Geschäfte des Verbandes, sofern nicht die Geschäftsführung und/oder die Verwaltungsleitung zuständig ist/sind.

(4) Der Verbandsvorstand beschließt in der Regel mit einfacher Mehrheit. Für die Änderung der Satzung wegen des Beitritts oder Ausscheidens eines Verbandsmitglieds, der Vereinigung von Verbandsmitgliedern und des Ausschlusses eines Verbandsmitglieds ist die Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl notwendig. Der Verbandsvorstand ist auch zuständig für:

- a) die Einstellung und Entlassung der Geschäftsführung,
- b) die Festlegung von Grundsätzen der Personalführung und der inhaltlichen Arbeit,
- c) die Genehmigung von neuen Projekten,
- d) die Aufstellung der Dienstanweisung der Geschäftsführung,
- e) die Vorlage des Verbandshaushalts sowie die Haushalte und Wirtschaftspläne seiner unselbständigen Einrichtungen an die Verbandsvertretung,
- f) die Feststellung des Jahresabschlusses des Verbandes und der Jahresabschlüsse seiner unselbständigen Einrichtungen,
- g) die Aufnahme von Darlehen, wenn der Schuldendienst im Haushalt berücksichtigt ist oder sie im Rahmen eines Kassenkredits abgewickelt werden können,
- h) die Entscheidung über Angelegenheiten von besonderem Gewicht, die in ihrer Bedeutung über die laufende Geschäftsführung hinausgehen,
- i) die Festlegung der Grundsätze eines angemessenen Risikomanagements,
- j) die Entgegennahme der Berichte der Rechnungs- bzw. Wirtschaftsprüfer zur Vorlage an die Verbandsvertretung,
- k) die Dienst- und Fachaufsicht über die Arbeit der Geschäftsführung,
- l) die Beteiligung an gemeinnützigen Einrichtungen oder Gesellschaften. Zu ihrer Wirksamkeit ist die Genehmigung der Kirchenleitung notwendig,
- m) die Öffentlichkeitsarbeit.

(5) Bei einem unvorhergesehenen und unabwendbaren Bedürfnis beschließt der Verbandsvorstand über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und deren Deckung. Die Genehmigung der Verbandsvertretung ist erforderlich. Wird die Genehmigung versagt, so behalten bereits ausgeführte Maßnahmen Dritten gegenüber ihre Gültigkeit.

§ 9

Arbeitsweise des Verbandsvorstands

(1) Der Verbandsvorstand wird nach Bedarf, mindestens einmal im Quartal, von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Eine Sitzung hat ferner stattzufinden, wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder des Verbandsvorstands, der Kirchenleitung oder dem Kreissynodalvorstand unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt wird.

(2) Der Verbandsvorstand kann die Stellvertreterinnen und Stellvertreter seiner Mitglieder zu seinen Sitzungen mit bera-

tender Stimme hinzuziehen.

(3) Fachkundige Personen können als Gäste zu den Beratungen hinzugezogen werden.

(4) Von jeder Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Jedem Mitglied des Vorstandes ist eine Abschrift zu übersenden.

(5) Außerhalb der Sitzung des Vorstandes ist eine Abstimmung schriftlich oder elektronisch möglich, wenn kein Widerspruch dagegen erhoben wird.

(6) Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

§ 10

Geschäftsführung und Aufgaben der Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte des laufenden Betriebs. Sie vertritt insoweit den Verband im Rechtsverkehr für die nicht der Verwaltungsleitung übertragenen Wahlaufgaben. Ebenso ist die Geschäftsführung in Delegation des Vorstandes Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter aller Mitarbeitenden des Verbandes. Dies gilt entsprechend für die Stellvertretung der Geschäftsführung.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist zudem zuständig für:

- a) die satzungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Verbandes,
- b) die wirtschaftliche Betriebsführung des Verbandes,
- c) die Einhaltung der Haushalts- und Wirtschaftspläne,
- d) den Abschluss von Kauf-, Miet- und Leasingverträgen im Rahmen der Haushaltsplanung,
- e) die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil und gibt zu Beginn jeder Sitzung einen Bericht über aktuelle Entwicklungen im Verband ab. Bei Bedarf können weitere Mitarbeitende des Verbandes beratend hinzugezogen werden,
- f) die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung aller Mitarbeitenden außer der Geschäftsführung bzw. ihrer Stellvertretung,
- g) die Beaufsichtigung und Begleitung der im Verband tätigen Mitarbeitenden,
- h) die Organisation der Geschäftsstelle,
- i) die Genehmigung von Fortbildungen unterhalb der Geschäftsführung.

(3) Im Rahmen der satzungsgemäßen Zuständigkeit sind alle für den Rechtsverkehr bedeutsamen Urkunden und Vollmachten von der Geschäftsführung zu unterzeichnen und zu siegeln.

(4) Im Verhinderungsfall der Geschäftsführung wird diese durch die Stellvertretung der Geschäftsführung vertreten.

§ 11

Finanzierung und Maßstab zur Deckung des Finanzbedarfs

(1) Die zur Durchführung der Aufgaben des Verbandes notwendigen Mittel sind durch Erstattungen der Sozialversicherungsträger (Pflege- und Krankenkassen, Rentenversicherung etc.), Träger der Sozialhilfe, private Versicherungen, Selbstzahler, Zuschüsse des Landes und der kommunalen Körperschaften sowie Spenden und anderen freiwilligen Beiträgen aufzubringen.

(2) Der Verband erfüllt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Verbandsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 12

Ausscheiden und Auflösung

(1) Ein Verbandsmitglied kann auf Antrag an die oder durch Kündigung gegenüber der Verbandsvertretung aus dem Verband ausscheiden.

(2) Eine Kündigung ist zum Ende des Folgejahres möglich, wenn dem Verband nicht das Recht auf Erhebung von Kirchensteuern übertragen wurde. Der eingebrachte Anteil am Verbandsvermögen verbleibt im Verband. Der prozentuale Anteil der verbleibenden Verbandsmitglieder am Verband erhöht sich dadurch entsprechend anteilig. Das ausscheidende Verbandsmitglied trägt nach seinem Ausscheiden Kosten des Verbandes noch mindestens zwei Jahre mit, wenn diese nicht durch Anpassung vermieden werden können.

(3) Im Falle der Auflösung des Verbandes fällt das Verbandsvermögen an diejenigen Verbandsmitglieder zurück, die es eingebracht haben. Die Verbandsmitglieder sind in diesem Fall verpflichtet, die erforderlichen Beschlüsse durch die zuständigen Leitungsorgane des Verbandes und der Verbandsmitglieder zu fassen und deren Durchführung zu veranlassen, damit eine wirksame Rückübertragung möglich ist.

§ 13

Änderung und Aufhebung der Satzung

(1) Über Änderungen und Aufhebungen dieser Satzung entscheidet die Verbandsvertretung, sofern nicht der Vorstand zuständig ist.

(2) Für Satzungsänderungen, die eine Änderung der Zusammensetzung der Verbandsvertretung oder des Vorstandes vorsehen oder die erforderlichen Mehrheiten für Beschlüsse betreffen, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen in der Verbandsvertretung erforderlich.

(3) Über die Änderung von Art und Umfang der in der Satzung festgelegten Aufgaben beschließt die Verbandsvertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsvertretung. Die Leitungsorgane der Verbandsmitglieder müssen zuvor angehört werden.

(4) Änderungen dieser Satzung beschließt die Verbandsvertretung nach Anhörung der zuständigen Kreissynodalvorstände. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen auf Grund der Änderung des Mitgliederbestands.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die gemeinsame Diakonie-Station Euskirchen (KABI 2011, S.308) außer Kraft.

| | |
|-------------------|---|
| Bad Münstereifel, | Evangelische Kirchengemeinde Bad Münstereifel |
| Siegel | gez. Unterschriften |
| Euskirchen, | Evangelische Kirchengemeinde Euskirchen |
| Siegel | gez. Unterschriften |
| Weilerswist, | Evangelische Kirchengemeinde Weilerswist |
| Siegel | gez. Unterschriften |
| Zülpich, | Evangelische Christus-Kirchengemeinde Zülpich |
| Siegel | gez. Unterschriften |
| | Genehmigt |
| Siegel | Düsseldorf, den 15. November 2021 Evangelische Kirche im Rheinland Das Landeskirchenamt |

**Satzung
zur Aufhebung der Satzung über die
Gestaltung und Durchführung der
kirchenmusikalischen Arbeit der
Evangelischen Kirchengemeinden
Broich-Saarn und Speldorf in
Mülheim an der Ruhr**

Die Presbyterien der Evangelischen Kirchengemeinden Broich-Saarn und Speldorf haben auf Grund von Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe p) der Kirchenordnung in Verbindung mit § 26 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz – VbG) in der Fassung vom 9. Januar 2019 (KABl. S. 62) und der §§ 1 Absatz 2, 17 Absatz 1 und 2 Verbandsgesetz in der Fassung vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 91) folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Satzung über die Gestaltung und Durchführung der kirchenmusikalischen Arbeit der Evangelischen Kirchengemeinden Broich, Saarn und Speldorf in Mülheim an der Ruhr vom 17. Oktober 2005 (KABl. 2005, Seite 423), zuletzt geändert durch Satzung über die Gestaltung und Durchführung der kirchenmusikalischen Arbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Broich-Saarn und Speldorf in Mülheim an der Ruhr vom 21. November 2011 (KABl. 2012, Seite 11), wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt am 1. des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

| | |
|--|---|
| Mülheim an der Ruhr, den 30. August 2021 | Evangelische Kirchengemeinde Broich-Saarn |
| Siegel | gez. Unterschriften |
| | Evangelische Kirchengemeinde Speldorf |
| Siegel | gez. Unterschriften |
| | Genehmigt |
| Siegel | Düsseldorf, den 15. November 2021 Evangelische Kirche im Rheinland Das Landeskirchenamt |

**Satzung
zur Aufhebung der Satzung des Verbandes
Evangelischer Kirchengemeinden in
Wuppertal-Elberfeld**

Der Bevollmächtigtenausschuss des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Wuppertal-Elberfeld hat auf Grund von § 15 Absatz 6 des Verbandsgesetzes vom 9. Januar 2019 (KABl. S. 62) folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Satzung des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Wuppertal-Elberfeld vom 11. Januar 2002 in der Neufassung vom 11. November 2004 (KABl. S. 468), zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Wuppertal-Elberfeld vom 2. August 2007 (KABl. S.387), wird aufgehoben.

§ 2

Der Verband wird aufgehoben. Alle Rechte und Pflichten dieses Verbandes gehen zeitgleich auf die Verbandsgemeinden über. Dabei haften die vier Verbandsgemeinden für verbleibende Ansprüche in folgenden Anteilen:

- Evangelische Kirchengemeinde Elberfeld-Nord 32 Prozent,
- Evangelische Kirchengemeinde Elberfeld-West 17 Prozent,
- Evangelische Kirchengemeinde Elberfeld-Südstadt 23 Prozent,
- Evangelische Kirchengemeinde Uellendahl-Ostersbaum 28 Prozent.

§ 3

Die Satzung tritt am 1. des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

| | |
|--------------------------------|---|
| Wuppertal, den 1. Februar 2021 | Verband Evangelischer Kirchengemeinden in Wuppertal-Elberfeld |
| Siegel | gez. Unterschriften |
| | Genehmigt |
| Siegel | Düsseldorf, den 15. November 2021 Evangelische Kirche im Rheinland Das Landeskirchenamt |

Satzung des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Elberfeld-Südstadt

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Elberfeld-Südstadt hat auf Grund der Artikel 7 Absatz 5 und Artikel 16 Absatz 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86) zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2021 (KABl. S. 50), folgende Satzung erlassen:

Inhalt

- § 1 – Leitung der Kirchengemeinde
- § 2 – Wahlen der oder des Vorsitzenden und der Kirchmeisterinnen oder Kirchmeister
- § 3 – Bildung von Ausschüssen, Arbeitskreisen und Besetzung von Kirchmeisterstellen
- § 4 – Zusammensetzung der Ausschüsse
- § 5 – Arbeit und Zusammenarbeit der Ausschüsse
- § 6 – Ausschuss für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik
- § 7 – Diakonieausschuss
- § 8 – Kinder- und Jugendausschuss
- § 9 – Bau- und Finanzausschuss
- § 10 – Personalausschuss
- § 11 – Vorsitzende oder Vorsitzender des Presbyteriums
- § 12 – Finanzkirchmeisterin oder Finanzkirchmeister
- § 13 – Baukirchmeisterin oder Baukirchmeister
- § 14 – Personalkirchmeisterin oder Personalkirchmeister
- § 15 – Eilbeschlüsse
- § 16 – Schlussbestimmungen

§ 1 Leitung der Kirchengemeinde

- 1) Das Presbyterium ist das Leitungsorgan der Kirchengemeinde. Ihm obliegen alle Leitungsaufgaben.
- 2) Das Presbyterium trägt die Gesamtverantwortung für den Dienst der Kirchengemeinde.

Es ist zuständig für Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung der Gemeindegarbeit. Es tritt in der Regel monatlich zusammen.
- 3) Das Presbyterium überträgt Aufgaben auf Fachausschüsse, die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Kirchmeisterinnen oder Kirchmeister nach Maßgabe dieser Satzung und koordiniert deren Arbeit. Es kann die Entscheidung im Einzelfall an sich ziehen und Beschlüsse der Ausschüsse aufheben oder ändern. Dem Presbyterium bleiben alle Entscheidungen vorbehalten, für die eine kirchenaufsichtliche Genehmigung vorgeschrieben ist, sowie alle in Artikel 16 Absatz 1 KO ausdrücklich aufgezählten Angelegenheiten.
- 4) Das Presbyterium kann sich und den Fachausschüssen eine Geschäftsordnung geben.
- 5) Das Presbyterium räumt den Fachausschüssen nach Maßgabe dieser Satzung teilweise auch ein Verfügungsrecht über finanzielle Mittel im Rahmen des Haushalts ein.

§ 2 Wahlen der oder des Vorsitzenden und der Kirchmeisterinnen oder Kirchmeister

- 1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende, seine oder ihre Stellvertretung und die Kirchmeisterinnen oder die Kirchmeister werden in der ersten Sitzung des Presbyteriums nach der Wahl für zwei Jahre gewählt.

§ 3 Bildung von Ausschüssen, Arbeitskreisen und Besetzung von Kirchmeisterstellen

- 1) Es werden folgende Fachausschüsse gebildet:
 - a) Ausschuss für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik,
 - b) Diakonieausschuss,
 - c) Kinder- und Jugendausschuss,
 - d) Bau- und Finanzausschuss,
 - e) Personalausschuss,
 - f) Perspektivausschuss.
- 2) Es werden folgende Arbeitskreise gebildet:
 - a) Öffentlichkeitsarbeit,
 - b) Arbeitskreis Ökumene mit St. Hedwig,
 - c) Arbeitskreis für Nachhaltigkeit.
- 3) Es werden folgende Kirchmeisterstellen besetzt:
 - a) Finanzkirchmeisterin bzw. Finanzkirchmeister,
 - b) Baukirchmeisterin bzw. Baukirchmeister,
 - c) Personalkirchmeisterin bzw. Personalkirchmeister.

Für die Kirchmeisterinnen und Kirchmeister sollte jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden. Sollte das Kirchmeisteramt der Personalkirchmeisterin oder des Personalkirchmeisters nicht besetzt werden, fällt die Aufgabe der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums zu.

§ 4 Zusammensetzung der Ausschüsse

- 1) Die Mitglieder der Fachausschüsse und deren Vorsitzende werden vom Presbyterium nach den Regeln der Kirchenordnung (KO) und der in dieser Satzung festgelegten Bestimmungen berufen.
- 2) Die Ausschüsse bzw. deren Vorsitzende können Gäste zu bestimmten Themen nach Maßgabe dieser Satzung einladen. Beruflich Mitarbeitende sollen in wichtigen Angelegenheiten ihres Arbeitsgebiets zur Beratung hinzugezogen werden.

§ 5 Arbeit und Zusammenarbeit der Ausschüsse

- 1) Ein Ausschuss ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder sowie mindestens eines Presbyteriumsmitglieds beschlussfähig. Beschlüsse der Ausschüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen.
- 2) Die Ausführung der Beschlüsse obliegt der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses. Sie oder er kann dabei nach Abstimmung mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums die Hilfe der Verwaltung in Anspruch nehmen.

- 3) Das Presbyterium und die Ausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.
- 4) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen mehreren Ausschüssen entscheidet das Presbyterium.
- 5) Von jeder Sitzung ist eine Niederschrift in Form eines Ergebnisprotokolls anzufertigen und den Ausschussmitgliedern und der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums sowie der Verwaltung zeitnah elektronisch zur Verfügung zu stellen. Verantwortlich für die Erstellung des Protokolls ist, auch wenn für die Sitzung eine Protokollführerin oder ein Protokollführer bestellt wurde, die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Ausschusses. Allen Mitgliedern des Presbyteriums ist das Protokoll mit der Einladung zur oder, wenn das zeitlich nicht möglich ist, in der nächsten Presbyteriumssitzung zukommen zu lassen.
- 6) Verletzt der Beschluss eines Fachausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, das geltende Recht oder fasst ein Fachausschuss einen Beschluss über eine Angelegenheit außerhalb seines Aufgabengebiets, so hat die oder der Vorsitzende des Presbyteriums den Beschluss zu beanstanden und seine Ausführung bis zu einer Entscheidung des Presbyteriums auszusetzen.

§ 6

Ausschuss für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik

- 1) Der Ausschuss für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik soll bestehen aus den Inhaberinnen oder Inhabern der Pfarrstellen in der Kirchengemeinde sowie weiteren Presbyterinnen oder Presbytern oder sachkundigen Mitgliedern der Kirchengemeinde.
- 2) Der Ausschuss berät das Presbyterium und bereitet entsprechende Beschlussvorlagen für das Presbyterium vor in Fragen, die
 - a) die Konzeption und Qualitätsentwicklung des gesamtgemeindlichen gottesdienstlichen Lebens,
 - b) geplante Veränderungen von Ort, Zeit und Zahl der Gottesdienste oder der Liturgie,
 - c) die Ausstattung der gottesdienstlichen Räume,
 - d) das kirchenmusikalische Angebot der Gemeinde,
 - e) theologische Aspekte kirchlicher und gesellschaftlicher Entwicklungen
 - f) sowie weitere vom Presbyterium zugewiesene Arbeitsaufträge betreffen.
- 3) Der Ausschuss tagt in der Regel alle zwei Monate, bei besonderem Bedarf häufiger.

§ 7

Diakonieausschuss

- 1) Der Diakonieausschuss soll bestehen aus mindestens drei Mitgliedern, davon ein Mitglied aus den Inhaberinnen oder Inhabern der Pfarrstellen in der Kirchengemeinde und mindestens ein nicht ordiniertes Mitglied des Presbyteriums.
- 2) Der Ausschuss berät das Presbyterium und bereitet entsprechende Beschlussvorlagen für das Presbyterium vor in Fragen, die
 - a) diakonische Angelegenheiten der Kirchengemeinde,
 - b) Entwicklungen in Stadt, Quartieren und Gesellschaft, die darauf Auswirkungen haben,

- c) die Festlegung der Kollektenzwecke,
- d) die Grundsätze für die Verteilung aus Mitteln der Diakoniekollekte,
- e) die Verwendung etwaiger Überschüsse aus Diakoniemitteln, die eine angemessene Rücklage überschreiten
- f) sowie weitere vom Presbyterium zugewiesene Arbeitsaufträge betreffen.

- 3) Der Ausschuss entscheidet im Rahmen seines Aufgabenbereichs über die Prinzipien für die Gewährung von Unterstützungen aus Mitteln der diakonischen Arbeit und legt verbindliche Prozesse für die Einzelfallgewährung fest. Entscheidungen über Maßnahmen mit einem Einzelwert von mehr als 500 Euro bleiben dem Presbyterium vorbehalten.
- 4) Der Ausschuss tagt in der Regel einmal im Quartal, bei besonderem Bedarf häufiger.

§ 8

Kinder- und Jugendausschuss

- 1) Der Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen setzt sich zusammen aus Mitgliedern des Presbyteriums und sachkundigen Mitgliedern der Kirchengemeinde. Dabei sollen 50 Prozent der Mitglieder unter 27 Jahren sein.
- 2) Der Ausschuss berät das Presbyterium und bereitet entsprechende Beschlussvorlagen für das Presbyterium vor in Fragen, die
 - a) Angelegenheiten der Kinder- und Jugendarbeit der Kirchengemeinde,
 - b) Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit und die entsprechende Gewichtung,
 - c) Aufstellung und Fortschreibung einer Jahresplanung für die Kinder- und Jugendarbeit,
 - d) Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendarbeit des Kirchenkreises, der Landeskirche oder anderer für die Arbeit in der Gemeinde bedeutenden Träger oder Initiativen,
 - e) Entwicklungen in Stadt, Quartieren und Gesellschaft, die darauf Auswirkungen haben
 - f) sowie weitere vom Presbyterium zugewiesene Arbeitsaufträge betreffen.
- 3) Der Ausschuss entscheidet im Rahmen seines Aufgabenbereichs über:
 - a) die Planung und Durchführung von Freizeiten, sofern das Presbyterium dem Finanzierungsplan zugestimmt hat,
 - b) die Planung und Durchführung von Veranstaltungen der Kinder- und Jugendarbeit für die Kirchengemeinde im Rahmen des vom Presbyterium festgelegten Haushaltsrahmens.
- 4) Der Ausschuss tagt in der Regel monatlich, bei besonderem Bedarf häufiger.

§ 9

Bau- und Finanzausschuss

- 1) Der Bau- und Finanzausschuss soll sich zusammensetzen aus:
 - a) der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums oder ihrer/seiner Stellvertretung,

- b) der vom Presbyterium gewählten Baukirchmeisterin oder dem Baukirchmeister und der Finanzkirchmeisterin oder dem Finanzkirchmeister,
 - c) bis zu drei weiteren Mitgliedern des Presbyteriums.
- 2) Der Ausschuss berät das Presbyterium und bereitet entsprechende Beschlussvorlagen für das Presbyterium vor in Fragen, die
- a) die Haushaltsplanung und die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - b) die Bau- bzw. Bauunterhaltungsplanung,
 - c) alle anderen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Kirchengemeinde
 - d) sowie weitere vom Presbyterium zugewiesene Arbeitsaufträge betreffen, sofern diese nicht unter Absatz 3 fallen.
- 3) Der Ausschuss entscheidet im Rahmen seines Aufgabensbereichs über:
- a) die Verwendung von Haushaltsmitteln im Sachkosten- und Investitionsbereich bis zu 5000 Euro im Einzelfall,
 - b) die Niederschlagung von Forderungen im Einzelfall bis zu einer Höhe von 200 Euro,
 - c) Bau- oder Bauunterhaltungsmaßnahmen im Rahmen des Haushalts bis zu einer Höhe von 5000 Euro einschließlich der Auftragsvergabe, die nicht dem Leitungsorgan vorbehalten sind, für die keine kirchenaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist und bei denen es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, das der gemeinsamen Verwaltung in Zusammenhang mit Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlaufgaben übertragen ist,
- 4) Der Ausschuss tagt im Regelfall einmal im Monat zwischen den Presbyteriumssitzungen, bei besonderem Bedarf häufiger.

§ 10

Personalausschuss

- 1) Der Personalausschuss soll sich zusammensetzen aus:
- a) der Personalkirchmeisterin oder dem Personalkirchmeister,
 - b) der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums oder seiner oder ihrer Stellvertretung,
 - c) bis zu zwei weiteren Mitgliedern des Presbyteriums.
- 2) Der Ausschuss berät das Presbyterium und bereitet entsprechende Beschlussvorlagen für das Presbyterium vor in Fragen, die
- a) die Dienstanweisungen des Personals,
 - b) personalbezogene Entscheidungen
 - c) sowie weitere vom Presbyterium zugewiesene Arbeitsaufträge betreffen.

§ 11

Vorsitzende oder Vorsitzender des Presbyteriums

- 1) Sie oder er ist verantwortlich für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Presbyteriumssitzung. Dabei hält sie oder er Rücksprache mit der Verwaltung, den Kirchmeisterinnen und Kirchmeistern und anderen Mitgliedern des Presbyteriums.

- 2) Sie oder er vertritt die Gemeinde mit einem weiteren Mitglied des Presbyteriums im Rechtsverkehr.
- 3) Sie oder er kann die Beratung von Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten bis 500 Euro in Anspruch nehmen.
- 4) Sie oder er ist im Rahmen der Haushaltsführung verantwortlich für die Anordnung von Rechnungen.
- 5) Sie oder er spricht in Zusammenarbeit mit der Baukirchmeisterin oder dem Baukirchmeister Wohnungskündigungen auf Vorschlag der Verwaltung aus.
- 6) Sie oder er führt das Siegel der Gemeinde.
- 7) Ist die oder der Vorsitzende der Meinung, dass ein Beschluss des Presbyteriums seine Befugnisse übersteigt oder nicht dem geltenden Recht entspricht, muss sie oder er diesen Beschluss gegenüber dem Presbyterium beanstanden. Bleibt das Presbyterium bei seiner Meinung, muss sie oder er den Kreissynodalvorstand informieren.
- Bis der Kreissynodalvorstand zu dieser Angelegenheit einen Beschluss gefasst hat, darf die Entscheidung des Presbyteriums nicht umgesetzt werden.
- 8) Sie oder er kann sich die Aufgaben mit der Stellvertretung aufteilen.

§ 12

Finanzkirchmeisterin oder Finanzkirchmeister

- 1) Sie oder er verantwortet im Auftrag des Presbyteriums die finanzielle Sicherung der Arbeit der Kirchengemeinde.
- 2) Die Finanzkirchmeisterin oder der Finanzkirchmeister:
- a) plant und überwacht die finanzielle Absicherung und Finanzierbarkeit der derzeitigen und künftigen Gemeindearbeit,
 - b) initiiert und begleitet Maßnahmen zur Gewinnung zusätzlicher Finanzmittel (z.B. durch Spendenakquisition),
 - c) plant und überwacht den finanziell bestmöglichen Einsatz des Vermögens der Kirchengemeinde,
 - d) erstellt den Haushalt der Gemeinde gemeinsam mit der Verwaltung und legt diese dem Presbyterium vor,
 - e) ist im Vorfeld bei allen nicht durch Haushaltsmittel gedeckten Ausgabewünschen einzubeziehen,
 - f) bespricht die Wirtschaftlichkeit der Immobilien mit der Baukirchmeisterin oder dem Baukirchmeister.
 - g) Das Presbyterium überträgt der Finanzkirchmeisterin oder dem Finanzkirchmeister die Befugnis zur Feststellung der sachlichen Richtigkeit für Buchungsanordnungen im Rahmen der Haushaltsausführung.
- 3) Sie oder er kann die Beratung von Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten bis 500 Euro in Anspruch nehmen.

§ 13

Baukirchmeisterin oder Baukirchmeister

- 1) Sie oder er ist zuständig für Immobilien und Inventar sowie Unterhaltung und Pflege der Gebäude.
- 2) Sie oder er leitet die jährliche Baubegehung und fertigt einen Bericht für das Presbyterium an.
- 3) Sie oder er kann die Beratung von Architekten (nach Klärung der Honorarfragen im Bau- und Finanzausschuss) in Anspruch nehmen.

- 4) Sie oder er spricht in Zusammenarbeit mit der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums Wohnungskündigungen auf Vorschlag der Verwaltung aus.
- 5) Sie oder er kann die Beratung von Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten bis 500 Euro in Anspruch nehmen.
- 6) Sie oder er erteilt im Rahmen des Haushalts Arbeitsaufträge an Handwerker bis 2500 Euro bzw. gibt diese gegenüber der Verwaltung frei.
- 7) Sie oder er kontrolliert und erteilt Arbeitsaufträge.
- 8) Sie oder er koordiniert mit der Verwaltung die Einholung von Angeboten.
- 9) Sie oder er bringt Bauangelegenheiten ins Presbyterium ein.
- 10) Sie oder er stellt Kontakt zur Bauberatung des Landeskirchenamtes her.

§ 14

Personalkirchmeisterin oder Personalkirchmeister

- 1) Für folgende Angelegenheiten ist sie oder er mit dem Personalausschuss zusammen zuständig:
 - a) Personalsuche, Vorauswahl der Bewerber und Führung von Bewerbungsgesprächen,
 - b) Erstellung der Dienstanweisungen,
 - c) Vorbereitung von Abmahnungen und Kündigungen in Verbindung mit der Verwaltung.
- 2) Sie oder er ist Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für die beruflichen Mitarbeitenden und für die Mitarbeitervertretung.
- 3) Sie oder er hat die Dienstaufsicht aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- 4) Sie oder er ist für die Personalplanung zuständig und koordiniert den Personaleinsatz.
- 5) Sie oder er kontrolliert die Arbeitszeit und koordiniert die Urlaubstage.
- 6) Sie oder er kann die Beratung von Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten bis 500 Euro in Anspruch nehmen.
- 7) Sie oder er wird vertreten durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Presbyteriums.

§ 15

Eilbeschlüsse

- 1) Eilbeschlüsse sind von der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums, möglichst im Einvernehmen mit der zuständigen Kirchmeisterin oder dem zuständigen Kirchmeister, zu treffen. Dabei sind die Stellvertretungen zu beachten.
- 2) Bei Überschreitung der Haushaltsansätze ist die Finanzkirchmeisterin oder der Finanzkirchmeister hinzuzuziehen.
- 3) Wenn möglich soll der zuständige Ausschuss mit in die Entscheidung einbezogen werden.
- 4) Bei allen Bauentscheidungen soll nach Möglichkeit ein zweites Angebot eingeholt werden, darüber hinaus sind die Vorschriften der WiVO einzuhalten.
- 5) Eilbeschlüsse bedürfen der Schriftform – mindestens elektronisch.
- 6) Die Verwaltung ist über Eilbeschlüsse zu informieren.
- 7) Die Kriterien für einen Eilbeschluss ergeben sich aus Artikel 30 der Kirchenordnung.

§ 16

Schlussbestimmungen

- 1) Diese Satzung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.
- 2) Änderungen bedürfen einer vom Presbyterium beschlossenen Änderungssatzung. Diese tritt ebenfalls nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Wuppertal, 6. September 2021

Evangelische Kirchengemeinde
Elberfeld-Südstadt

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 27. Oktober 2021
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Satzung des Christlichen Friedhofsverbandes Wuppertal

Vom 15. Dezember 2020

Die Verbandsvertretung des Evangelischen Friedhofsverbandes Wuppertal hat auf Grund von § 1 Absatz 2 i. V. m. § 16 Absatz 1 Verbandsgesetz vom 9. Januar 2019 (KABl. S. 62) am 15. Dezember 2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Verbandsgemeinden, Name und Sitz des Friedhofsverbandes

- (1) Der Christliche Friedhofsverband Wuppertal ist eine evangelische Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Wuppertal. Es ist, soweit in der Satzung nichts Anderes geregelt ist, das Recht der Evangelischen Kirche im Rheinland anzuwenden.
- (2) Die nachstehend aufgelisteten Körperschaften des öffentlichen Rechts (Verbandsmitglieder) bilden den Christlichen Friedhofsverband Wuppertal (nachfolgend Friedhofsverband genannt):
 - a) Evangelische Kirchengemeinde Beyenburg–Laaken
 - b) Evangelische Kirchengemeinde Cronenberg
 - c) Evangelische Kirchengemeinde Elberfeld-Nord in Wuppertal
 - d) Evangelische Kirchengemeinde Elberfeld-Südstadt
 - e) Evangelische Kirchengemeinde Elberfeld-West in Wuppertal
 - f) Evangelische Kirchengemeinde Gemark–Wupperfeld in Barmen
 - g) Vereinigte Evangelische Kirchengemeinde Heckinghausen in Wuppertal-Barmen
 - h) Evangelische Kirchengemeinde Langerfeld
 - i) Evangelische Kirchengemeinde Wuppertal-Ronsdorf

- j) Evangelische Kirchengemeinde Sonnborn
- k) Evangelische Kirchengemeinde Uellendahl-Ostersbaum in Elberfeld
- l) Evangelische Kirchengemeinde Unterbarmen
- m) Evangelische Gemeinde Unterbarmen Süd
- n) Evangelische Kirchengemeinde Vohwinkel
- o) Evangelische Kirchengemeinde Wichlinghausen-Nächstebreck
- p) Evangelischer Kirchenkreis Wuppertal
- q) Katholische Kirchengemeinde Herz-Jesu Wuppertal
- r) Katholische Kirchengemeinde Hl. Ewalde
- s) Katholische Kirchengemeinde St. Antonius
- t) Katholische Kirchengemeinde St. Joseph
- u) Katholische Kirchengemeinde St. Laurentius
- v) Katholische Kirchengemeinde St. Maria Empfängnis und St. Lugder
- w) Katholische Kirchengemeinde St. Maria Magdalena
- x) Katholische Kirchengemeinde St. Remigius
- y) Verband Evangelischer Kirchengemeinden in Wuppertal-Elberfeld
- l) Friedhof katholisch Hauptstraße
- m) Friedhof Heckinghauser Straße
- n) Friedhof katholisch Hochstraße
- o) Friedhof lutherisch Hochstraße
- p) Friedhof reformiert Hochstraße
- q) Friedhof Hugostraße
- r) Friedhof Kirchhofstraße 42
- s) Friedhof Kirchhofstraße 72
- t) Friedhof Kohlenstraße
- u) Friedhof Krummacherstraße
- v) Friedhof Liebigstraße
- w) Friedhof Lüttringhauser Straße
- x) Friedhof Norrenberg
- y) Friedhof Schellenbeck
- z) Friedhof Schützenstraße
- aa) Friedhof Solinger Straße
- bb) Friedhof Steinhaus
- cc) Friedhof Uellendahl
- dd) Friedhof Unterbarmen
- ee) Friedhof Zum Bilstein
- ff) Friedhof Zu den Erbhöfen

(3) Weitere Kirchengemeinden oder Gemeindeverbände, die einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen sind, können Mitglied werden und dem Friedhofsverband beitreten. Soweit diese Körperschaften des öffentlichen Rechts Träger eines Friedhofs und Eigentümer der Friedhofsfläche sind, ist die Mitgliedschaft nur möglich, wenn neben der Übertragung der Friedhofsträgerschaft auch das Eigentum an der Friedhofsfläche mindestens eines Friedhofs an den Verband übertragen wird.

§ 2

Aufgabenbereiche des Friedhofsverbandes

(1) Der Verband hat folgende Aufgaben:

Der Friedhofsverband übernimmt als öffentlich-rechtliche Körperschaft die Friedhofsträgerschaft für die nachfolgenden Friedhöfe der unter § 1 Absatz 2 genannten Verbandsmitglieder, die das Eigentum an den Friedhofsgrundstücken der nachfolgenden Friedhöfe an den Friedhofsverband übertragen haben.

Die Trägerschaft beinhaltet die Übernahme aller hiermit verbundenen Rechte und Pflichten, insbesondere die hoheitliche Aufgabe des Friedhofsbetriebs, die Verwaltung und Leitung sowie die Unterhaltung der Friedhöfe:

- a) Friedhof Am Zuckerloch
- b) Friedhof An den Friedhöfen
- c) Friedhof Bracken
- d) Friedhof Bartholomäusstraße
- e) Friedhof Ehrenhainstraße
- f) Friedhof Eschensiepen
- g) Friedhof Friedhofstraße
- h) Friedhof Garterlaie
- i) Friedhof Gräfrather Straße
- j) Friedhof Hainstraße
- k) Friedhof Hauptstraße

- (2) Ziel seiner Arbeit als christlicher Friedhofsverband ist es,
 - a) die von ihm verwalteten Friedhöfe zu unterhalten und in einem guten Allgemeinzustand zu erhalten,
 - b) die typischen und prägenden Besonderheiten der einzelnen Friedhöfe zu bewahren,
 - c) Möglichkeiten für eine angemessene und würdevolle Bestattung anzubieten,
 - d) die Friedhöfe als Orte der Trauer und Begegnung im Sinne des christlichen Glaubens zu gestalten.

Bei der Verfolgung dieser Ziele sind betriebswirtschaftliche Aspekte zu beachten.

(3) Der Friedhofsverband ist Kompetenzzentrum im Sinne von § 14 Verwaltungsstrukturgesetz. Der Friedhofsverband kann einzelne oder umfangreiche Verwaltungsdienstleistungen für nicht eigene Friedhöfe gegen Kostenerstattung wahrnehmen.

§ 3

Organe des Friedhofsverbandes

Die Organe des Friedhofsverbandes sind:

- a) die Verbandsvertretung,
- b) der Vorstand,
- c) die Geschäftsführung,
- d) die beratenden Fachausschüsse.

§ 4

Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung ist die Leitung des Friedhofsverbandes. Sie wird nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet.

Bis zur Neubildung bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt, d. h. bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Verbandsvertretung.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn eine der Voraussetzungen der Entsendung entfällt, insbesondere wenn ein Mitglied der Verbandsvertretung aus dem entsendenden Presbyterium oder Kirchenvorstand ausscheidet oder nach der Kirchenvorstandswahl nicht in seiner Funktion als Abgeordneter zur Verbandsvertretung bestätigt wird.

(2) Die Verbandsvertretung setzt sich wie folgt zusammen:

- a) jeweils eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter aus den Presbyterien und Kirchenvorständen der Verbandsgemeinden,
- b) eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter aus dem Kreissynodalvorstand des Evangelischen Kirchenkreises Wuppertal,
- c) die Mitglieder des Verbandsvorstands.

(3) Für jede Abgeordnete oder jeden Abgeordneten ist ein Vertreter oder eine Vertreterin durch das jeweilige Presbyterium oder den jeweiligen Kirchenvorstand oder den Kreissynodalvorstand des Evangelischen Kirchenkreises Wuppertal zu bestellen.

(4) Scheidet ein Mitglied aus der Verbandsvertretung aus oder wird es in den Verbandsvorstand gewählt, so ist an seiner Stelle für den Rest der Wahlzeit ein Ersatzmitglied durch das jeweilige Presbyterium oder den jeweiligen Kirchenvorstand oder den Kreissynodalvorstand des Evangelischen Kirchenkreises Wuppertal zu bestellen.

(5) Die Verbandsvertretung darf mehrheitlich nicht mit ordinierten Theologinnen und Theologen besetzt sein.

(6) Bei Abstimmungen und Wahlen hat jedes Mitglied der Verbandsvertretung eine Stimme. Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(7) Vereinigen sich Verbandsmitglieder zu einer Kirchengemeinde, hat ihre Vertreterin oder ihr Vertreter so viele Stimmen in der Verbandsvertretung wie die Kirchengemeinden vor der Vereinigung hatten.

(8) Die Verbandsvertretung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(9) Die Sitzungen der Verbandsvertretung finden mindestens zweimal im Kalenderjahr statt. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die den Mitgliedern der Verbandsvertretung und den Verbandsgemeinden und dem Kreissynodalvorstand des Evangelischen Kirchenkreises Wuppertal sowie der Vertreterin oder dem Vertreter des Erzbischöflichen Generalvikariats Köln zugesandt werden.

(10) Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Erzbischöflichen Generalvikariats Köln wird als ständiger Gast beratend zu den Sitzungen eingeladen.

(11) Die Verbandsvertretung ist einzuberufen, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder, der Vorstand, das Presbyterium oder der Kirchenvorstand einer Verbandsgemeinde, der Kreissynodalvorstand oder die Kirchenleitung oder das Generalvikariat des Erzbistums Köln es unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen.

§ 5

Aufgaben der Verbandsvertretung

(1) Zu den Aufgaben der Verbandsvertretung gehören insbesondere:

- a) Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Verbandsvertretung und der Stellvertretung,

- b) Wahl der Vorstandsvorsitzenden oder des Vorstandsvorsitzenden und der Stellvertretung,

Die oder der Vorstandsvorsitzende muss Mitglied der Evangelischen Kirche im Rheinland sein.

Es kann Personalidentität zwischen den unter a) und b) genannten Personen bestehen.

- c) Wahl der übrigen, nicht geborenen Mitglieder des Verbandsvorstands und deren Stellvertretungen,
- d) Beschlussfassung über den Beitritt weiterer Kirchengemeinden, unbeschadet der Zuständigkeit der Kirchenleitung. Diese bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsvertretung,
- e) die Bildung und die Festlegung der Aufgaben und Kompetenzen von Fachausschüssen, denen Rechte nur durch eine Satzung übertragen werden können,
- f) Aufstellung und Änderung der Friedhofssatzung, der Friedhofsgebührensatzung und der Grabmal- und Bepflanzungssatzung,
- g) Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Diese bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsvertretung,
- h) der Erwerb von Grundstücken und Errichtung von Gebäuden und Schaffung von Dauereinrichtungen,
- i) Die Aufnahme von Krediten und Darlehen sowie die Festlegung des Rahmens für Kontokorrent-Kredite,
- j) Übernahme von Bürgschaften,
- k) grundlegende Veränderungen des Verbandsvermögens,
- l) Änderung oder Aufhebung einer Zweckbindung für eine Rücklage,
- m) Aufstellung der Stellenübersicht für den Friedhofsverband und seine Einrichtungen,
- n) Aufstellung und Beschluss des Haushalts des Friedhofsverbandes und seiner Einrichtungen,
- o) Feststellung des Jahresabschlusses des Friedhofsverbandes und seiner Einrichtungen,
- p) Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung.
 - aa) Sofern die Änderung Art und Umfang der in der Satzung festgelegten Aufgaben betrifft, bedarf sie einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsvertretung. Die Leitungsorgane der Verbandsmitglieder müssen zuvor angehört werden.
 - bb) Sofern die Änderung die Zusammensetzung von Verbandsvertretung oder Verbandsvorstand oder die erforderlichen Mehrheiten für Beschlüsse betrifft, bedarf sie einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsvertretung.
- q) Beschlussfassung über die Aufhebung der Verbandssatzung und Auflösung des Friedhofsverbandes. Diese bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der evangelischen Mitglieder und zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der katholischen Mitglieder.
- r) Die Entscheidung über Anträge auf Ausscheiden aus dem Friedhofsverband. Die Beschlussfassung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsver-

tretung und muss mit der Regelung in § 14 dieser Satzung im Einklang stehen.

- s) Beschluss über die Stilllegung von Friedhofsflächen auf den einzelnen Friedhöfen oder über die vollständige Stilllegung eines Friedhofs.

Dieser Bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsvertretung.

- t) Beschluss über die Entwidmung von Friedhofsflächen auf den einzelnen Friedhöfen oder über die vollständige Entwidmung eines Friedhofs.

Dieser bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsvertretung

(2) Die Verbandsvertretung beschließt ferner im Rahmen der Verbandsaufgaben über Gegenstände, die ihr von einer Verbandsgemeinde, vom Verbandsvorstand, dem Kreissynodalvorstand, dem Erzbischöflichen Generalvikariat oder von der Kirchenleitung vorgelegt werden.

(3) Die Verbandsvertretung kann vom Verbandsvorstand Auskünfte verlangen, ihm Anregungen geben, Anträge stellen und Weisungen erteilen.

(4) Die Mitglieder der Verbandsvertretung sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Ausgaben.

§ 6

Vorstand

(1) Der Vorstand des Friedhofsverbandes besteht aus sieben Mitgliedern.

Er setzt sich wie folgt zusammen:

- aus der oder dem von der Verbandsvertretung gewählten Vorstandsvorsitzenden,
- aus einem Mitglied des Kreissynodalvorstands des Kirchenkreises Wuppertal, das durch den Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Wuppertal entsandt wird,
- aus weiteren fünf von der Verbandsvertretung gewählten Vorstandsmitgliedern. Von diesen müssen zwei evangelisch und zwei katholisch sein. Mindestens drei müssen aus der Mitte der Verbandsvertretung gewählt werden.

Die Vorstandsmitglieder, die nicht aus der Mitte der Verbandsvertretung gewählt werden, müssen die Befähigung zum Presbyteramt haben oder katholisch sein und Gemeindeglied eines der unter § 1 Absatz 2 genannten Verbandsmitglieder.

(2) Die Verbandsvertretung wählt für jedes Vorstandsmitglied, das durch sie gewählt worden ist, eine Vertreterin oder einen Vertreter.

Ebenfalls bestellt der Kreissynodalvorstand für das von ihm bestellte Vorstandsmitglied eine Vertreterin oder einen Vertreter.

(3) Der Vertreterin oder dem Vertreter des Erzbischöflichen Generalvikariats Köln in der Verbandsvertretung wird mitgeteilt, wann eine Vorstandssitzung stattfindet und ihr oder ihm wird die Tagesordnung für diese Sitzung übermittelt.

Der Vorstand wird die Vertreterin oder den Vertreter des Erzbischöflichen Generalvikariats Köln in der Verbandsvertretung auf ihren oder seinen Wunsch als Gast zu einer Vorstandssitzung oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten einer Vorstandssitzung einladen.

(4) Der Verbandsvorstand wird nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

(5) Die Mitgliedschaft im Verbandsvorstand erlischt,

- wenn eine der Voraussetzungen der Entsendung entfällt, insbesondere wenn ein Mitglied des Vorstands aus dem entsendenden Presbyterium oder dem Kreissynodalvorstand ausscheidet oder nicht mehr Mitglied einer der unter § 1 Absatz 2 genannten Verbandsgemeinden ist,
- wenn ein katholisches Mitglied nach der Kirchenvorstandswahl aus dem Kirchenvorstand ausscheidet oder nicht mehr Mitglied einer der unter § 1 Absatz 2 genannten Verbandsgemeinden ist.

(6) Scheidet ein Mitglied des Verbandsvorstands vorzeitig aus, so wählt die Verbandsvertretung möglichst in ihrer nächsten Sitzung eine Nachfolgerin/einen Nachfolger.

(7) Der Verbandsvorstand darf mehrheitlich nicht mit ordinierten Theologinnen und Theologen besetzt sein.

§ 7

Aufgaben des Vorstands

(1) Der Verbandsvorstand hat folgende Aufgaben:

- Einstellung oder Berufung, Höhergruppierung oder Beförderung und Kündigung oder Abberufung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und der Stellvertretung,
- die Berufung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung und Kündigung der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitenden, soweit diese nicht nach § 18 Verwaltungsstrukturgesetz oder durch diese Satzung auf die Geschäftsführung übertragen sind,
- den Erlass der Dienstanweisung für die Geschäftsführung,
- die Aufnahme von Krediten und Darlehen, wenn der Schuldendienst im Haushalt berücksichtigt ist oder sie im Rahmen eines Kontokorrent-Kredites abgewickelt werden können,
- Investitionen und Bauunterhaltungsmaßnahmen bis zu einem Betrag pro Maßnahme in Höhe von 200.000,00 Euro und im Rahmen der Haushaltsmittel, unbeschadet der Regelung des § 8 Absatz 2,
- die interne Aufsicht nach der Wirtschafts- und Verwaltungsordnung,
- die Vertretung im Rechtsverkehr (gerichtlich und außergerichtlich), soweit nicht die Geschäftsführung zuständig ist,
- die Öffentlichkeitsarbeit,
- die Koordinierung der Arbeit der Fachausschüsse,
- den Abschluss von Vereinbarungen nach § 2 Absatz 3.

Die Dienstaufsicht und Fachaufsicht über die Geschäftsführung obliegt der oder dem Vorstandsvorsitzenden.

(2) Bei einem unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnis beschließt der Verbandsvorstand über über- und außerplanmäßige Ausgaben und deren Deckung. Die nachträgliche Genehmigung der Verbandsvertretung ist erforderlich. Wird die Genehmigung versagt, so behalten bereits ausgeführte Maßnahmen Dritten gegenüber ihre Gültigkeit.

(3) Alle für den Rechtsverkehr bedeutsamen Urkunden und Vollmachten sind von der Vorstandsvorsitzenden oder von dem Vorstandsvorsitzenden oder deren Stellvertretung und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und zu siegeln.

Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(4) Die Sitzungen des Verbandsvorstands finden mindestens viermal im Kalenderjahr statt. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die den Vorstandsmitgliedern zugesandt werden.

(5) Außerhalb der Sitzung des Vorstands ist eine Abstimmung auch schriftlich oder elektronisch möglich, wenn kein Widerspruch dagegen erhoben wird.

(6) Die Mitglieder des Verbandsvorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

(7) Der Verbandsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie bedarf der Zustimmung der Verbandsvertretung mit Ausnahme einer nach §§ 29, 26 Absatz 2 Verwaltungsstrukturgesetz vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung.

§ 8

Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist Verwaltungsleitung im Sinne des § 6 Verwaltungsstrukturgesetz für die vom Friedhofsverband wahrgenommenen Pflichten. Sie oder er hat eine Stellvertretung.

(2) Der Geschäftsführung obliegen die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die dazu erforderliche Vertretung im Rechtsverkehr. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung in der Auftragsverwaltung nach § 2 Absatz 3 bemessen sich nach der Satzung des jeweiligen Kirchenkreises für die gemeinsame Verwaltung.

(3) Der Geschäftsführung obliegen die Dienstaufsicht und die Fachaufsicht über die Mitarbeitenden des Friedhofsverbandes.

(4) Der Geschäftsführung wird die Aufgabe übertragen, die Einstellung, Höhergruppierung, Kündigung aller haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitenden mit Ausnahme der Beamtinnen und Beamten durchzuführen.

Diese Aufgabe beinhaltet die rechtsverbindliche Unterzeichnung entsprechender Verträge oder Kündigungen durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer oder die Stellvertretung.

(5) Die Geschäftsführung erlässt die Dienstanweisungen für die Verwaltungsmitarbeitenden des Friedhofsverbandes.

(6) Die Geschäftsführung nimmt an den Verhandlungen der Verbandsvertretung mit beratender Stimme und an den Sitzungen des Verbandsvorstands in der Regel beratend teil.

In die jeweiligen Fachausschüsse des Friedhofsverbandes soll die Geschäftsführung nach Artikel 109 Kirchenordnung mit beratender Stimme berufen werden.

§ 9

Fachausschüsse

Für die Bildung von Fachausschüssen und ihre Arbeitsweise gelten die Regelungen der Kirchenordnung über die Bildung von Fachausschüssen auf Kirchenkreisebene entsprechend.

§ 10

Regelungen, die in Zusammenhang mit der Umsetzung des Verwaltungsstrukturgesetzes im Kirchenkreis Wuppertal stehen

(1) Die Superintendentin oder der Superintendent des Evangelischen Kirchenkreises Wuppertal hat gemäß § 26 Absatz 1 Ziffer b) Verwaltungsstrukturgesetz das Recht, auf Verwaltungsdienstleistungen der Verwaltung des Friedhofsverbandes

des Wuppertal zurückzugreifen, soweit bei mehr als geringfügigen Dienstleistungen Kostenerstattung gewährleistet ist.

(2) Die Struktur der Verwaltung des Friedhofsverbandes hat gemäß § 26 Absatz 1 b) Verwaltungsstrukturgesetz sicherzustellen, dass Kooperationen und gemeinsame Datenerhebungen mit den anderen Verwaltungseinheiten im Kirchenkreis ohne größeren Aufwand möglich sind.

Die Geschäftsführung und ihre Stellvertretung nehmen an der im Evangelischen Kirchenkreis Wuppertal eingerichteten Konferenz der Verwaltungsleitungen teil. Auf der Konferenz ist insbesondere über Kooperationen und Zusammenarbeit zu beraten mit dem Ziel der Sicherung und Erhöhung von Effizienz und Effektivität.

(3) Der Kreissynodalvorstand nimmt seine Verantwortung für die ordnungsgemäße Verwaltung im Evangelischen Kirchenkreis Wuppertal gemäß Artikel 114 Absatz 2 Buchstabe f) der Kirchenordnung wahr.

Hierzu berichtet die Verwaltung des Friedhofsverbandes durch die Geschäftsführung mindestens zweimal jährlich an den Kreissynodalvorstand.

(4) Die Geschäftsführung des Friedhofsverbandes berichtet einmal jährlich der Kreissynode und der Verbandsvertretung über die Arbeit der Verwaltung, insbesondere über die Wirtschaftsführung (§ 6 Absatz 5 Verwaltungsstrukturgesetz).

§ 11

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Die durch die Einrichtung, Unterhaltung und Verwaltung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen entstehenden Aufwendungen sind, soweit nicht andere Einnahmen zur Verfügung stehen, durch Gebühren zu decken.

(2) Die Verwaltung der laufenden Einnahmen und Ausgaben der verbandseigenen Friedhöfe wird nach dem Gesamtdeckungsprinzip geführt.

(3) Die Aufwendungen für den erwerbswirtschaftlichen Bereich der Friedhöfe (Gärtnereien, Ladenbetriebe, Grabpflege usw.) sind, soweit nicht andere Einnahmen zur Verfügung stehen, durch erwerbswirtschaftliche Einnahmen zu finanzieren.

(4) Kosten, die nicht durch Gebühren oder andere Einnahmen gedeckt werden können, sind nach Feststellung des Jahresabschlusses durch die Verbandsvertretung des Friedhofsverbandes von den Verbandsmitgliedern anteilig, umgelegt auf die Gemeindegliederzahlen zum Stichtag 30. Juni des Vorjahres auszugleichen.

Bei Verbänden werden für die Berechnung der Quote entsprechend die Mitgliederzahlen der entsprechenden Verbandsgemeinden zugrunde gelegt.

Der Kirchenkreis ist hiervon ausgenommen.

§ 12

Kollekten bei Trauer- und Beerdigungsgottesdiensten

(1) Zu jedem Gottesdienst und jeder gottesdienstlichen Versammlung gehört das kirchliche Opfer (Kollekte).

(2) Die Leitungsgremien der Verbandsmitglieder (§ 1 Absatz 2) nehmen die Kollektenhoheit, d. h. die Entscheidungsbefugnis über die Zweckbestimmung der Kollekten anlässlich einer Trauerfeier oder eines Beerdigungsgottesdienstes, über ihre Vertreterinnen und Vertreter (siehe § 4 Absatz 2 Ziffer a)) in der Verbandsvertretung des Friedhofsverbandes wahr.

(3) Die nähere Verteilung der Kollekteneinnahmen regelt die Verbandsvertretung einmütig.

§ 13

Schlichtung von Streitigkeiten

(1) Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus dieser Satzung oder bei Streitigkeiten zwischen dem Friedhofsverband und den Verbandsmitgliedern oder zwischen den Verbandsorganen über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis sowie bei Streitigkeiten bei Aufhebung der Satzung oder bei Ausscheiden eines Verbandsmitglieds soll zunächst ein Schlichtungsgespräch unter dem Vorsitz des Stadtdechanten Wuppertals und der Superintendentin oder des Superintendenten des Evangelischen Kirchenkreises Wuppertal stattfinden.

(2) Führt dieses vorgeschaltete Schlichtungsgespräch nicht zu einer Einigung, kann die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Schlichtung angerufen werden.

(3) Kommt eine Einigung nicht zustande, so erlässt die Kirchenleitung einen Schiedsspruch, der die Beteiligten bindet. Die Beteiligten können binnen eines Monats nach Zustellung des Schiedsspruchs das Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Entscheidung anrufen. Der Schiedsspruch kann nur mit der Begründung angefochten werden, dass er geltendes Recht verletzt.

§ 14

Ausscheiden eines Verbandsmitglieds

(1) Ein Verbandsmitglied kann durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber der Verbandsvertretung seinen Austritt aus dem Friedhofsverband zum Ende des Folgejahres mit einer Frist von neun Monaten zum Jahresende erklären.

Diese Erklärung kann das Verbandsmitglied aber erst abgeben, wenn der Friedhof/die Friedhöfe, der/die von ihm in das Eigentum des Friedhofsverbandes übertragen worden ist/sind, geschlossen und entwidmet worden sind.

(2) Im Falle seines Austritts ist das Verbandsmitglied für einen Zeitraum von fünf Jahren nach dem Ausscheiden verpflichtet, die Kosten anteilig mit zu tragen, die nicht durch Anpassung – insbesondere bei unkündbaren Dienstverhältnissen – vermieden werden können.

Des Weiteren wächst der Anteil des ausscheidenden Verbandsmitglieds am Verbandsvermögen den verbleibenden Verbandsmitgliedern anteilig zu.

§ 15

Satzungsangelegenheiten und Auflösung des Friedhofsverbandes

(1) Über die Aufhebung der Verbandssatzung beschließt die Verbandsvertretung nach Anhörung der Presbyterien, Kirchenvorstände, des Kreissynodalvorstands sowie des Erzbischöflichen Generalvikariats.

(2) Die Beschlüsse über die Änderungen und die Aufhebung der Verbandssatzung bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung.

Sie sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen und treten am ersten des Monats in Kraft, der zeitlich der Veröffentlichung folgt.

(3) Mit der Auflösung des Verbandes tritt die Verbandssatzung außer Kraft. Die in § 15 Absatz 4 dieser Satzung getroffenen Regelungen gelten aber bis zum Abschluss der Abwicklung.

(4) Bei Auflösung des Friedhofsverbandes gehen die Trägerschaft der Friedhöfe sowie das Eigentum an den zum Friedhofsbetrieb gehörenden Grundstücken an die Körperschaften oder deren Rechtsnachfolger zurück, die diese im Rahmen ihres Beitritts zum Friedhofsverband an den Verband übertragen haben. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse durch die zuständigen Leitungsorgane des Verbandes und der Körperschaften zu fassen und deren Durchführung zu veranlassen, damit die Friedhofsträgerschaft im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrags und das Eigentum an den Grundstücken in dem nach dem BGB vorgeschriebenen Formzwang (Auflassung § 925 BGB) wirksam übertragen werden kann.

Soweit sich zum Zeitpunkt der Auflösung des Friedhofsverbandes noch Friedhofsgrundstücke im Eigentum des Verbandes befinden, die von Rechtsträgern übertragen worden sind, die nicht mehr Verbandsmitglieder sind, sind diese vor der Auflösung des Verbandes zu veräußern und der Erlös dem sonstigen Vermögen des Verbandes zuzuordnen.

Sollte diese Verfahrensweise nicht mehr vor der Auflösung des Verbandes durchgeführt werden können, soll das Eigentum an den Kirchenkreis Wuppertal bzw. dessen Rechtsnachfolger übertragen werden. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse durch die zuständigen Leitungsorgane der Körperschaften zu fassen und deren Durchführung zu veranlassen, damit das Eigentum an den Grundstücken in dem nach dem BGB vorgeschriebenen Formzwang (Auflassung § 925 BGB) wirksam übertragen werden kann.

Sodann ist der Kirchenkreis oder sein Rechtsnachfolger in gleicher Weise verpflichtet, die Grundstücke zu veräußern und den Erlös entsprechend § 15 auf zum Zeitpunkt der Auflösung dem Verband angehörigen Verbandsmitglieder zu verteilen.

Sollte eine Friedhofsträgerschaft nicht mehr an eine dem Verband beigetretene Körperschaft zurückübertragen werden können, ist diese Trägerschaft an den Kirchenkreis oder seinen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse durch die zuständigen Leitungsorgane des Verbandes und der Körperschaften zu fassen und deren Durchführung zu veranlassen, damit die Friedhofsträgerschaft im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrags wirksam übertragen werden kann.

Das übrige Vermögen des Verbandes ist entsprechend wie folgt zu verteilen:

Vermögen mit Zweckbindung:

Gemäß dem definierten Zweck (z. B. Finanzmittel für Rücklagen für ein bestimmtes Gebäude sind dem dann zukünftigen Eigentümer des Grundstücks zu übertragen).

Dauergrabpflegevermögen:

Aufteilung entsprechend der jeweiligen Grabstätten gemäß dem Kapitalstand der einzelnen Dauergrabpflegekonten.

Legate:

Aufteilung entsprechend den Festlegungen im Legat-Vertrag oder einer entsprechenden Vereinbarung.

Sonstiges Vermögen, Schulden und Verbindlichkeiten:

Diese werden nach einer prozentualen Aufteilung an die zukünftigen Rechtsträger der Friedhöfe des Friedhofsverbandes nach einem Verteilungsschlüssel verteilt, der die Kriterien Größe des Friedhofs, Anzahl der Grabstellen und die durchschnittliche Anzahl der Bestattungen des Friedhofs

in den letzten zehn Jahren vor Auflösung des Verbandes berücksichtigt. Den konkreten Anteil dieser Kriterien am Schlüssel legt die Verbandsvertretung vor dem Beschluss zur Auflösung fest.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung und alle Änderungen derselben treten nach Beschlussfassung durch die Verbandsvertretung und nach Genehmigung durch die Kirchenleitung und am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Evangelischen Friedhofsverbandes Wuppertal vom 16. Februar 2019 (Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 15. Februar 2019, Jahrgang 2019, Seiten 35 bis 36 und Seiten 49 bis 52) und die Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Friedhofsverbandes Wuppertal vom 22. September 2020 (Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 15. Dezember 2020, Jahrgang 2020, Seite 278) außer Kraft.

Wuppertal, den 15. Dezember 2020

Evangelischer Friedhofsverband
Wuppertal

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 15. November 2021
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Wahl zur Pfarrvertretung

1641218

Az. 03-26-3

Düsseldorf, 15. November 2021

Der Konvent der Wahl- und Kontaktpersonen hat am 10. November 2021 für die neue Amtszeit eine Pfarrvertretung der Evangelischen Kirche im Rheinland gewählt. Gem. § 13 des Pfarrvertretungsgesetzes geben wir deren Zusammensetzung bekannt:

Pfarrer Peter Stursberg, Koblenz-Pfaffendorf, Vorsitz

Pfarrer Christoph Hüther, Münster-Sarmsheim-Waldalgesheim, stellv. Vorsitz

Pfarrerin Martina Biebersdorf, Wesel

Pfarrerin Tanja Bodewig, Weierbach-Sien

Pfarrerin Margitta Kruppa, Bonn

Pfarrer Jochen Schulze, Lohmar

Pfarrer Dirk Vanhauser, Porz-Wahn-Heide

Das Landeskirchenamt

Zählung des Besuchs der Gottesdienste und der Kindergottesdienste im Jahre 2022

1640393

Az. 04-35-22-2:0007

Düsseldorf, 8. November 2021

Für die jährliche statistische Erhebung „Kirchliches Leben (EKD-Tabelle II)“ bitten wir, im Jahre 2022 an folgenden Sonntagen bzw. Feiertagen die Besucherinnen und Besucher der Gemeinde-Gottesdienste in allen Predigtstätten zu zählen:

| | |
|----------------------|------------|
| Invokavit | 06.03.2022 |
| Karfreitag | 15.04.2022 |
| Erntedankfest | 02.10.2022 |
| 1. Sonntag im Advent | 22.11.2022 |
| Heiligabend | 24.12.2022 |

Falls Kirchengemeinden das Erntedankfest auf einen anderen Tag verlegen, so ist an dem Tag zu zählen, an dem das Erntedankfest tatsächlich gefeiert wird. Für die anderen genannten Zählsonntage bzw. -feiertage soll die Zählung jedoch nicht auf einen anderen Sonn- oder Feiertag verlegt werden, falls kein Gottesdienst stattfindet.

Außerdem sind die Besucherinnen und Besucher der Kindergottesdienste am Zählsonntag

Invokavit 06.03.2022 (oder nächstgelegener Termin)

festzustellen. Wenn am Sonntag Invokavit kein Kindergottesdienst gehalten wird, dann sind die Besucherinnen und Besucher im jeweils vorhergehenden oder folgenden Kindergottesdienst zu zählen. Die Kindergottesdienste sind an jeder Predigtstätte, an der sie angeboten werden, separat zu zählen, so dass ggf. für ein Gemeindeergebnis die Summe aus verschiedenen Terminen gebildet werden muss.

Zugriffszahlen auf Digitalgottesdienste sollten separat gezählt werden, aber nicht als Teilnahmezahl erfasst werden. Bei Hybrid-Gottesdiensten sind nur präsent teilnehmende Personen zu zählen.

Wir bitten, die Termine für das Jahr 2022 entsprechend vorzumerken.

Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe neuer Kirchensiegel

1639902
Az. 42-2:1505131/Siegel Düsseldorf, 4. November 2021

Verband: Evangelischer Kindertages-
 stättenverband Essen

Kirchenkreis: Essen

Umschrift des Kirchensiegels: Evangelischer Kindertages-
 stättenverband Essen

mit Wirkung vom: 1. August 2021



Das Landeskirchenamt

1641625
Az. 02-10-11:1504975 Düsseldorf, 17. November 2021

Verband: Christlicher Friedhofsverband
 Wuppertal

Kirchenkreis: Wuppertal

Umschrift des Kirchensiegels: CHRISTLICHER FRIEDHOFS-
 VERBAND WUPPERTAL

mit Wirkung vom: am Tag nach der Veröffentli-
 chung im Kirchlichen Amtsblatt



Das Landeskirchenamt

**Bekanntgabe über das Außergeltungsetzen
von Kirchensiegeln**

1642082
Az. 02-10-11:1502607 Düsseldorf 15. November 2021

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Buch-
forst-Buchheim, Evangelischer Kirchenkreis Köln-Rechtsrhei-
nisch, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Geltung
gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1641730
Az. 02-10-11:1503613 03-13:15036

Düsseldorf, 17. November 2021

Die Siegel der Evangelischen Anstaltskirchengemeinde bei
der Theodor Fliedner Stiftung werden wird mit Ablauf des
31. Dezember 2021 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1642114
Az. 03-13:15039 Düsseldorf 15. November 2021

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Aegidien-
berg, Evangelischer Kirchenkreis An Sieg und Rhein, wird mit
Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1641625
Az. 02-10-11:1504975 Düsseldorf, 17. November 2021

Das Kleinsiegel des Evangelischen Friedhofsverbandes
Wuppertal mit einem Punkt im Scheitelpunkt des Siegels
als Beizeichen wird außer Geltung gesetzt. Die Außergel-
tungsetzung tritt mit dem Tag nach der Veröffentlichung im
Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Das Normalsiegel des Evangelischen Friedhofsverbandes
Wuppertal mit zwei Punkten im Scheitelpunkt des Siegels
als Beizeichen wird außer Geltung gesetzt.

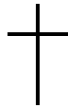
Die Außergeltungsetzung tritt mit dem Tag nach der Veröf-
fentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Das Normalsiegel des Evangelischen Friedhofsverbandes
Wuppertal mit drei Punkten im Scheitelpunkt des Siegels
als Beizeichen wird außer Geltung gesetzt.

Die Außergeltungsetzung tritt mit dem Tag nach der Veröf-
fentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten



Ich bin ein Gast auf Erden.

Psalm 119,19

Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Joachim Deckelmann am 8. November 2021 in Solingen, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Solingen-Dorp, geboren am 25. Juli 1926 in Tannhofen (Krs. Hohensalza), ordiniert am 13. Mai 1956 in Düsseldorf.

Pfarrer i.R. Peter Scheel am 2. November 2021 in Lübeck, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Elversberg (Ottweiler), geboren am 31. Juli 1936, ordiniert am 15. Mai 1966 in Elversberg.

Pfarrer i.R. Ernst Vogelbusch am 18. Oktober 2021 in Ratingen, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Düsseldorf-Oberkassel, geboren am 18. März 1930 in Ratingen, ordiniert am 12. März 1961 in Remscheid.

Pfarrstellenausschreibungen:

In der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Bedingrade-Schönebeck ist nach der Pensionierung der bisherigen Pfarrstelleninhaberin die 2. Pfarrstelle im Dienstumfang von 50 Prozent zum 1. November 2022 durch eine Pfarrerin oder einen Pfarrer wieder zu besetzen.

Die Gemeinde hat zurzeit ca. 4700 Gemeindemitglieder und wird vom Evangelischen Verwaltungsamt Essen verwaltet. Die beiden Amtsinhaber mit insgesamt 1,5 Pfarrstellen teilen sich die Arbeitsgebiete am Lutherhaus als Gottesdienststätte und Zentrum des gemeindlichen Lebens.

Das Lutherhaus wurde vor 12 Jahren umfangreich renoviert und verfügt über einen ansprechenden Gottesdienstraum. Die Gemeindegemeinschaft findet im Anbau in einladenden Räumlichkeiten statt. Im Obergeschoss befinden sich die Räume für die Jugendarbeit („FORUM“), die hauptamtlich geführt und durch eine FSJ-Stelle sowie ein ehrenamtliches Team unterstützt wird.

Die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Bedingrade-Schönebeck liegt im Westen der Stadt Essen im Bezirk Borbeck. Das Gemeindegebiet liegt zwischen der Stadtgrenze von Mülheim und den Stadtteilen Frintrop und Borbeck-Mitte. Umsäumt wird es von den Naherholungsgebieten Hexbachtal im Südwesten und dem Schlosspark Borbeck im Nordosten. Geschäfte der Nahversorgung und die direkte ÖPNV-Anbindung an die Stadtteilzentren Borbeck und Frintrop, an die weiterführenden Schulen sowie an die Essener Innenstadt sind in unmittelbarer Nähe vorhanden. Grundschulen und Kindergärten befinden sich in fußläufiger Reichweite. Dabei hat sich die Kita der Gemeinde am 1. August 2021 dem neu gegründeten Ev. Kindertagesstättenverband Essen ange-

schlossen, wird aber weiterhin religionspädagogisch von den Pfarrstelleninhabern betreut.

Sie passen gut zu uns, wenn:

- für Sie die Kommunikation des Evangeliums ein Leitbegriff der Praktischen Theologie ist,
- Ihnen Partizipation ein wichtiger Parameter in der Gemeindegemeinschaft ist,
- Sie den weiteren Ausbau einer „Mehrgenerationengemeinde“ vorantreiben wollen,
- Sie mit uns die Herausforderungen des Strukturwandels innerhalb der Kirche angehen,
- Sie gerne im Team arbeiten,
- Sie wertschätzend mit ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitenden umgehen,
- Sie kommunikativ und empathisch auf andere zugehen.

Wir bieten Ihnen:

- engagierte haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende, die gerne im Team arbeiten,
- ein verlässliches Presbyterium, das die Arbeit der Pfarrstelleninhaber tatkräftig und verantwortungsbewusst unterstützt,
- Gemeindegruppen mit Interesse an biblisch-theologischen Themen und deren Relevanz für den Kontext von Gesellschaft und Gemeinde,
- die Möglichkeit, in ein freistehendes, geräumiges und über einen eigenen Garten verfügendes Pfarrhaus zu ziehen, das sich auf dem Gelände des Lutherhauses befindet.

Weitere Angaben entnehmen Sie bitte unserer Homepage (www.ebs-lutherhaus.de).

Gerne informiert Sie auch der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Michael Brzylski (michael.brzylski@ekir.de, Telefon: 0151 74467011) oder die stellvertretende Vorsitzende Frau Angelika Irmer (angelika.irmir@ekir.de, Telefon: 0201 604838).

Auf die Pfarrstellen können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz besitzen.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die Sie bitte innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Bedingrade-Schönebeck über die Skribe des Kirchenkreises Essen, Pfarrerin Silke Althaus, Haus der Evangelischen Kirche, III. Hagen 39, 45127 Essen, schicken.

Im Kirchenkreis Jülich sind zwei kreiskirchliche Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstumfang, auch in Kombination mit 100 Prozent Dienstumfang oder durch ein Pfarrerehepaar mit bis zu 125 Prozent Dienstumfang, zu besetzen.

Mit 50 Prozent Dienstumfang (14 WS) ist eine Pfarrstelle zur Erteilung evangelischer Religionslehre an der GTHS Hückelhoven II in Hückelhoven (18. kreiskirchliche Pfarrstelle) wieder zu besetzen.

Die GTHS Hückelhoven ist Talent- und seit dem Schuljahr 2007/08 Ganztagschule. Die Vorteile dieses pädagogischen Konzepts sind vielfältig und abwechslungsreich. Informationen über das Konzept und weitere Informationen zur Schule sind auf der Homepage der Schule zu finden (<https://www.hauptschule-hueckelhoven.de/>).

In heterogenen Lerngruppen und in kollegialer Zusammenarbeit mit dem großen Team von Lehrkräften, Sonderpädagoginnen/Sonderpädagogen und Schulsozialarbeiterinnen erteilen Sie einen ev. Religionsunterricht mit Blick auf die besonderen Bedürfnisse und Lebenssituationen der Schülerinnen/Schüler.

Neben der unterrichtlichen Tätigkeit soll sich die Pfarrerin/der Pfarrer aktiv an der Gestaltung des Schullebens beteiligen. Dazu gehören u.a. die Planung und Durchführung regelmäßig stattfindender Schulgottesdienste in Zusammenarbeit mit den Religionslehrkräften sowie die Bereitschaft als Seelsorgerin/Seelsorger der Schüler- und Elternschaft, dem Kollegium und den Mitarbeitenden zur Verfügung zu stehen.

Darüber hinaus beteiligt sich die Pfarrerin/der Pfarrer an den Dienstbesprechungen und den Fortbildungen des Schullehrerats und an der Bildungsarbeit im Kirchenkreis. Sie sind eingebunden in den Pfarrkonvent, die Arbeit der Kreissynode und die kreiskirchliche Gemeinschaft.

Für Rückfragen steht die Schullehrerreferentin Pfarrerin Bernhild Dankert, Tel. 02421 76488, zur Verfügung.

Mit bis zu 75 Prozent Dienstumfang einer pfarramtlichen Tätigkeit sucht der Kirchenkreis eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der gabenorientiert Unterstützung und Entlastung der Kolleginnen und Kollegen im Kirchenkreis bietet.

Sie sind in Ihrer Arbeit dem Superintendenten unterstellt. Ihre Aufgaben nehmen Sie wahr in Absprache mit der/dem jeweiligen Vorsitzenden des Presbyteriums, in deren/dessen Bereich sie Ihren Vertretungs- und Unterstützungsdienst leisten und in Abstimmung mit dem jeweiligen regionalen Pfarrkonvent.

Die Pfarrstellen können nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben oder mit Diakonin/Diakon, die ordiniert sind. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach dem Erscheinen des Amtsblattes an den Kirchenkreis Jülich, Superintendent Jens Sannig, Schirmerstraße 1a, 52428 Jülich.

Die Evangelische Kirchengemeinde Leverkusen-Mitte sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrperson (unbefristet, 100-prozentiger Stellenumfang). Zur Gemeinde gehören die kürzlich sanierte, zu den Wahrzeichen der Stadt gehörende Christuskirche mitten in der City sowie das für Gruppen und Kreise genutzte Matthäus-Gemeindehaus. Der Gemeinde stehen zwei Pfarrstellen (mit zusammen 150 Prozent) für insgesamt 3400 Gemeindeglieder zur Verfügung.

Auf die neue Pfarrperson warten ein aufgeschlossenes Presbyterium, ein engagiertes Team von Hauptamtlichen (u.a. 100 Prozent Kirchenmusik, 125 Prozent Jugendarbeit), zahlreiche ehrenamtlich Mitarbeitende und eine attraktive Infrastruktur. Es bestehen sehr gute Kontakte zu den beiden im Ev. KiTa-Verband organisierten gemeindenahen Kindertagesstätten sowie zu den verschiedenen Schulen (Grundschulen, Realschule, Gymnasium, Berufsschule) auf dem Gemeindegebiet. Zudem ist die Gemeinde mit der Christuskirche als „Stadtkirche für Leverkusen“ sehr gut im kulturellen Leben der Stadt und mit den diakonischen Einrichtungen vor Ort vernetzt.

Wir suchen eine Pfarrperson (w/m/d), die Begeisterung und Herz mitbringt und gut in unser Team und zu den Menschen der Stadt passt. Wir wünschen uns einen fröhlichen Glauben, Freude an zeitgemäßer lebendiger Gottesdienstgestaltung sowie gutes Organisations- und Kommunikationstalent. Da sich auch in unserer Gemeinde manches im Wandel befindet,

ist das Presbyterium sehr offen für eine Neuaufteilung der Arbeitsbereiche und für frische Ideen. Dabei soll verstärkt die Arbeit mit Menschen der sog. „mittleren Generation“ in den Blick genommen werden. Die genaue Schwerpunktsetzung und Aufteilung der Arbeit soll zusammen mit dem Presbyterium und dem Inhaber der 2. Pfarrstelle (wird auf 50 Prozent reduziert) nach Besetzung der Pfarrstelle nach Fähigkeiten und Gaben gestaltet werden. Gewünscht ist, dass die Aufgaben in der Gemeinde gut abgestimmt durch beide Pfarrstelleninhaber:innen wahrgenommen werden.

Eine Pfarrwohnung steht derzeit nicht zur Verfügung; bei der Wohnungssuche unterstützen wir Sie sehr gerne. Mehr über uns, die Gemeinde und die verschiedenen Aktivitäten erfahren Sie auf kirche-leverkusen-mitte.de. Dort finden Sie auch ein Video für Bewerber:innen, das hoffentlich noch mehr sagt als 1000 Worte an dieser Stelle. Auch senden wir Ihnen auf Wunsch gerne unsere jüngst verabschiedete Gemeindekonzeption zu.

Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Konnten wir Ihr Interesse wecken? Dann freuen wir uns sehr auf Ihre Bewerbung!

Weitere Auskünfte erteilen gerne die Vorsitzende des Presbyteriums, Frau Dr. Angela Lockhoff (Tel. 0214 403182, angela.lockhoff@gmx.de), oder der stellvertretende Vorsitzende Pfarrer Dr. Detlev Pröbldorf (Tel. 0214 41835, detlev.proessdorf@ekir.de).

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Veröffentlichung dieses Amtsblattes über den Superintendent Bernd-Ekkehart Scholten, Kirchenkreis Leverkusen, Auf dem Schulberg 8, 51399 Burscheid (oder per Mail: bernd-ekkehart.scholten@ekir.de), an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Leverkusen-Mitte.

Die sechs Gemeinden der Region mit insgesamt 6,5 Pfarrstellen sind auf dem Weg der intensiveren Zusammenarbeit über die Gemeindegrenzen hinweg hin zu einer vertrauensvollen, nachhaltigen und gemeinsamen Aufgabenbewältigung. Von den Pfarrstelleninhaber*innen wird erwartet, dass sie neben den lokalen Aufgaben in der Kirchengemeinde für neue zukunftsweisende Wege, Strukturen und Tätigkeitsfelder jenseits der parochialen Strukturen offen sind und das Zusammenwachsen der sechs Einzelgemeinden mit neuen Ideen fördern.

Die Evangelische Kirchengemeinde Moers sucht ab sofort eine Pfarrerin/einen Pfarrer (m/w/d) für die erste Pfarrstelle (100 Prozent).

Wir sind gespannt auf Ihre Bewerbung!

Wo sind wir?

Die Stadt Moers liegt am linken Niederrhein. Sie bildet eine Nahtstelle zwischen dem reizvollen ländlichen Raum, der Landeshauptstadt Düsseldorf und dem pulsierenden Ruhrgebiet. Die Stadt bietet ein reiches kulturelles Angebot, hohen Wohnwert und verfügt über alle Schultypen vor Ort.

Zentrum der pastoralen Arbeit ist die renovierte Stadtkirche in der natürlichen Mitte unserer Stadt zwischen Einkaufszone und Moerser Schloss gelegen. Musikalisch bietet sie eine romantische Orgel mit drei Manualen und einen KAWAI-Flügel.

Was macht uns aus?

Wir sind eine lebendige, dynamische Gemeinde mit gut 6000 Mitgliedern und wollen mit geistlicher Sensibilität und Spiri-

tualität Menschen verschiedener sozialer Herkunft, Bildung und unterschiedlichen Alters ansprechen und begleiten.

Unsere Stadtkirche bildet unser Zentrum. Dort finden Gottesdienste und Andachten in vielerlei Formen auch während der Woche statt.

So ist die Stadtkirche – im Stadtgebiet Moers, im Kirchenkreis Moers und darüber hinaus:

- Ort der Seelsorge und Diakonie,
- Veranstaltungskirche und Forum für Gespräche,
- musikalisches Zentrum.

Durch regelmäßige oder verlässliche Öffnungszeiten soll unsere Kirche im täglichen Alltag Anlaufstelle für die Menschen in der Stadt werden. Mit unseren Angeboten möchten wir Menschen ansprechen, die sich zur Gemeinde zählen und sich ihr verbunden fühlen. Ebenso soll sich unser Angebot an Menschen richten, die auf der Suche sind und/oder der Kirche kritisch und etwas ferner gegenüberstehen und denen wir Zugangsmöglichkeiten eröffnen möchten. Niederschwellige Angebote sind uns hierbei wichtig. Die Gemeinde plant für ihre Arbeit ein neues Gemeindehaus an der Stadtkirche.

Unsere angestrebte Öffnung in Stadt und Region bietet viel Potenzial für Entfaltung und das Zusammenwachsen mit den Moerser Nachbargemeinden im Kirchenkreis Moers; wir denken neue Formen der Kooperation an. Zudem hat ein sehr konstruktives ökumenisches und auch interkulturelles Miteinander in unserer Gemeinde gute Tradition.

Was zeichnet Sie aus?

Sie sind eine Pfarrerin/ein Pfarrer, die/der sich mit Freude und Kreativität in unsere Gemeinde einbringt und mit Offenheit, Kompetenz, Fantasie und Mut neue, gern auch unkonventionelle Wege denkt und initiiert.

Sie sind dialogfähig und in der Lage, in vielfältigen Formen der Verkündigung und Seelsorge Menschen zu erreichen. Sie verfügen über Team- und Integrationsfähigkeit, Organisationstalent sowie einen Blick für das Wesentliche.

Eigene Initiative und eigene Akzente wünschen wir uns ausdrücklich ebenso wie die Freude daran, in der Gemeinde anstehende Veränderungen in Teamarbeit mit der Kollegin, gemeinsam mit dem Presbyterium zu entwickeln und umzusetzen.

Wir freuen uns, wenn Sie über Medien-Kompetenz verfügen.

Wer erwartet Sie bei uns?

- Eine erfahrene Pfarrerin, die mit Ihnen im Pfarrteam Stadtkirchen- und Gemeindegemeinschaften entwickelt.

Unsere beiden Pfarrstellen bieten vielfältige Gestaltungsspielräume. Angebunden an unsere Gemeinde ist eine Pfarrstelle der Krankenhausesseelsorge.

- Ein aufgeschlossenes Presbyterium, ein engagierter A-Musiker, unterschiedliche Chöre und das ‚Orchester an der Stadtkirche‘ unterstützen Sie bei Ihrer Arbeit.
- Darüber hinaus treffen Sie auf einen großen Kreis tatkräftiger haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Auf die Pfarrstellen können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz besitzen.

Für Rückfragen und weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die Vorsitzende des Presbyteriums Pfarrerin Christiane Munker-Lütkehans, Ev. Kirchengemeinde Moers,

Haagstr.11, 47441 Moers, Tel. +49 2841 9163910, E-Mail christiane.muenker@ekir.de, oder schauen Sie auf unsere Homepage (www.kgm-moers.de).

Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen im Amtsblatt an den Superintendenten des Kirchenkreises Moers, Pfarrer Wolfram Syben, Mühlenstraße 20, 47441 Moers, Tel. +492841 100125, Fax +492841 100175, E-Mail suptur@kirche-moers.de.

Die Evangelische Kirchengemeinde Konz-Karthaus im Kirchenkreis Trier sucht ab sofort eine Pfarrerin/einen Pfarrer (m/w/d) oder ein Pfarrerehepaar für ihre Einzelpfarrstelle im Umfang von 100 Prozent. Die Verbandsgemeinde Konz, gelegen am Zusammenfluss von Saar und Mosel in unmittelbarer Nachbarschaft zur Universitätsstadt Trier, hat 32.313 Einwohner. Am Ort gibt es alle Schularten sowie die wichtigsten Fachärzte und drei Seniorenheime. Der Sportverein TG Konz verfügt über 20 Abteilungen für Sportler aller Altersklassen.

In der Gemeinde ist der unierte Katechismus in Gebrauch.

Die Kirchengemeinde liegt in der Diaspora. Neben der Stadt Konz gehören zu ihr 17 Dörfer. In der Kirchengemeinde gibt es eine Kirche, die im Stadtteil Konz-Karthaus liegt.

Das Gemeindehaus, das unmittelbar neben der Kirche liegt, wurde in den letzten Jahren umfassend renoviert und umgebaut und bietet die Möglichkeit für die Durchführung unterschiedlichster Veranstaltungen. Das Projekt „Neue Mitte Karthaus“ – Schaffung eines Stadtteilzentrums in und um das neue Gemeindezentrum – kann nun mit Leben gefüllt werden.

Die Gemeinde pflegt gute Kontakte in den Stadtteil Karthaus, zum Quartiersmanagement als auch zu den örtlichen Vereinen und zur katholischen Pfarrei.

In der Gemeinde gibt es eine breite Palette kirchlichen Lebens (Seniorenclub, Café Hilfreich, Krabbelgruppe, Frauenauszeit, Gospelchor „Happy Voices, Kindergottesdienst, Männergruppe „Ora et labora“ – ökumenisch, Jugendgottesdienst-Team, Gottesdienst-Team), in die Sie sich einbringen können.

Die Gemeinde ist Trägerin einer Kindertagesstätte mit vier Gruppen.

Es besteht eine regionale Kooperation mit den beiden Nachbargemeinden Saarburg und Hermeskeil-Züsch in der Region Saar-Hunsrück mit regelmäßigem Kanzeltausch, was für die Pfarrstelleninhaber i. d. R. ein freies Wochenende pro Monat ermöglicht, gemeinsamen Projekten in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Freizeiten, Kinderbibeltage, Projekttag etc.) und in der Konfirmand*innenarbeit (Teilnahme am Konficamp des Kirchenkreises, gemeinsame Konfirmand*innentage/Projekttag und Wochenenden). Unterstützt werden Sie in Ihrer Arbeit durch eine qualifizierte Diakonin, die für die Region eingestellt ist. Sie gestaltet die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den drei Gemeinden und begleitet die Konfirmand*innenarbeit. Außerdem gibt es einen erfahrenen und selbstständig arbeitenden Gemeindegemeinschaftssekretär und eine engagierte und verantwortungsbewusste Küsterin, eine Prädikantin und nicht zuletzt das engagierte und kompetente Presbyterium.

Die kirchenmusikalische Arbeit wird getragen von einer Organistin und dem Leiter des Gospelchors. Weitere kirchenmusikalische Angebote werden regelmäßig durch engagierte Gemeindeglieder*innen ermöglicht.

Die Gemeinde wünscht sich die Fortführung eines vielfältigen Gottesdienstangebots, das unterschiedliche Menschen anspricht. Digitale Angebote wurden in den vergangenen

Monaten entwickelt und von der Gemeinde gut angenommen.

Das Presbyterium hat nun einen Prozess der Neuorientierung in der Zeit nach Corona begonnen. Wir freuen uns über neue Ideen und ihre eigenen Akzente

Ein Pfarrhaus ist nicht vorhanden. Wir sind gerne bereit, eine Dienstwohnungslösung zu suchen, die für die persönlichen Bedürfnisse der/des neuen Pfarrstelleninhaberin/Pfarrstelleninhabers passend ist.

Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben. Weitere Informationen finden Sie unter www.evangelisch-konz.de. Für Rückfragen steht Ihnen die Vorsitzende des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Konz-Karthaus, Frau Dr. Dorothea Witter-Rieder, unter dorothea.witter-rieder@ekir.de oder telefonisch unter 06501 4311, gerne zur Verfügung.

Ihre Bewerbung senden Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes über den Superintendenten des Kirchenkreises Trier, Dr. Jörg Weber, Engelstraße 12, 54292 Trier, an die Ev. Kirchengemeinde Konz-Karthaus.

Stellenausschreibung:

Das Pädagogisch –Theologische Institut (PTI) mit Sitz in Wuppertal ist die religionspädagogische Einrichtung der Evangelischen Kirche im Rheinland. Es fördert das Lehren und Lernen in Schule und Gemeinde. Diese Arbeit geschieht im Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung auf landeskirchlicher Ebene, im Kontakt mit den zuständigen Stellen in den Kirchenkreisen und mit staatlichen und anderen Bildungspartnern in den vier Bundesländern NRW, Rheinland-Pfalz, Hessen und Saarland.

Das PTI sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Religionslehrerin/einen Religionslehrer oder eine Pfarrerin/einen Pfarrer zur Besetzung einer Vollzeitstelle Dozentin/Dozent im Arbeitsbereich Berufskolleg/Berufsschule.

Das Arbeitsgebiet umfasst:

- Fortbildungen und Workshops für Lehrkräfte für evangelischen Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen,
- Vokationstagungen,
- Weiterbildungs- bzw. Zertifikatskurse für evangelischen Religionsunterricht,
- Studientage mit Fachleiterinnen und Fachleitern, Tagungen für Schulleitungen,
- Kooperationen mit Zentren für schulpraktische Lehrerbildung/Studienseminaren (Pädagogische Einführung für kirchliche Lehrkräfte),
- Lehrplanarbeit und Fortbildungen zur Lehrplanimplementierung,
- Kooperationsarbeit (Bezirksbeauftragte, Verbände, Fachschulen, Hochschulen, wissenschaftliche Gesellschaften, Ministerien, Bezirksregierungen),
- Mitarbeit bei der Erstellung von Materialien und Publikationen,
- Beratungen und Gremienarbeit.

Erwartet wird:

- mehrjährige Schulpraxis im berufsbildenden Bereich (möglichst mit Abiturerfahrung),
- Teamfähigkeit und Bereitschaft zu kooperativem Arbeiten,

- Netzwerk- und Schnittstellenkompetenz Kirche/Staat/Gesellschaft,
- wissenschaftliches Arbeiten,
- Kompetenzen in mindestens einem der Querschnittsbereiche des PTI (Lebensweltanalyse/Ästhetische Bildung, Digitalisierung/Medienpädagogik, Interreligiöses Lernen/Konfessionelle Kooperation, Spiritualität/Resilienz, Inklusion),
- Bereitschaft zu Dienstreisen und mobilem Arbeiten: Am Dienstsitz in Wuppertal, in Tagungshäusern auf dem Gebiet der EKIR und anteilig von Zuhause aus.

Die Stelle ist bewertet nach A14. Die Besetzung erfolgt durch das Landeskirchenamt. Bei Besetzung der Stelle mit einer Pfarrerin oder einem Pfarrer erfolgt die Berufung für die Dauer von acht Jahren; eine Verlängerung ist möglich. Die Anstellungsfähigkeit bei einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland wird vorausgesetzt. Eine Beschäftigung im Anstellungsverhältnis erfolgt ohne Befristung. Bewerbungen von Schwerbehinderten sind erwünscht.

Nähere Auskünfte erteilt Landeskirchenrat Dr. Stefan Drubel, Tel. 0211 4562-528. Wenn Sie evangelisch und an den beschriebenen Tätigkeiten interessiert sind, bitten wir um Ihre schriftliche Bewerbung bis zum 14. Januar 2022 an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Dezernat 2.2 – Personalentwicklung, personalentwicklung@ekir.de (nur PDF-Dokumente, max. vier Anlagen)

Stellenausschreibung:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Evangelische Kirchengemeinde Linnep sucht baldmöglichst eine/n Jugendleiter*in für ihre Kinder- und Jugendarbeit im Stellenumfang 20 Stunden/Woche, unbefristet.

Ihre Herausforderungen:

- Sie treiben den Aus- und Aufbau der gemeindlichen Kinder- und Jugendarbeit in der Zeit mit und nach Corona voran.
- Sie nutzen dabei die vorhandenen Kontaktmöglichkeiten zum Konfirmandenunterricht, zum Kindergarten in der Gemeinde und zu den gemeindeexternen Kooperationspartnern (Grundschule am Ort, OGATA, Sportverein).
- Sie bringen Ihre Begabungen und Fähigkeiten in Ihre Arbeit ein und setzen selbst Schwerpunkte.
- Sie arbeiten im Team mit dem Pfarrer, der Kirchenmusikerin, der Bürokraft und dem Küster.
- Sie übernehmen administrative Tätigkeiten in Ihrem Tätigkeitsfeld und sind in die Strukturen für Jugendarbeit des Kirchenkreises Düsseldorf-Mettmann eingebunden.

Ihre Fähigkeiten:

- Sie besitzen ein abgeschlossenes Studium der Sozialarbeit/Gemeindepädagogik/Sozialpädagogik oder eine vergleichbare Qualifikation.
- Sie besitzen Offenheit für neuere Ansätze religionspädagogischer Arbeit.
- Sie sind dazu in der Lage, mit digitalen Medien souverän umzugehen.
- Sie besitzen persönliches Engagement und Organisations-talent.
- Sie schätzen die Zusammenarbeit im Team.

- Sie identifizieren sich mit den Zielen kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit und betrachten Ihr Arbeitsfeld als Teil des Gemeindelebens.
- Sie besitzen einen Führerschein der Klasse B.
- Sie sind Mitglied der evangelischen Kirche.

Ihre Vorteile:

- Sie haben Zugriff auf grundsanierte Jugendräume im Gemeindezentrum.
- Sie haben ein eigenes Büro.
- Sie sind mit den grundlegenden Arbeitsmitteln (Smartphone, Laptop) durch die Gemeinde ausgestattet.
- Sie haben Fortbildungsangebote und Gestaltungsmöglichkeiten.
- Das Presbyterium und die Gremien der gemeindlichen Kinder- und Jugendarbeit begleiten und unterstützen Sie bei Ihrer Arbeit.
- Sie werden nach BAT-KF bezahlt; Sie erhalten eine kirchliche Zusatzversorgung.
- Ihre Stelle ist finanziell abgesichert und unbefristet.

Wer wir sind:

- Wir sind eine Kirchengemeinde im Einzugsgebiet von Düsseldorf, die sich über drei Stadtteile in den Städten Mülheim an der Ruhr und Ratingen erstreckt.
- Bei uns wohnen viele junge Familien; wir sind Zuzugsgebiet.
- www.linnep.de

Nähere Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Matthias Weber-Ritzkowsky (02102 2076912//weber-ritzkowsky@ekir.de). Ihre Bewerbung senden Sie bitte bis zum 31. Dezember 2021 an: Evangelische Kirchengemeinde Linnep, z. Hd. Pfarrer Matthias Weber-Ritzkowsky, Am Ehrkamper Bruch 1, 40885 Ratingen.

Literaturhinweise:

E.K.I.R. 2030 Wir gestalten „evangelisch rheinisch“ zukunftsfähig. Ein Positionspapier der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland. 2021, 20 Seiten

Download: <https://medienpool.ekir.de/A/Medienpool/92357?encoding=UTF-8>

Durch(b)klick Jugendpartizipation – Der Selbstcheck für Gremien der Evangelischen Kirche im Rheinland, herausgegeben von der Stabsstelle Vielfalt und Gender, Evangelische Jugend im Rheinland, Amt für Jugendarbeit

Abrufbar im Intranet: <https://intern.ekir.de/content/durchbkllick-jugendpartizipation>

Peter Gorter: **Gereformeerde migranten.** De religieuze identiteit van Nederlandse gereformeerde migrantengemeenten in de rijkssteden Frankfurt am Main, Aken en Keulen (1555-1600). Hilversum: Verloren 2021, 235 Seiten, Illustration. ISBN: 978-90-8704-869-3. Betrifft reformierte niederländische Migranten in Frankfurt am Main, Aachen und Köln

Berichtigung zum KABI 11/2021

Im KABI 11/2021 auf Seite 241 bei der Veröffentlichung der Besoldungserhöhung unter Berücksichtigung der Systemzulage muss der Wert in Ziffer 3 für W 3 Stufe 3 und dem dazugehörigen Gesamtwert 7.457,13 lauten.

Im KABI 11/2021 auf Seite 251 bei der Bekanntgabe neuer Siegel muss es bei Nr. 1634101 richtig heißen:

„Kirchengemeinde: Evangelische Kirchengemeinde Oberes Köllertal“

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Tel. (0211) 45620, E-Mail: KABL.Redaktion@EKiR.de.

Verlag: wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld, Tel. (0521) 91101-12, Fax (0521) 91101-19, E-Mail: service@wbv.de

Der Jahresabonnementpreis beträgt 25,- € (inkl. MwSt. und Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 4,95 € (inkl. MwSt. und Versandkosten). Die Publikation **Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland** erscheint in der Regel monatlich. Das Abonnement verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern die Kündigung nicht spätestens sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres erfolgt.

Layout: Di Raimondo Type & Design, www.diraimondo.de

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

PVSt, Deutsche Post AG, - Entgelt bezahlt
